

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Gerolstein

**Sitzungstermin:** 15.07.2020  
**Sitzungsbeginn:** 18:01 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:21 Uhr  
**Ort, Raum:** Gerolstein, im Rondell

## **ANWESENHEIT:**

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 25

### **Vorsitz**

Frau Irmgard Dunkel Erste Beigeordnete

---

### **Beigeordnete**

Frau Gerlinde Blaumeiser Beigeordnete

---

Herr Herbert Lames Beigeordneter

---

### **Mitglieder**

Herr Alfred Cornesse

---

Herr Kai-Uwe Dahm

---

Herr Dr. Florian Dunkel

---

Frau Judith Kästner-Hontheim

---

Herr Frank Kerner

---

Herr Karl-Heinz Kunze

---

Herr Gotthard Lenzen

---

Frau Evi Linnerth

---

Frau Judith Locker

---

Frau Monika Neumann

---

Herr Andreas Oehms

---

Frau Elke Oestreich

---

Frau Leslie Raabe

---

Frau Julia Schildgen

---

Herr Volker Simon

---

Herr Tim Steen

---

Herr Björn Thömmes

---

Frau Monika Vogt

---

Herr Winfried Wülferath

---

### **Verwaltung**

Frau Andrea Hoffmann

---

Herr Hans-Josef Hunz

---

Herr Carsten Schneider

---

Frau Lena Schneider Protokollführung

---

### **Gäste**

Herr Dipl.-Ing. Michael Valerius Planungsbüro Valerius

---

Herr Dipl.-Ing. Rolf Weber WeSt Stadtplaner GmbH

---

## **Fehlende Personen:**

### **Vorsitz**

Herr Uwe Schneider entschuldigt wg. Erkrankung

---

### **Mitglieder**

Herr Stefan Feltes entschuldigt

Herr Hans-Hermann Grewe entschuldigt

Herr Horst Lodde entschuldigt

---

Die Mitglieder des Stadtrates Gerolstein waren durch Einladung vom 7. Juli 2020 auf Mittwoch, den 15. Juli 2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Stadtrat war beschlussfähig.

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Einschränkung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes im St. Elisabeth-Krankenhaus
- 3.1. Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion - Einrichtung eines Medizinischen Versorgungszentrums in Gerolstein
4. Nachwahl zu den Ausschüssen
5. Antrag der SPD-Fraktion - Stadtentwicklung im Bereich Heimatmuseum positiv begleiten
6. Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pachtverträge für kommunale Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung
7. Antrag der UWG - Zukunftssicherung der Innenstadt
8. Grundstücksangelegenheiten
- 8.1. Bauanträge / Bauvoranfragen
- 8.2. Bauanträge / Bauvoranfragen - Antrag auf Befreiung von Festsetzungen BPlan "Auf dem Wasen" Oos
9. Bauleitplanung der Stadt Gerolstein
- 9.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Seehotel
- 9.2. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Unter Köckerath" - Beschluss zur frühzeitigen Offenlage - Bauleitplanung der Stadt Gerolstein
10. Flurbereinigung Pelm/Gees - Übertragung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zu Eigentum und Unterhaltung an die Stadt Gerolstein
11. Zustimmung der Stadt zum Realisierungs- und Finanzierungsvertrag für die Infrastrukturmaßnahmen "Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Gerolstein
12. Informationen der Ersten Beigeordneten
13. Anfragen / Verschiedenes

## Nichtöffentliche Sitzung

14. Niederschrift der letzten Sitzung
15. Grundsatzbeschluss Ideenwettbewerb Projektentwicklung Brunnenstraße
16. Grundstücksangelegenheiten - Beratung und Beschlussfassung möglichen Grunderwerb Peschenbachaue
17. Ankauf Gebäude und Abriss, Platzgestaltung
18. Informationen der Ersten Beigeordneten
19. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden folgende Änderungen beantragt:

Die Vorsitzende beantragt, den ursprünglichen Tagesordnungspunkt 6.1 *Grundsatzbeschluss Ideenwettbewerb Projektentwicklung Brunnenstraße* in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu verlagern und somit als Tagesordnungspunkt 15 aufzuführen. Dies wird mehrheitlich beschlossen (Ja: 18 Nein: 4)

Der ursprüngliche Tagesordnungspunkt 15 *Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke* stimmt inhaltlich mit dem ursprünglichen Tagesordnungspunkt 6.2 *Pachtverträge für kommunale Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung* überein. Diese Punkte sollen somit zusammengefasst unter dem neuen Tagesordnungspunkt 6 *Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen – Pachtverträge für kommunale Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung* beraten werden.

Weiterhin beantragt Frau Dunkel die Tagesordnung durch einen neuen Tagesordnungspunkt 11 *Zustimmung der Stadt zum Realisierungs- und Finanzierungsvertrag für die Infrastrukturmaßnahmen „Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Gerolstein“* zu ergänzen. Dies wird einstimmig beschlossen.

## Protokoll:

### **TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung**

#### Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Gerolstein vom 20. Mai 2020 ist allen Ortsgemeinderatsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- und Ergänzungswünsche vorgebracht.

### **TOP 2: Einwohnerfragen**

#### Sachverhalt:

Der Ortsvorsteher von Bewingen, Herr Schmidt-Ellinger möchte in Erfahrung bringen, wie die Stadt Gerolstein zum Thema „ein Kreis – zwei Müllsysteme“ und den damit verbundenen Zusatzkosten steht.

Die Vorsitzende antwortet darauf, dass eine Resolution zum genannten Thema gefasst wurde und dass die Stadt bzw. die Bürgerinnen und Bürger bezüglich der Rückkehr der Biomülltonne auf die Entscheidung des Kreistages angewiesen sind.

### **TOP 3: Einschränkung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes im St. Elisabeth-Krankenhaus Vorlage: 3-0188/20/12-148**

#### Sachverhalt:

Auf die im Stadtrat am 20. Mai 2020 beschlossene Resolution hinsichtlich des Erhalts des Krankenhauses Gerolstein als Krankenhaus der Grundversorgung und als Zentrum der Notfallversorgung, des vollumfänglichen Erhalts des ärztlichen Bereitschaftsdienstes bzw. Rücknahme der Kürzungen hat das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit mit Schreiben vom 24. Juni 2020 geantwortet.

Ebenfalls geantwortet hat MdL Gordon Schnieder. Beide Briefe, das des Ministeriums und es Landtagsabgeordneten Schnieder vom 29.06.2020, wurden der Einladung beigelegt. Als Tischvorlage erhielt der Stadtrat ein Schreiben von MdL Astrid Schmitt (Datum 09.07.2020, per Mail eingegangen am 15.07.2020).

Im Wesentlichen verweist das Ministerium auf die gesetzliche Zuständigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV-RLP) zur Sicherstellung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes.

Dem Ministerium unterliege lediglich eine Rechtsaufsicht und der KV-RLP ein großer Gestaltungsspielraum. Die Landesregierung könne keinen Einfluss auf die Öffnungszeiten, Standortentscheidungen oder konzeptionelle Gestaltung nehmen.

Der Krankenhausstandort Gerolstein wird seitens des Ministeriums nicht in Frage gestellt. Entscheidend wird jedoch sein, ob die Grundversorgung (Regelversorgung im Verbund mit Klinikum Bitburg) in Gerolstein in vollem Umfang erhalten bleibt. Nach einer Pressemitteilung des Marienhaus Klinikum Eifel zur neuen Leitung im Marienhaus Klinikum Eifel (siehe Wochenzeitung „Gerolstein Aktuell“ vom 03.07.2020) sollen „...Zukünftig (soll) in Gerolstein insbesondere die tageschirurgischen Eingriffe vorgenommen werden. ...“

Welche Bedeutung hat diese Aussage, bezogen auf durchzuführende Operationen am Standort Gerolstein? Bereits jetzt ist es so, dass abends und nachts am Standort Gerolstein keine Anästhesie mehr vorgehalten wird. Notarzt und Rettungswagen können deshalb Patienten, die zu dieser Zeit direkt operiert werden

müssen, nicht mehr ins Krankenhaus Gerolstein einliefern, sondern müssen andere Krankenhäuser wie Bitburg oder Daun anfahren.

Die KV-RLP hat nun mitgeteilt, dass die Besetzung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes ab 01.07.2020 auf den Mittwoch (14.00 Uhr – 23.00 Uhr), Samstag (09.00 Uhr – 24.00 Uhr), Sonntag (09.00 Uhr – 23.00 Uhr) und feiertags (09.00 – 23.00 Uhr) reduziert wurde.

Das bedeutet eine Reduzierung von bisher 116 auf 37 Stunden in der Woche. Ergänzende Bereitschaftsdienste seien in den Krankenhäusern Daun und Prüm eingerichtet worden.

Die Gerolsteiner Ärzteschaft hat vehement gegen diese Reduzierung protestiert. Der Eingang der Widersprüche ist bestätigt, ein Widerspruchsbescheid zwar angekündigt aber noch nicht erledigt.

Für die medizinisch notwendige Behandlung immobiler Menschen soll nach Auskunft die KV-RLP vor Ort ein mobiler Hausbesuchsdienst aufgebaut werden, dies jedoch auch erst voraussichtlich 2021.

Zudem richtet die KV-RLP einen Appell an die Patienten, vor einem Besuch zunächst den Patientenservice (Telefon 116117) anzurufen.

Medizinische Fachkräfte würden dort zunächst eine Ersteinschätzung vornehmen und stellen so sicher, dass Patientinnen und Patienten in eine geeignete Versorgungseinrichtung gesteuert würden. Dadurch könnten sowohl Notaufnahmen der Krankenhäuser als auch der Ärztliche Bereitschaftsdienst entlastet werden.

Als Grund für die drastischen Einschnitte nennt die KV-RLP einerseits den Ärztemangel (rund 230 Hausarztsitze in Rheinland-Pfalz seien unbesetzt), andererseits seien die Bereitschaftsdienstzentralen oftmals wenig bis gar nicht ausgelastet.

Langfristiges Ziel sei es daher, den ärztlichen Bereitschaftsdienst effektiver zu organisieren, indem diese nicht genutzten Arztarbeitszeiten in der Regelversorgung und in einem landesweiten mobilen Hausbesuchsdienst eingesetzt werden.

Dazu müssten die Öffnungszeiten von Bereitschaftsdienst-Praxen reduziert und dem Bedarf angepasst werden.

Der Bevölkerung der Stadt Gerolstein und aus dem Einzugsgebiet ist es nicht zumutbar nachts zum Bereitschaftsdienst ins Krankenhaus Daun oder Prüm fahren zu müssen.

Die Folge wird sein, dass vermehrt die Nummer 112 gewählt und damit Rettungsdienst und Notarzt gerufen werden und in Einsatz gehen müssen. Diese Strukturen werden für akute Notfälle vorgehalten und dürfen nicht für Aufgaben des hausärztlichen Bereitschaftsdienstes „missbraucht“ werden. Zudem sind auch diese Dienste nicht ständig besetzt.

Wenn es allein eine „Kostenfrage“ ist, dann hat sich das Land der Finanzierung anzunehmen, denn wie die aktuellen Erfahrungen aus der Corona-Krise zeigen, sind die Länder für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zuständig und es sind dann am Ende auch ausreichend Finanzmittel vorhanden.

Zudem sinkt im Hinblick auf die Suche von Nachfolgern bei zukünftig wegfallenden Hausärzten im Stadtgebiet durch den abgesenkten Bereitschaftsdienst die Attraktivität des Gesundheitsstandortes Gerolstein stark.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat erwartet von der kassenärztlichen Vereinigung, dass die vorgenommenen Einschränkungen und Kürzungen vollumfänglich zurückgenommen werden.

Außerdem erwartet die Stadt vom Ministerium eine eindeutige Aussage, mit welchen medizinischen Einrichtungen / Fachabteilungen der Krankenhausstandort Gerolstein gesichert ist.

Der Stadtbürgermeister bzw. dessen Stellvertretung wird beauftragt, erneut mit den zuständigen Stellen (KV-RLP und Ministerium) in Kontakt zu treten um Korrekturen (Verbesserungen) unter besonderer Berücksichtigung der ländlichen Strukturen und gleichwertiger Lebensverhältnisse im Land in dieser Entscheidung zu erreichen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 22

### **TOP 3.1: Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion - Einrichtung eines Medizinischen Versorgungszentrums in Gerolstein**

Zum Antrag der SPD-Fraktion Tagesordnungspunkt 3.1 weist die Vorsitzende darauf hin, dass die Einrichtung eines medizinischen Versorgungszentrums bereits Gegenstand der vom Stadtrat am 20.05.2020 mehrheitlich beschlossenen Resolution (Antrag der CDU-Fraktion) war und verweist auf die dazu vorliegende Sitzungsniederschrift.

In gleicher Sitzung wurde der jetzt vorgelegte textgleiche Antrag der SPD-Fraktion im Stadtrat diskutiert und vor Beschlussfassung von der SPD-Fraktion zurückgenommen.

#### **Sachverhalt:**

Der Stadtrat stellt fest, dass er das Thema „Einrichtung eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) oder eines Hausärztlichen Versorgungszentrums (HVZ) in Gerolstein“ für wichtig erachtet. Deshalb sollten sich die städtischen Gremien damit befassen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat überträgt die Beratungen zur Ermittlung von Grundlagen hinsichtlich der Voraussetzungen und Gestaltungsmöglichkeiten auf den Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Kultur. Der Ausschuss sollte hierzu externe fachliche Informationen einbeziehen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 22

### **TOP 4: Nachwahl zu den Ausschüssen Vorlage: 1-2958/20/12-137**

#### **Sachverhalt:**

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wurde Herr Andreas Oehms in der Stadtratssitzung vom 20. Mai 2020 als Stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Kultur gewählt. Als neues Mitglied des Stadtrates übernimmt Herr Oehms die Stellvertretung für Herrn Frank Kerner im vorgenannten Ausschuss.

Da Herr Andreas Oehms dem Ausschuss als Stellvertretendes Mitglied, für die Vertretung von Frau Daniela Koßmann, als nichtgewähltes Stadtratsmitglied bereits angehörte, ist diese Position neu zu besetzen.

Das Vorschlagsrecht für die Nachwahl steht der CDU-Fraktion zu.

Sofern keine geheime Abstimmung gewünscht wird, kann die Wahl offen mit Handzeichen erfolgen.

Gemäß § 36 Absatz 3 Ziffer 1 GemO ruht bei Wahlen das Stimmrecht des Vorsitzenden.

**Beschluss:**

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wird Monika Zilligen als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Soziales, Generationen Sport und Kultur der Stadt Gerolstein gewählt.

<i>Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Kultur</i>	
<b>Daniela Koßmann</b>	Mitglied
<b>Monika Zilligen</b>	Stellvertretendes Mitglied

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 21

**TOP 5: Antrag der SPD-Fraktion - Stadtentwicklung im Bereich Heimatmuseum positiv begleiten**

**Sachverhalt:**

Dieses Areal hat für die Stadt Gerolstein eine wichtige Bedeutung hinsichtlich historischer, kultureller, touristischer und städteplanerischer Belange.

Die aktuelle Situation im Hinblick auf den Verkauf des Geländes am Heimatmuseum erfordert es, dass sich städtische Gremien mit der zukünftigen Entwicklung in diesem Bereich befasst, um positive Ergebnisse zu erreichen.

Dabei sind die Grundsätze Stadtentwicklung zu beachten, die die Vorgaben in den Leitziele des Entwicklungskonzeptes – Planungsbüro Quaestio – berücksichtigt. Eine kooperative Vorgehensweise wird u.a. dort als besonders wichtig angesehen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat bringt sich planerisch in die zukünftige Gestaltung des Bereichs „Heimatmuseum“ in der Sarresdorfer Straße ein. Die Aspekte der Stadtentwicklung und die Möglichkeiten für eine touristische und kulturelle Nutzung sollen im Bauausschuss sowie im Ausschuss für Tourismus und Stadtentwicklung beraten sowie Vorschläge zur Umsetzung erarbeitet werden.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 22

**TOP 6: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen - Pachtverträge für kommunale Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung  
Vorlage: 2-2384/20/12-138**

**Sachverhalt:**

Auf Antrag der Stadtratsfraktion „Bündnis 89/Die Grünen“ wurde die Angelegenheit bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 11.12.2019 behandelt, wobei der Stadtrat den Antrag zur Vorberatung zunächst an den Forst-, Wegebau- und Umweltausschuss verwiesen hatte.

In seiner Sitzung vom 05.02.2020 hat der Forst-, Wegebau- und Umweltausschuss zu der Thematik folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Forst-, Wegebau- und Umweltausschuss beschließt, dass in allen Pachtverträgen ein Verbot für die Verwendung von Pestiziden auf den gepachteten Flächen verankert wird. Darüber hinaus wird vertraglich vereinbart, dass auf den gepachteten Flächen ausschließlich Gülle, die im Betrieb des Pächters anfällt, ausgebracht werden darf. In der Regel ist bei auslaufenden Pachtverträgen für kommunale Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden. Die Entscheidung über die Abweichung trifft der Forst-, Wegebau- und Umweltausschuss.

Fraktionssprecher Steen weist darauf hin, dass der Ausschuss eine aus Sicht seiner Fraktion wichtige Vorgabe für künftige Verpachtungen gestrichen habe und zwar: „Angebote, die für die Flächen eine Bewirtschaftung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zusichern, werden bei der Vergabe bevorzugt berücksichtigt“. Herr Steen beantragt, diese Regelung in den abschließenden Beschluss wieder aufzunehmen.

Dieser Antrag wird kontrovers diskutiert. Schließlich stellt die Vorsitzende den weitergehenden Antrag des Herrn Steen wie folgt zur Abstimmung:

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat bestätigt den im Sachverhalt beschriebenen Beschluss des Forst-, Wegebau- und Umweltausschusses vom 05.02.2020 und beauftragt die Verwaltung, die Regelungen bei den zukünftig abzuschließenden Pachtverträgen zu berücksichtigen.

Angebote, die für die Flächen eine Bewirtschaftung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zusichern, werden bei der Vergabe bevorzugt berücksichtigt.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich beschlossen

Ja: 10 Nein: 8 Enthaltung: 4

### **TOP 7: Antrag der UWG - Zukunftssicherung der Innenstadt**

#### **Sachverhalt:**

Die UWG Gerolstein beantragt hiermit die Herbeiführung eines Grundsatzbeschlusses über die zukünftige Unterstützung innerstädtischer Belange.

Nur durch die Zusammenarbeit aller Akteure kann die Stadt Gerolstein ihre multifunktionalen und vitalen Kräfte erhalten bzw. stärken und ausbauen.

Die UWG Vulkaneifel erwartet eine klare Positionierung des Stadtrates zur Stadt Gerolstein als Wirtschaftsstandort (Einzelhandel, Handwerk, Gastronomie, Hotellerie, Dienstleister etc.)

Der Fortbestand in der jetzigen Form ist mehr als fraglich. Wir nähern uns den Zuständen wie z.B. Kyllburg.

Besonders die momentane gesellschaftliche Situation zeigt uns, wie wichtig eine multifunktionale Innenstadt ist.

Für ein vernünftiges und zukunftsorientiertes Weiterbestehen braucht es auch die Unterstützung der öffentlichen Hand – ideell und finanziell.

Förderung/Unterstützung bedeutet z.B.:

- Konsequente Nutzung der zur Verfügung stehenden gesetzlichen Instrumentarien zur Steuerung der

Wirtschaftsentwicklung

- Gestaltung der Infrastruktur/Stadtplanung
- Steuerung der Bauleitplanung
- Attraktive Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Verbesserung Sicherheit
- Verbesserung Sauberkeit/Pflege
- Festlegung der Regularien der Nutzung öffentlicher Infrastruktur (Parkplätze etc.)
- Zukunftssicherung: Gewerbeerhalt und -ansiedlung
- Stärkung der Wohnfunktion
- Erneuerungsprozesse unterstützen
- Erreichbarkeit

Alle Akteure müssen aktive Gestalter und Impulsgeber sein und innovativ agieren. Die Individualität einer Stadt erfordert individuelle Konzepte und Strategien.

Die Händler, Gastronomen, Hoteliere und Dienstleister müssen ihre Geschäftsmodelle hinterfragen. Stadt und Verbandsgemeinde müssen ihre Handelsstrategien und die Stadtplanung überdenken. Es reicht leider schon lange nicht mehr aus, dass Gerolstein Gerolstein heißt und hier ein Weltunternehmen angesiedelt ist.

Wie lebenswert Gerolstein ohne eine lebendige, gut funktionierende Innenstadt, in der sich Bürgerinnen und Bürger wohlfühlen, versorgen, genießen und ihre Freizeit verbringen können.

Die Vorsitzende weist darauf hin, das Gespräch mit dem Gewerbevereinsvorsitzenden, der Stadt und der Verwaltung stattgefunden hat. Daraufhin hat die Wirtschaftsförderung der Verbandsgemeinde bereits ein umfassendes Leerstandskataster der Stadt Gerolstein erarbeitet (mit Fotos und umfangreichen Tabellen über Eigentümer und gewerbliche Nutzungen), um unterstützend tätig zu werden.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat hat einen Ausschuss für Tourismus und Stadtentwicklung, der sich umfassend – ggf. auch in Arbeitskreisen – aller dieser Themen nacheinander annehmen wird und konkrete Vorschläge und Maßnahmen erarbeitet.

Der Stadtrat bekennt sich eindeutig zu Handel, Handwerk, Dienstleistern, Gewerbe inkl. aller vorhandenen Betriebe als auch einer sinnvollen Erneuerung und Erweiterung an allen Standorten, als da sind Kernstadt, Sarresdorfer Straße und Gewerbegebiet. Sie alle sind wichtig für den Erhalt und die Fortentwicklung eines starken Mittelzentrums Gerolstein.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 22

**TOP 8: Grundstücksangelegenheiten**  
**TOP 8.1: Bauanträge / Bauvoranfragen**  
**Vorlage: 2-2393/20/12-141**

### **Sachverhalt:**

Es liegt ein Bauantrag zur Nutzungsänderung eines Teiles einer Lagerhalle zu einem Legehennenstall und Anbau einer Überdachung sowie Anbau eines Auslaufes an einen Jungviehstall und Nutzungsänderung eines Fahrsilos zur Mistplatte und Kotlager für das Grundstück Gemarkung Gerolstein, Flur 1, Flurstück 28/4, vor. Gemäß den Planungsunterlagen sollen 2.040 Tiere gehalten werden.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan

als Grünland/Landwirtschaft ausgewiesen. Bei dem landwirtschaftlichen Betrieb handelt es um einen Haupterwerbsbetrieb und somit um ein Privilegiertes Vorhaben. Baugenehmigungsbehörde ist die Kreisverwaltung.

Von mehreren Ratsmitgliedern werden Bedenken bezüglich der Geruchsmissionen, insbesondere für das benachbarte Baugebiet „Gerolstein-Nord“ vorgebracht. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Frage möglicher Geruchsmissionen und anderer Umweltbelastungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Fachbehörden zu beurteilen ist. Es wird auch mitgeteilt, dass die Errichtung des Legehennenstalles mit der Abschaffung von 15 Großvieheinheiten gekoppelt ist.

Seitens der Ratsmitglieder besteht weiterhin große Sorge, dass künftig mehr als die jetzt geplanten 2040 Legehennen dort gehalten werden, da das Stallgebäude für 6.000 Legehennen gebaut werden soll. Ebenso wird gefragt, ob die Bio-Haltung nach den Richtlinien des Bioland-Verbandes auf Dauer gewährleistet ist. Weitere Fragen waren, ob das Kot-Lager offen ist und wie die Entsorgung des Hühner-Kots erfolgt.

Verwiesen wird auf das angrenzende Baugebiet Gerolstein-Nord, Teilbereich I, welches nur ca. 170 m entfernt von der Stallung liegt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist WR (Reines Wohngebiet) und WA (Allgemeines Wohngebiet) sowie eine kleine Zeile MD (Dorfgebiet) festgesetzt.

Auch wenn die Stadt keinen stellvertretenden Nachbarschutz einfordern kann, sind die Ratsmitglieder der Auffassung, dass auch ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich dem Rücksichtnahme-Gebot gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB unterliegt und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen darf.

Der Stadtrat bittet die Kreisverwaltung als Genehmigungsbehörde, diese Fragen im Genehmigungsverfahren sorgfältig zu prüfen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, dem Vorhaben als Privilegiertes Bauvorhaben zuzustimmen und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB. Der Stadtrat beauftragt den Stadtbürgermeister, mit der Kreisverwaltung als Genehmigungsbehörde in Kontakt zu treten, dass eine Prüfung bezüglich der zu berücksichtigten Immissionsproblematik bezogen auf das Baugebiet Gerolstein erfolgt.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich beschlossen

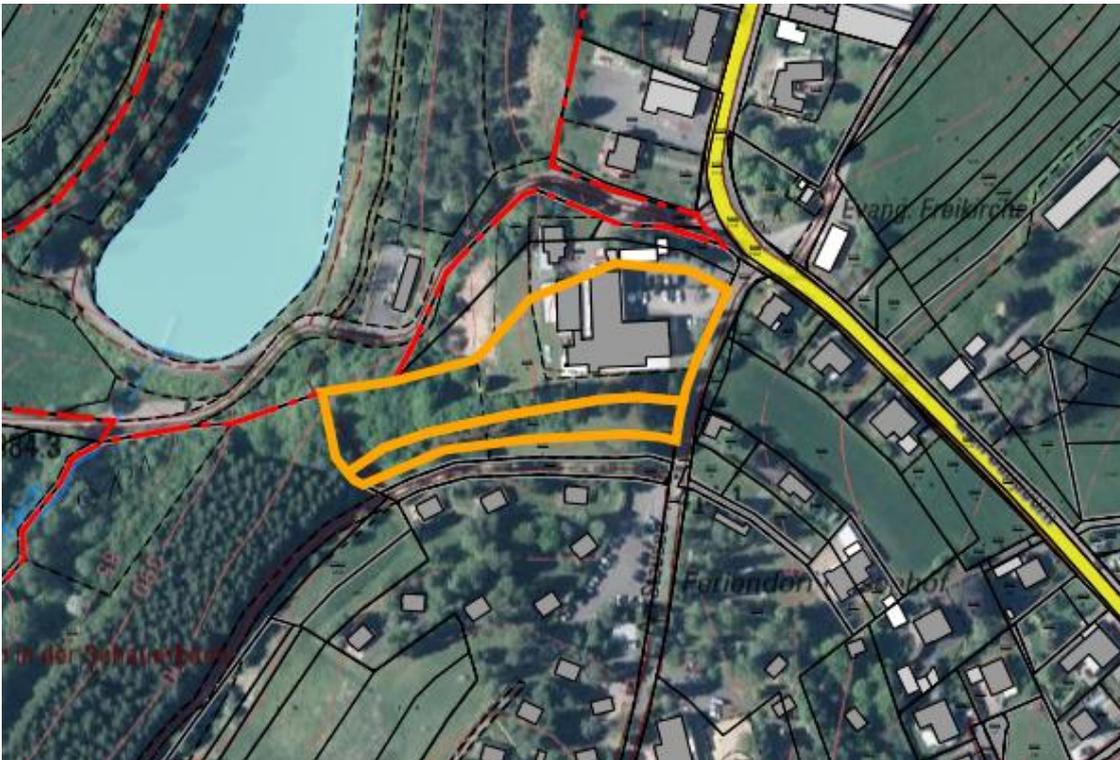
Ja: 16 Nein: 6

**TOP 8.2: Bauanträge / Bauvoranfragen - Antrag auf Befreiung von Festsetzungen BPlan "Auf dem Wasen" Oos**  
**Vorlage: 2-2401/20/12-146**

#### **Sachverhalt:**

Am 30.06.2020 ist bei der Verwaltung eine Anfrage auf Bebauung eines privaten Grundstückes eingegangen. Es handelt sich um das Flurstück Gemarkung Oos, Flur 3, Flurstück-Nr. 36/3 (siehe nachstehenden Lageplanauszug).



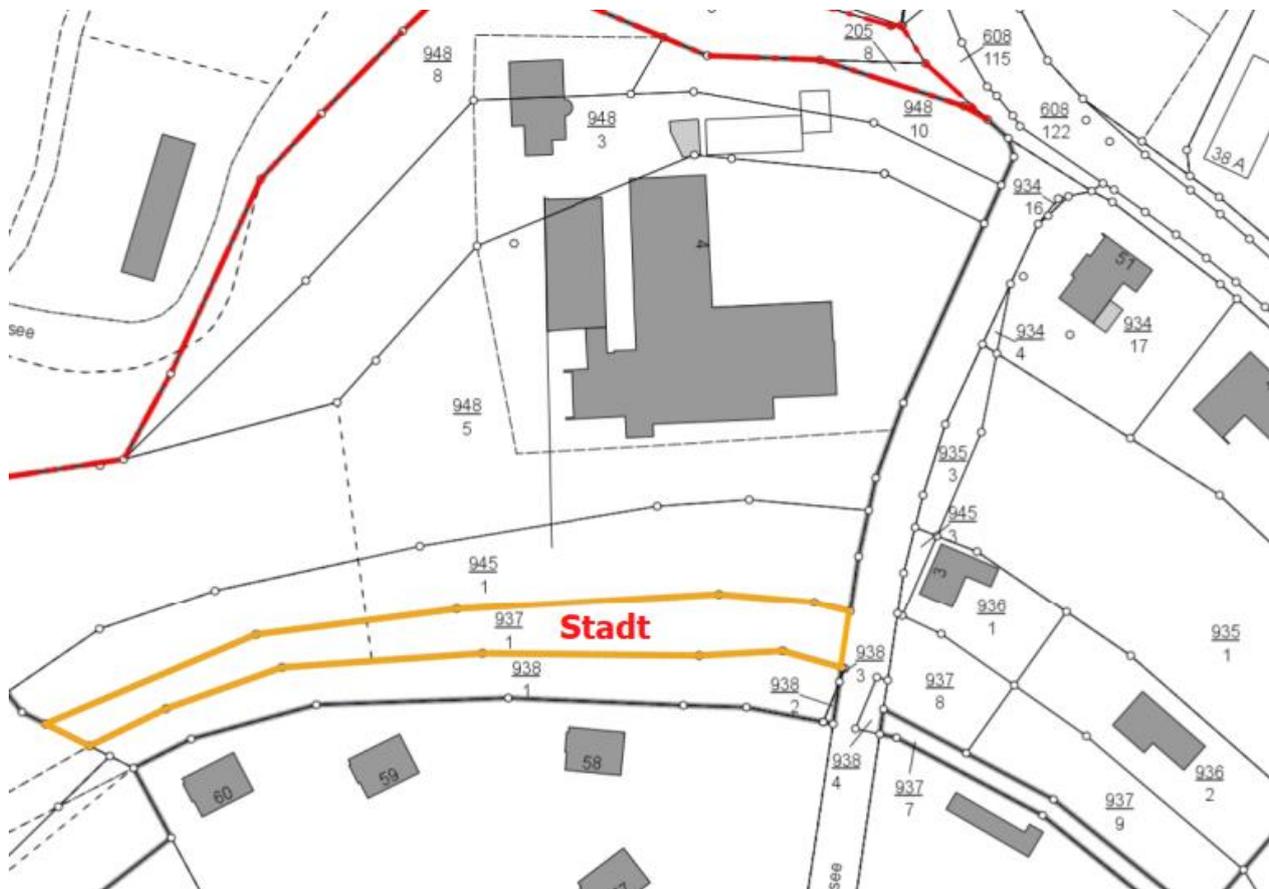


Die beiden betroffenen Flurstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, das Bauvorhaben ist im Außenbereich geplant. Die Grundstücke sind im Flächennutzungsplan noch als Sondergebiet „Ferien“ festgesetzt.



In der nachstehenden Skizze ist die Lage des geplanten Bauvorhabens grob eingezeichnet. Danach ist das geplante Gebäude in einem Abstand von ca. 25 m zum Seehotel in östlicher Richtung und somit im Außenbereich vorgesehen. Das gesamte Bauvorhaben hat nach den Angaben des Investors eine Gesamtlänge von rd. 30 m.

Weiterhin fällt auf, dass das geplante Vorhaben nur wenige Meter von der städtischen Parzelle entfernt errichtet werden soll. Bisher ist das Vorhaben lediglich über das Grundstück an sich wegemäßig erschlossen.



Derzeit verläuft der Eifelsteig über die unterhalb der städtischen Fläche gelegene, private Parzelle, so dass der Weg auf die städtische Fläche verlegt werden muss. Die Touristinfo als Träger der Wanderwege ist hierüber bereits informiert. Da der Weg auch über die zur Bebauung anstehenden privaten Flurstücke in Richtung Stausee führt, ist der Weg über eine Baulast entsprechend abzusichern.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat erklärt sich grundsätzlich mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das vorgestellte Projekt einverstanden und beauftragt die Verwaltung, den erforderlichen städtebaulichen Vertrag vorzubereiten.

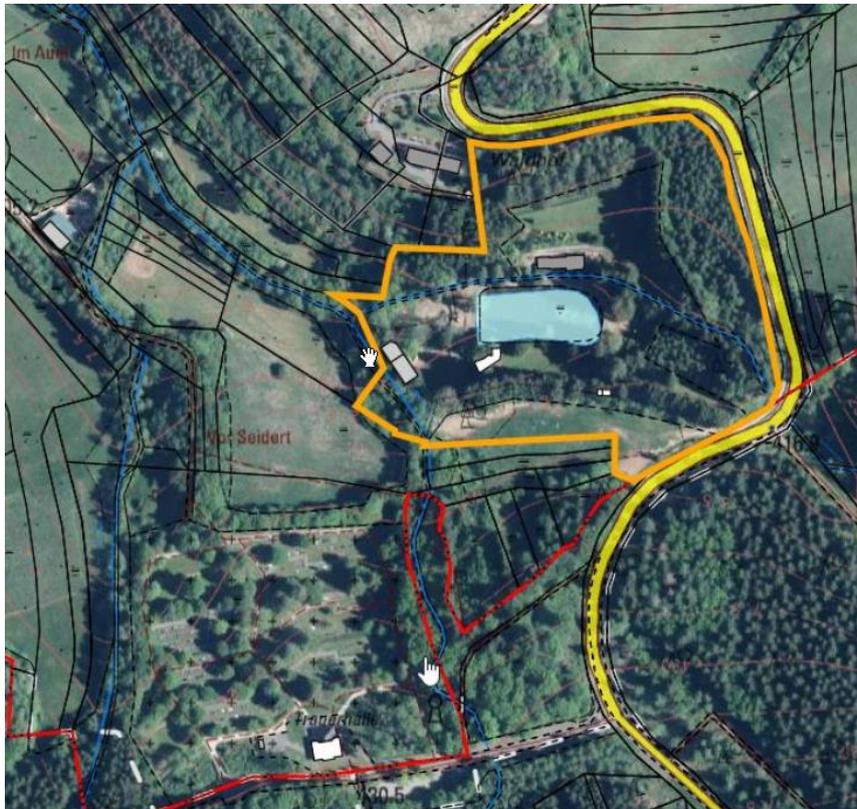
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 22

**TOP 9.2: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Unter Köckerath" - Beschluss zur frühzeitigen Offenlage - Bauleitplanung der Stadt Gerolstein**  
**Vorlage: 2-2403/20/12-147**

### **Sachverhalt:**

Vor einigen Jahren wurde das im nachstehenden Flurkartenauszug markierte Flurstück an einen Privaten Investor veräußert.



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 den Beschluss gefasst, für dieses Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der hierfür erforderliche städtebauliche Vertrag wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 11.03.2020 genehmigt. Auf die Sitzungsniederschriften wird ausdrücklich verwiesen.

Inzwischen liegt ein Vorentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor. Der Geltungsbereich ist nachstehend auszugsweise abgebildet:



Der Bebauungsplan-Vorentwurf und der Vorentwurf des naturschutzrechtlichen Fachbeitrages werden von den Planern Weber (Büro West, Ulmen) und Herrn Valerius (Büro Valerius) ausführlich vorgestellt. Die Fragen verschiedener Ratsmitglieder werden ausführlich beantwortet. Beide Planer weisen darauf hin, dass lediglich die Bestandsgebäude festgesetzt sind und keine weiteren Baumaßnahmen zulässig sind. Für diese vorhandenen Gebäude werden durch Herrn Valerius die zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen beziffert.

Die erste Beigeordnete fragt Herrn Valerius, ob auch eine Ausgleichsmaßnahme, z.B. im Stadtwald, festsetzbar wäre. Dies wird Herr Valerius, ggf. auch in Abstimmung mit dem Revierförster Michels, prüfen.

Der Vorentwurf samt Textfassung und naturschutzrechtlichem Fachbeitrag ist im Ratsinfosystem eingestellt.

#### **Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen:**

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, dass die Verwaltung den Stadtratsmitgliedern das Urteil des Verwaltungsgerichtes in dieser Angelegenheit zur Verfügung stellt und die Beratung zum Bebauungsplan zu vertagen.

Die Vorsitzende teilt mit, dass das Urteil den Fraktionen als nichtöffentliche Anlage zur Verfügung gestellt wird, da die Stadt Verfahrensbeteiligte war.

Der Antrag auf Vertagung wird jedoch mehrheitlich abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis zum Vertagungsantrag:** mehrheitlich abgelehnt

Ja: 2 Nein: 16 Enthaltung: 4

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt den Vorentwurf zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Unterlagen gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig offen zu legen und die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB – insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung - am Verfahren zu beteiligen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich beschlossen

Ja: 14 Nein: 8

**TOP 10: Flurbereinigung Pelm/Gees - Übertragung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zu Eigentum und Unterhaltung an die Stadt Gerolstein  
Vorlage: 2-2399/20/12-144**

#### **Sachverhalt:**

Zurzeit läuft das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Pelm/Gees.

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel (DLR Eifel) als zuständige Behörde benötigt die grundsätzliche Zustimmung – für den Stadtteil Gees die der Stadt Gerolstein – zur Übernahme in Eigentum und Unterhaltung der durch die Teilnehmergeinschaft Pelm / Gees auf der Gemarkung Gees neu geschaffenen oder veränderten gemeinschaftlichen Anlagen.

Die Anlagen werden im Zuge der Erstellung des Wege- und Gewässerplanes noch im Einzelnen mit der Stadt Gerolstein abgestimmt.

Die Übergabe selbst erfolgt erst nach gemeinsamer örtlicher Feststellung des plankonformen Ausbaus der

Anlagen.

Eine Übergabe an die Teilnehmergeinschaft Pelm / Gees ist aus organisatorischen und finanziellen Gründen nicht zweckmäßig und wäre nur eine Notlösung. Die Übergabe an andere Träger sind Einzelfälle und ebenfalls nur mit deren Zustimmung möglich. Eine Zustimmung der Stadt Gerolstein sollte daher das generelle Ziel sein.

### **Beschluss:**

Die Stadt Gerolstein übernimmt die von der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Pelm / Gees neu geschaffenen bzw. geänderten gemeinschaftlichen Anlagen in Eigentum und Unterhaltung, soweit diese Anlagen in ihrem Stadtbezirk liegen. Die Übernahme umfasst:

1. Die befestigten und unbefestigten Wirtschaftswege, einschließlich Nebenanlagen,
2. die wasserwirtschaftlichen Anlagen (z. B. Rückhaltegräben, soweit sie nicht im Sinne der Gemeindeordnung von der Verbandsgemeinde zu unterhalten sind), und
3. die landschaftspflegerischen Anlagen.

Der Eigentumsübergang erfolgt durch den Flurbereinigungsplan.

Die Übernahme in die Unterhaltung erfolgt jeweils nach beendetem Ausbau und bleibt einer besonderen Übergabeverhandlung vorbehalten.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 22

**TOP 11: Zustimmung der Stadt zum Realisierungs- und Finanzierungsvertrag für die Infrastrukturmaßnahmen "Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Gerolstein"**

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Bauausschusses der Stadt Gerolstein vom 5. September 2018 wurde folgender Beschluss gefasst und einstimmig abgestimmt:

*Der Bauausschuss des Stadtrates Gerolstein bevollmächtigt den Stadtbürgermeister, den vorliegenden Entwurf eines Realisierungs- und Finanzierungsvertrages für die Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Gerolstein“ abzuschließen, sofern die haushaltsrechtliche Grundlage von der Kommunalaufsicht hierfür geschaffen wurde. Der Stadtbürgermeister wird beauftragt, mit der Bahn darüber zu verhandeln, dass die vorgesehenen Überdachungen – analog dem Bahnhof Jünkerath – entsprechend verlängert werden.*

*Nach Abschluss des Vertrages wird der Stadtbürgermeister bevollmächtigt, aus der Fläche Flur 4 Parzelle 8/49 eine Teilfläche von rund 35 m<sup>2</sup> und eine Teilfläche von rund 20 m<sup>2</sup> sowie aus der Fläche Flur 4 Parzelle 218/7 eine Teilfläche von rund 215 m<sup>2</sup> zum jeweiligen Bodenrichtwert (55 €/m<sup>2</sup> bzw. 52 €/m<sup>2</sup>) an die DB Station&Service AG zu veräußern.*

Mit Schreiben vom 8. Juli 2020 der Kreisverwaltung Vulkaneifel ging deren kommunalaufsichtliche Genehmigung zu dem Entwurf des Realisierungs- und Finanzierungsvertrages ein.

Das Schreiben ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt dem der Niederschrift als Anlage beigefügten Vertragsentwurf zu und beauftragt den Stadtbürgermeister, den Realisierungs- und Finanzierungsvertrag für die Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Gerolstein“ zu unterschreiben und somit abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 22

#### **TOP 12: Informationen der Ersten Beigeordneten**

**Sachverhalt:**

Die Brücke zur Lissinger Straße bleibt bis zum 31. Juli 2020 voll gesperrt.

#### **TOP 13: Anfragen / Verschiedenes**

**Sachverhalt:**

Es werden keine Anfragen in öffentlicher Sitzung gestellt.

**Für die Richtigkeit:**

.....  
gez. Irmgard Dunkel  
Irmgard Dunkel  
(Vorsitzende)

.....  
gez. Lena Schneider  
Lena Schneider  
(Protokollführerin)



**LANDTAG RHEINLAND-PFALZ**

Abgeordnete  
**Astrid Schmitt**

Vizepräsidentin des Landtags

Astrid Schmitt, MdL Hauptstraße 54 54570 Kirchweiler

Herrn Stadtbürgermeister  
Uwe Schneider  
Rathaus  
Kyllweg 1  
54568 Gerolstein

**Bürgerbüro**  
54570 Kirchweiler  
Hauptstraße 54  
Telefon (06595) 900453  
Telefax (06595) 900454  
as@astrid-schmitt.de

55116 Mainz  
Kaiser-Friedrich-Straße 3  
Telefon (06131) 208 3043  
Telefax (06131) 208 4043

09. Juli 2020

**Resolution Stadt Gerolstein „Einschränkung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes im St. Elisabeth Krankenhaus durch die Kassenärztliche Vereinigung“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schneider,  
lieber Uwe,

vielen Dank für die Übersendung der Resolution des Stadtrates Gerolstein vom 26. Mai 2020 zum Thema „Einschränkung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes im St. Elisabeth Krankenhaus“ durch die Kassenärztliche Vereinigung“.

Wie Sie wissen, setze ich mich schon immer intensiv für eine qualitativ gute und flächendeckende Gesundheitsversorgung unserer Region ein. Um dies auch zukünftig sicher zu stellen, ist es notwendig, dass alle Verantwortlichen der Region gemeinsam „an einem Strang“ ziehen. Daher bedanke ich mich, dass auch der Stadtrat Gerolstein dies erkannt und mit seiner Resolution öffentlich kund getan hat.

Gerne möchte ich zu den Punkten der Resolution einige Anmerkungen machen, die die Einschätzung der Lage und die Zuordnung der Verantwortlichkeiten besser ermöglichen.

Mir sind zurzeit keine Schließungsabsichten und diesbezügliche Äußerungen des Trägers für das „St. Elisabeth Krankenhaus“, ein Krankenhaus der Grundversorgung, bekannt. Im Gegenteil wurde die Fortführung des Krankenhauses im Zuge der Erstellung, Verabschiedung und Umsetzung des Krankenhausplans bestätigt. Das Krankenhaus nimmt auch weiterhin an der Notfallversorgung teil. Mit der Ausweitung der Zahl der intensivmedizinischen Betten von 4 auf 6 im Zuge des neuen Krankenhausplans wurde das Krankenhaus diesbezüglich gestärkt. Das Land hat das „St. Elisabeth Krankenhaus“ seit dem Jahr 2000 mit mehr als 8 Mio. € gefördert. Geht man zurück bis zum Jahr 1990, so betrug die Förderung seitdem rund 14 Mio. €. Zusätzlich hat der Krankenhausträger für den Standort jährlich pauschale Fördermittel erhalten. Sie sehen also, dass das Land seine Aufgaben erfüllt.

Zum anderen steht auch nicht allein das Land in der Verantwortung. Denn die Krankenhausversorgung ist gemäß Landeskrankenhausgesetz eine öffentliche Aufgabe. Der nicht unwesentliche andere Teil dieser öffentlichen Aufgabe ist aber Angelegenheit der Kommunen: Die Landkreise und die kreisfreien Städte erfüllen ihre Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, indem sie Krankenhäuser errichten und unterhalten, soweit Krankenhäuser nicht von freigemeinnützigen, privaten oder anderen geeigneten Trägern errichtet und unterhalten werden. Mit anderen Worten: Zieht sich ein freigemeinnütziger Träger aus der Trägerschaft zurück, sind grundsätzlich Kreise und Kreisfreie Städte gefragt – in diesem Fall der Landkreis Vulkaneifel, in dessen Gebiet sich der Krankenhausstandort Gerolstein befindet.

Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ist Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV). Dies umfasst auch die vertragsärztliche Versorgung während der sprechstundenfreien Zeiten der niedergelassenen Ärzteschaft, den so genannten „Bereitschaftsdienst“. Bei der Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes hat der Bundesgesetzgeber der KV einen weiten Gestaltungsspielraum eingeräumt. Die KV Rheinland-Pfalz handelt als Selbstverwaltungskörperschaft der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte eigenverantwortlich. Die bundesgesetzlichen Regelungen beschränken die Aufsicht der Landesregierung über die Kassenärztliche Vereinigung auf eine reine Rechtsaufsicht. Die Landesregierung kann der Kassenärztlichen Vereinigung daher keine fachlichen Vorgaben machen oder Einfluss auf die Konzepte und Standortentscheidungen nehmen.

Wie Ihnen bekannt, habe ich mich in dieser Angelegenheit klar geäußert, dass diese einseitige, unabgestimmte und drastische Reduzierung der Öffnungszeiten der ärztlichen Bereitschaftsdienstzentrale im Krankenhaus Gerolstein zum 01. Juli dieses Jahres durch die KV nicht hingenommen werden kann und bin in der Sache aktiv geworden. Wie Sie in der Presse verfolgen konnten, ist ein erster Gesprächstermin bei der KV gescheitert, weil die KV die von uns vorgeschlagenen Gesprächsteilnehmer in Teilen nicht akzeptieren wollte. Zwischenzeitlich hat ein Gespräch in Mainz stattgefunden, an dem ich krankheitsbedingt leider nicht teilnehmen konnte. Bei diesem Problem müssen alle Beteiligten zusammenarbeiten und gemeinsam nach bestmöglichen Lösungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger suchen.

Der Versorgungsgrad im hausärztlichen Mittelbereich Gerolstein liegt (Stand: 30.08.19) bei 110,39 Prozent. Gleichwohl kann das Förderprogramm hausärztliche Versorgung des Landes auch in der Verbandsgemeinde Gerolstein in Anspruch genommen werden. Gefördert werden über dieses Förderprogramm die Niederlassung, die Übernahme einer Praxis, die Errichtung von Zweigpraxen und die Anstellung von Hausärztinnen und Hausärzten in Höhe von bis zu 20.000 Euro (und zwar auch im Rahmen von Medizinischen Versorgungszentren). Zudem können im Landkreis Vulkaneifel Augenärzte (Versorgungsgrad am 30.8.19: 59,62 %, noch zwei Niederlassungsmöglichkeiten) und Hautärzte (Versorgungsgrad am 30.8.19: 63,24 %, noch eine Niederlassungsmöglichkeit) aktuell das Förderprogramm Strukturfonds der KV in Anspruch nehmen (Förderung bis 39.000 Euro).

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schneider, ich hoffe, dass ich mit diesem kurzen Überblick klar machen konnte, dass die alleinige Adressierung der Resolution an die Landesregierung nicht zielführend ist. Die Probleme der gesundheitlichen Versorgung können nur gemeinsam gelöst werden. Um die gesundheitliche Versorgung der Menschen in unserer ländlichen Region auch zukünftig zu sichern, müssen alle Beteiligten zusammenarbeiten. Ich freue mich, dass der Stadtrat Gerolstein dies tut.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Astrid Schmitt'. The signature is written in a cursive, flowing style.

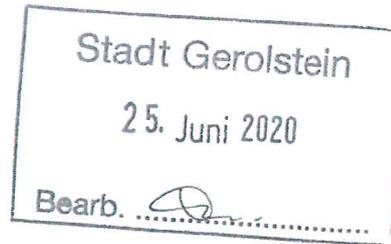
Astrid Schmitt, MdL





Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Herrn Stadtbürgermeister  
Uwe Schneider  
Stadt Gerolstein  
Kyllweg 1  
54568 Gerolstein



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@msagd.rlp.de](mailto:poststelle@msagd.rlp.de)  
[www.msagd.rlp.de](http://www.msagd.rlp.de)

Mein Aktenzeichen 3424-0001#2020/0017  
Ihr Schreiben vom 08.06.2020  
-0601 639

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Martin Schläefer  
[Martin.Schlaefer@msagd.rlp.de](mailto:Martin.Schlaefer@msagd.rlp.de)

Telefon / Fax  
06131 16-2346  
06131 1617-2346

24. Juni 2020

## Resolution der Stadt Gerolstein zum Thema „Einschränkung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes im St. Elisabeth-Krankenhaus“ durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz

Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister Schneider,

vielen Dank für die Übersendung der oben genannten Resolution. Gerne informiere ich Sie über die Verantwortlichkeiten bei der Ausgestaltung vertragsärztlichen des Bereitschaftsdienstes.

Gemäß § 75 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung und damit auch des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz als Selbstverwaltungskörperschaft der rheinland-pfälzischen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte.

Bei der Ausgestaltung des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes hat die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz einen weiten Gestaltungsspielraum. § 78 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beschränkt die Aufsicht der Landesregierung über die Kassenärztliche Vereinigung auf eine reine Rechtsaufsicht. Dies bedeutet, dass das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie lediglich Rechtsverstöße

- 1 -

Blinden und sehbehinderten  
Personen wird dieses Dokument  
auf Wunsch auch in für sie wahr-  
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:  
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375



der Kassenärztlichen Vereinigung beanstanden kann. Diese liegen hier nicht vor, da der Bundesgesetzgeber keine konkreten Vorgaben zur Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes gemacht hat. Die Landesregierung muss hier den Gestaltungsspielraum der vertragsärztlichen Selbstverwaltung respektieren. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie ist nicht berechtigt, fachliche Vorgaben zu machen oder die Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Kassenärztlichen Vereinigung zu überprüfen.

Die Landesregierung hat daher auch keine Möglichkeit, Einfluss auf Öffnungszeiten, Standortentscheidungen oder die konzeptionelle Gestaltung des Bereitschaftsdienstes zu nehmen. Dafür bitte ich um Ihr Verständnis.

Aus meiner Sicht wäre es wünschenswert, dass die Kassenärztliche Vereinigung bei Veränderungen im Bereitschaftsdienst auch die betroffenen Kommunen mit einbezieht. Ich habe daher den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung gebeten, die Kommunikation zu den anstehenden Änderungen im Bereitschaftsdienst zu verbessern und auf die Befürchtungen der Ärzteschaft, der Kommunen und der Bürgerinnen und Bürger vor Ort stärker einzugehen.

Das Krankenhaus Gerolstein ist als Standort des Verbundkrankenhauses "Marienkrankenhaus Eifel" im rheinland-pfälzischen Krankenhausplan 2019 - 2025 mit insgesamt 172 vollstationären Betten in den Fachabteilungen Innere Medizin, Chirurgie und Psychiatrie sowie der Intensivmedizin ausgewiesen und hat den entsprechenden Versorgungsauftrag. Das Krankenhaus nimmt zudem an der Notfallversorgung teil.

Vor Kurzem ist das Krankenhaus für die Zeit der COVID-19 Pandemie von Seiten des Krankenhausträgers als "Corona-Krankenhaus" bestimmt worden. Entsprechend wurde

die Zahl der Intensivbeatmungsbetten nach Mitteilung des Krankenhausträgers aufgestockt.

Anträge auf eine dauerhafte Änderung des Versorgungsauftrages, zum Beispiel im Hinblick auf die Zahl der Fachabteilungen, liegen dem Gesundheitsministerium nicht vor. Auch von Seiten des MSAGD wird der Krankenhausstandort nicht in Frage gestellt.

Zur Stärkung der ärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen hat die Landesregierung gemeinsam mit ihren Partnern einen umfangreichen Maßnahmenplan aufgestellt. Hierzu zählt unter anderem das Förderprogramm des Landes zur hausärztlichen Versorgung. Dieses Förderprogramm hat von 2011 bis Ende 2019 in 165 Fällen geholfen, die hausärztliche Versorgung in ländlichen Regionen zu sichern. Gefördert werden die Neugründung einer Praxis bzw. eines MVZ, die Übernahme einer Praxis, die Errichtung von Zweigpraxen und die Anstellung von Hausärztinnen und Hausärzten mit bis zu 20.000 Euro. Die Förderrichtlinie sieht ausdrücklich vor, dass dieses Förderprogramm des Landes auch von einem MVZ in Anspruch genommen werden kann. Auch die Verbandsgemeinde Gerolstein gehört aktuell zu den Förderregionen.

Ein weiterer wichtiger Schritt zur langfristigen Sicherstellung der ambulanten wohnortnahen ärztlichen Versorgung ist die gemeinsam von KV und Ministerium finanzierte Beratungsstelle Kommunen der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz. Die Beratungsstelle baut eine Brücke zwischen den Kommunen und den Akteuren im Gesundheitswesen der Region. Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz kennt die ärztliche Versorgungssituation und unterstützt, wenn sich vor Ort Probleme bei der ärztlichen Versorgung abzeichnen. Durch Informationsveranstaltungen und gezielte Workshops können zukunftsweisende Projekte angestoßen werden.



Die Beratungsstelle steht allen kommunal Verantwortlichen für Fragen und Beratungen kostenlos zur Verfügung. Ich würde mich freuen, wenn auch die Verbandsgemeinde Gerolstein dieses Angebot nutzen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Bätzing-Lichtenthäler



gesamt am 01.09.2020  
an Uwe Schneider

Gordon Schnieder MdL  
Innen- und kommunalpolitischer Sprecher  
der CDU-Landtagsfraktion

Gordon Schnieder MdL, Lindenstr. 5, 54550 Daun

Herrn  
Uwe Schneider  
Stadtbürgermeister  
Kyllweg 1  
54568 Gerolstein



Wahlkreisbüro:  
54550 Daun  
Lindenstraße 5  
Telefon (06592) 95 75 275  
Telefax (06592) 8102  
gordon.schnieder@cdu.landtag.rlp.de  
<http://www.gordon-schnieder.de>

Privatanschrift:  
54574 Birresborn  
Büdesheimer Straße 38  
Telefon (0151) 266 251 91

29. Juni 2020

Resolution des Stadtates Gerolstein vom 20.05.2020 hinsichtlich des Erhalts des Krankenhauses Gerolstein als Krankenhaus der Grundversorgung und als Zentrum der Notfallversorgung, des vollumfänglichen Erhalts des ärztlichen Bereitschaftsdienstes bzw. Rücknahme der Kürzungen, zur Stärkung der Rettungswache und den Erhalt des Notarztstandortes am St. Elisabeth Krankenhaus in Gerolstein sowie zur finanziellen und ideellen Förderung eines MVZ im Mittelzentrum Gerolstein

Sehr geehrter Herr Schneider, *Uwe*

vielen Dank für die Übersendung der Resolution, die ich vollinhaltlich teile.

Eine Reduzierung der Öffnungszeiten des ärztlichen Bereitschaftsdienstes stellt eine einschneidende Veränderung für die Bevölkerung in Gerolstein und den umliegenden Ortsgemeinden im Einzugsbereich dar. Besonders die fehlende Absprache im Vorfeld der Ankündigung ist mehr als befremdlich anzusehen. Daher ist es wichtig, den Druck auf die Kassenärztliche Vereinigung (KV) weiter hoch zu halten, um hier ein Umdenken zu bewirken. Dazu trägt auch die Resolution des Stadtrates Gerolstein bei.

Auch wenn das Land grds. keine Eingriffsmöglichkeiten hat, bin ich überzeugt, dass das Gesundheitsministerium auch weiterhin entsprechende Gespräche mit der KV führen und auch den politischen Druck erhöhen muss, dass die bereitchaftsärztliche Versorgung in Gerolstein möglichst vollumfänglich bestehen bleibt bzw. die nunmehr durchgeführten zeitlichen Kürzungen wieder zurückgenommen werden. Auf der anderen Seite mehren sich aber auch die Stimmen, die von einer finanziellen Unauskömmlichkeit der Bereitschaftsdienstzentrale am Standort Gerolstein sprechen. Sollte dies zutreffen und sich nachweisbar herausstellen, dass der Bereitschaftsdienst nur mit weiteren finanziellen Mitteln in der bisherigen Form aufrechterhalten werden kann, muss auch das Land seinen Beitrag leisten und originäre Landesmittel hierfür zur Verfügung stellen. Eine weitere Belastung der Ärzteschaft lehne ich ab.



Im Hinblick auf die aktuelle Situation kleiner Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz bleibt die Lage angespannt. Die Krankenhausinvestitionen der Landesregierung sind unzureichend. Seit Jahren setzt sich die CDU-Landtagsfraktion für eine bessere Krankenhausförderung ein. Zu Recht kritisieren auch Krankenhausgesellschaft und Krankenkassen die von der Landesregierung zu verantwortende Misere.

Nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) ist die Investitionsförderung Ländersache. Unzureichende Krankenhausförderung hat schwerwiegende Auswirkungen, die auch für die Patienten Folgen haben. Die Landesregierung hat die Krankenhäuser des Landes durch ihre unzureichende Förderungspolitik über Jahre hinweg in eine sehr schwierige Situation gebracht. Sie ist damit ihrer politischen Verantwortung für Erhalt und Weiterentwicklung der Krankenhäuser nicht nachgekommen.

Die CDU-Fraktion fordert die Landesregierung auch weiterhin dazu auf, ihrer Verantwortung für die Investitionsförderung der Krankenhäuser gerecht zu werden, um damit Qualität und Zukunft der Krankenhausversorgung zu sichern. Aus der Antwort der Landesregierung auf eine aktuelle Große Anfrage ergibt sich die Dimension der Defizite und Missstände (Drs. 17/11274). Sie belegt den Niedergang der Krankenhausförderung in Rheinland-Pfalz.

Die tatsächlichen Ausgaben der KHG-Fördermittel sind von 143,8 Mio. Euro im Jahr 2001 auf 119,8 Mio. Euro im Jahr 2016 zurückgegangen und haben sich seitdem nur geringfügig auf 125,8 Mio. Euro im Jahr 2019 erhöht. Umgerechnet pro Krankenhausbett sind die Fördermittel von 5.642,53 Euro im Jahr 2001 auf 5.034,25 Euro im Jahr 2016 zurückgegangen und haben sich seitdem nur mäßig auf 5.660,55 Euro pro Planbett erhöht. Pro Einwohnerin und Einwohner in Rheinland-Pfalz wurden 2001 noch 35,51 Euro für die Krankenhausförderung ausgegeben, 2016 waren es nur noch 29,46 Euro, und auch bis 2019 ist der Wert nur auf 30,73 Euro gestiegen. Die Dramatik der Entwicklung wird zusätzlich dadurch verdeutlicht, dass der Baupreisindex von 2001 bis 2019 um 49,48 Prozent gestiegen ist, die KHG-Förderung des Landes dem gegenüber jedoch nach der Antwort um 12,52 Prozent gesunken ist. Im Jahr 2001 betrug die KHG-Förderung des Landes noch 0,15 Prozent des Bruttoinlandsprodukts, im Jahr 2018 belief sich der Wert nur noch auf 0,08 Prozent.

Vor diesem Hintergrund sind die wiederholten Versicherungen der Landesregierung, sie habe dem Investitionsbedarf der Krankenhäuser Rechnung getragen, abwegig. Insbesondere verfehlt ist die stets bemühte Aussage der Landesregierung, bisher seien alle Förderanträge bewilligt worden. Das trifft schon insofern nicht zu, als die Höhe der Bewilligungsbeträge weit hinter der Höhe der Antragsbeträge zurückbleibt.

Das macht die Aussage der Krankenhäuser plausibel, dass Förderanträge unterbleiben, weil ihre Abwicklung in ihrer Unkalkulierbarkeit zu einer finanziellen Überforderung führen kann. Dass die davon unabhängigen separaten Pauschal-Fördermittel mit der Entwicklung nicht Schritt halten (Vorlage 17/3942), macht ergänzend die Misere der Krankenhäuser aus. Weil die Investitionsförderung zu gering ist, stehen Krankenhäuser unter Druck, Finanzmittel, die eigentlich für die medizinische und pflegerische Versorgung vorgesehen sind, zweckwidrig für Investitionen zu nutzen.

In einem ersten Schritt muss der Investitionsstau in Rheinland-Pfalz in seiner Summe gemeinsam mit den Krankenhäusern und den Krankenkassen analysiert und beziffert werden. Der Investitionsbedarf muss nach Umfang und Prioritäten unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raums in ein Gesamtkonzept münden, das Aussagen darüber enthält, inwieweit und in welchen Zeiträumen diesem entsprochen werden kann und wird.

Die Förderung muss kalkulierbarer werden. Eine Einigung auf klare und für beide Seiten verlässliche Förderkriterien muss gefunden werden, um Lücken zwischen Antrags- und Bewilligungsbeträgen zu vermeiden. Die Eigenbeteiligung muss auf den Prüfstand. So können die Krankenhäuser entlastet werden.

Anträge der CDU-Fraktion zur Erhöhung der Investitionsmittel für die Krankenhäuser im laufenden Doppelhaushalt von haushaltsjährlich 30 Mio. Euro (Drs. 17/7891) wurden abgelehnt und blieben ohne wirksame Alternativen der Landesregierung.

Kosmetische Korrekturen am aktuellen Krankenhausplan 2019 bis 2025 reichen in der aktuellen Krisenentwicklung nicht aus. Die Landesregierung muss die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Ziel des Krankenhausplans, eine qualitativ hochwertige patienten- und bedarfsgerechte sowie wohnortnahe Versorgung, auch erreicht wird. Mit verbesserter Krankenhausförderung muss eine Überarbeitung des Krankenhausplans einhergehen.

In gleichem Maße trifft die für die Krankenhäuser im ländlichen Raum in vielen Fällen nicht kostendeckend durchführbare Notarztversorgung auf die angespannte Finanzsituation. Auch hier ist die Folge, dass die Krankenhäuser die Defizite aus der Notarztversorgung aus dem laufenden Betrieb abdecken müssen. Aus Mitteln also, die grds. für andere Zwecke zum Einsatz kommen sollen. Dadurch verschärft sich die Finanzsituation weiter. Auch hier ist das Land gefordert, ein anderes Finanzierungssystem zur Abdeckung der Kosten für die Notarztversorgung im ländlichen Raum und insbesondere für die kleineren Krankenhäuser zu finden.

Abschließend würde auch ich die Einrichtung eines MVZ für das Gerolsteiner Land begrüßen. Auf die Gefährdung der ärztlichen Versorgung in Rheinland-Pfalz weisen die Ärzteschaft und die CDU-Landtagsfraktion bereits seit Jahren hin. Die Landesregierung steht der Entwicklung noch immer ohne geeignetes Konzept gegenüber. Sie selbst gab bis 2022 für Ärzte inkl. Psychotherapeuten einen Nachbesetzungsbedarf in RPL von 4112 (56,1%) an (Drs. 17/4524). Ob vor diesem Hintergrund die Fördermittel, die das Land im Rahmen des Förderprogramms zur hausärztlichen Versorgung in Höhe von bis zu 20.000,-- EUR in Aussicht stellt, auch nur annähernd anreizstiftend sind, wage ich zu bezweifeln. Hier muss in naher Zukunft deutlich mehr kommen, um die angespannte und sich weiter verschärfende Situation der hausärztlichen Versorgung im ländlichen Raum nachhaltig zu verbessern.

Ich werde mich im Rahmen meiner politischen Möglichkeiten auch weiterhin für eine Verbesserung der gesundheitspolitischen Situation im Gerolsteiner Land und in der Vulkaneifel intensiv einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gordon Schnieder', written over the printed name below.

Gordon Schnieder MdL

SPD-Fraktion im Stadtrat von Gerolstein

Vorsitzende Evi Linnerth

an:

- Stadtbürgermeister Uwe Schneider
- Beigeordnete der Stadt
- Fraktionen im Stadtrat

**Antrag der SPD-Fraktion zu TOP 3. der Stadtratssitzung am 15. 7. 2020**

**„Einschränkung der ärztlichen Bereitschaftsdienstes im St. Elisabeth-Krankenhaus“**

Die SPD-Fraktion wird unter TOP 3. folgenden Antrag stellen:

Der Stadtrat stellt fest, dass er das Thema **„ Einrichtung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) oder Hausärztlichen Versorgungszentrums (HVZ) in Gerolstein“** für wichtig erachtet. Deshalb sollten sich die städtischen Gremien damit befassen.

Der Stadtrat überträgt die Beratungen zur Ermittlung von Grundlagen hinsichtlich der Voraussetzungen und Gestaltungsmöglichkeiten auf den Ausschuss für Soziales, Generationen, Sport und Kultur.

Der Ausschuss sollte hierzu externe fachliche Informationen einbeziehen.

Für die Fraktion: Evi Linnerth

Gerolstein, 15. 7. 2020



## **SPD-Fraktion im Stadtrat von Gerolstein**

Vorsitzende: Evi Linnerth

54568 Gerolstein, 12. 6. 2020

Herrn Stadtbürgermeister

Uwe Schneider

### **Antrag der SPD-Fraktion für den Ausschuss „Tourismus und Stadtentwicklung“ - Sitzung am 1. Juli 2020**

Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister,

wir bitten darum, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ausschuss-Sitzung „Tourismus und Stadtentwicklung“ am 1. 7. 2020 zu setzen. Sollte diese Sitzung nicht stattfinden, dann bitte diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung setzen.

#### **Stadtentwicklung im Bereich Heimatmuseum positiv begleiten**

Der Stadtrat von Gerolstein bringt sich planerisch in die zukünftige Gestaltung des Bereichs „Heimatmuseum“ in der Sarresdorfer Straße ein. Die Aspekte der Stadtentwicklung und die Möglichkeiten für eine touristische und kulturelle Nutzung sollen beraten sowie Vorschläge zur Umsetzung erarbeitet werden.

Begründung:

Dieses Areal hat für die Stadt Gerolstein eine wichtige Bedeutung hinsichtlich historischer, kultureller, touristischer und städteplanerischer Belange.

Die aktuelle Situation im Hinblick auf den Verkauf des Geländes am Heimatmuseum erfordert es, dass sich städtische Gremien mit der zukünftigen Entwicklung in diesem Bereich befassen, um positive Ergebnisse zu erreichen.

Dabei sind die Grundsätze einer Stadtentwicklung zu beachten, die die Vorgaben in den Leitzielen des Entwicklungskonzeptes - Planungsbüro Quaestio - berücksichtigt. Eine kooperative Vorgehensweise wird u. a. dort als besonders wichtig angesehen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Evi Linnerth





An den Bürgermeister der Stadt Gerolstein, Herrn Uwe Schneider

Antrag der UWG Gerolstein zur Zukunftssicherung der Innenstadt Juni 2020

**Die UWG Gerolstein beantragt hiermit die Herbeiführung eines** Grundsatzbeschlusses über die zukünftige Unterstützung innerstädtischer Belange.

Nur durch die Zusammenarbeit aller Akteure kann die Stadt Gerolstein ihre multifunktionalen und vitalen Kräfte erhalten bzw. stärken und ausbauen.

**Die UWG Vulkaneifel erwartet eine klare Positionierung** des Stadtrates zur Stadt Gerolstein als Wirtschaftsstandort (Einzelhandel, Handwerk, Gastronomie, Hotellerie, Dienstleister etc.)

Der Fortbestand in der jetzigen Form ist mehr als fraglich. Wir nähern uns den Zuständen wie z. Bsp. Kyllburg.

Besonders die momentane gesellschaftliche Situation zeigt uns, wie wichtig eine multifunktionale Innenstadt ist.

Für ein vernünftiges und zukunftsorientiertes Weiterbestehen braucht es auch die Unterstützung der öffentlichen Hand – ideell und finanziell.

**Förderung / Unterstützung** bedeutet z. Bsp.:

- Konsequente Nutzung der zur Verfügung stehenden gesetzlichen Instrumentarien zur Steuerung der Wirtschaftsentwicklung
- Gestaltung der Infrastruktur/Stadtplanung
- Steuerung der Bauleitplanung
- Attraktive Gestaltung des öffentlichen Raumes
- Verbesserung Sicherheit
- Verbesserung Sauberkeit/Pflege
- Festlegung der Regularien der Nutzung öffentlicher Infrastruktur (Parkplätze etc.)
- Zukunftssicherung: Gewerbeerhalt und –ansiedlung
- Stärkung der Wohnfunktion
- Erneuerungsprozesse unterstützen
- Erreichbarkeit

Alle Akteure müssen aktive Gestalter und Impulsgeber sein und innovativ agieren. Die Individualität einer Stadt erfordert individuelle Konzepte und Strategien.

Die Händler, Gastronomen, Hoteliers und Dienstleister müssen ihre Geschäftsmodelle hinterfragen. Stadt und Verbandsgemeinde müssen ihre Handelsstrategien und die Stadtplanungen überdenken.

Es reicht leider schon lange nicht mehr, dass Gerolstein Gerolstein heißt und hier ein Weltunternehmen angesiedelt ist.

Wie lebenswert wäre Gerolstein ohne eine lebendige, gut funktionierende Innenstadt, in denen sich Bürgerinnen und Bürger wohl fühlen, versorgen, genießen und ihre Freizeit verbringen können?!

Fraktionssprecher der UWG Gerolstein

## Schwedenhäuser

Als zu Beginn der 90er Jahre immer mehr Wert auf Nachhaltigkeit und somit eine ökologische Bauweise gelegt wurde, wurde das Schwedenhaus zum Sinnbild von gesundem Wohnen.

### Ökologisch bauen: Holzhäuser

Unsere [Holzhäuser](#) tragen mit der ökologischen Bauweise zum Klimaschutz bei. Der Rohstoff Holz trägt nicht nur zum Klimaschutz bei, sondern es wird auch deutlich **weniger Energie** bei der Baumverarbeitung verwendet.

Unsere Holzhäuser besitzen eine **gute Energieeffizienz**, so dass es im Inneren in den Wintermonaten länger warm bleibt und im Sommer schön kühl ist. Holz reguliert die Feuchtigkeit, da der Rohstoff diese aufnimmt und wieder abgibt.

### Welche Vorteile bieten Schwedenhäuser?

Die Holzbauweise verschafft Schwedenhäusern einen enormen Vorteil gegenüber anderen Bauweisen, da Holz sehr gute [Dämmeigenschaften](#) besitzt und dadurch energiesparend wirkt. Somit erfüllen alle unsere Skan-Hus Schwedenhäuser bereits die strengen [Förderrichtlinien eines KfW-Effizienzhauses 55](#) und Sie können die staatliche Förderung in Anspruch nehmen.

Ein weiterer Vorteil ist, dass Holz sich positiv auf das Raumklima auswirkt, da der feuchteregulierende Baustoff für ein gleichbleibendes [Wohlfühlklima](#) im ganzen Jahr sorgt. Diese Wirkung wird durch den Einbau eines Systems zur kontrollierten Wohnraumlüftung noch verstärkt. So können nicht nur Heizkosten, sondern auch CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart werden.





---

**Stadt Gerolstein**

**Fachbeitrag Naturschutz gem. § 17 BNatSchG zum  
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Unter  
Kökerath“, Gemarkung Gerolstein**

**-VORENTWURF-**

Stand: Juli 2020

---

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius  
Landschaftsarchitekt AK/RLP  
Dorseler Mühle 1  
53533 Dorsel

Telefon: 0 26 93 / 930 945

Telefax: 0 26 93 / 930 946

E-Mail: [pb-valerius@t-online.de](mailto:pb-valerius@t-online.de)

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Antrag.....</b>	<b>3</b>
<b>2. LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Landesbiotopkartierung RLP.....</b>	<b>5</b>
<b>4. BESTANDSAUFNAHME VON NATUR UND LANDSCHAFT.....</b>	<b>6</b>
4.1 Vegetation .....	6
4.2 Landschaftsbild/Erholungseignung .....	6
4.3 Vorbelastungen .....	10
4.4 Abschließende Beurteilung .....	10
<b>5. Potentialanalyse zu besonders und streng geschützter (Tier)-Arten gem. BNatSchG .....</b>	<b>12</b>
<b>6. BESCHREIBUNG VON ART UND UMFANG DES EINGRIFFS.....</b>	<b>13</b>
<b>7. FLÄCHENBILANZIERUNG .....</b>	<b>14</b>
<b>8. VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN.....</b>	<b>15</b>
8.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS).....	15
8.2 Kompensationsmaßnahmen.....	15
8.3 Pflanzliste mit Beispielen von heimischen Bäumen .....	17

## 1. ANTRAG

Im Bereich des ehemaligen Brandschutzteiches (Gemarkung Gerolstein, Flur 9, Flurstück 320/8) südlich der Stadt Gerolstein hat ein Vorhabenträger verschiedene bauliche Anlagen errichtet, ohne im Besitz einer hierfür erforderlichen Baugenehmigung zu sein. Das Plangebiet gehört planungsrechtlich zum Außenbereich.

Die Stadt möchte durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan den Bereich städtebaulich ordnen und die entstandene Bebauung legalisieren. Gleichzeitig wird die bauliche Entwicklung auf den derzeitigen Bestand festgeschrieben und der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich festgesetzt.

Dabei sollen die bereits erfolgte Erweiterungen einer ehemaligen als Unterkunfts- und Lagerbaracke genutzten Gebäude in ein Wohnhaus und die sonstigen bereits errichteten Gebäude planungsrechtlich abgesichert werden. Mit Ausnahme des Wohnhauses sind keine weiteren Aufenthaltsräume (Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind) zulässig. Die Zahl der Wohneinheiten ist auf eine begrenzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 36.977 m<sup>2</sup>. Das Plangebiet selbst wird durch Waldflächen und den Brandschutzteich geprägt. Die baulichen Anlagen sind aufgrund Tallage und der Waldbereich von außerhalb des Plangebietes nicht einsehbar. Das Plangebiet ist von einer Zaunanlage umgeben. Die Schmutzwasserentsorgung ist über eine eigene Pflanzenkläranlage gewährleistet.

Die durchgeführten Eingriffe werden mit Bezug auf den wahrscheinlichen Ursprungszustand der Fläche ermittelt, um die Erheblichkeit und die damit verbundene Kompensationsverpflichtung des Verursachers abbilden zu können.

Die konkreten Bestimmungen für die Planung richten sich nach den entsprechenden Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes RLP.

## 2. LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet befindet sich südlich der Stadt Gerolstein an der Landesstraße 29, innerhalb eines Waldkomplexes mit Offenlandflächen. Die Ortslage von Gerolstein befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m nördlich des Plangebietes.

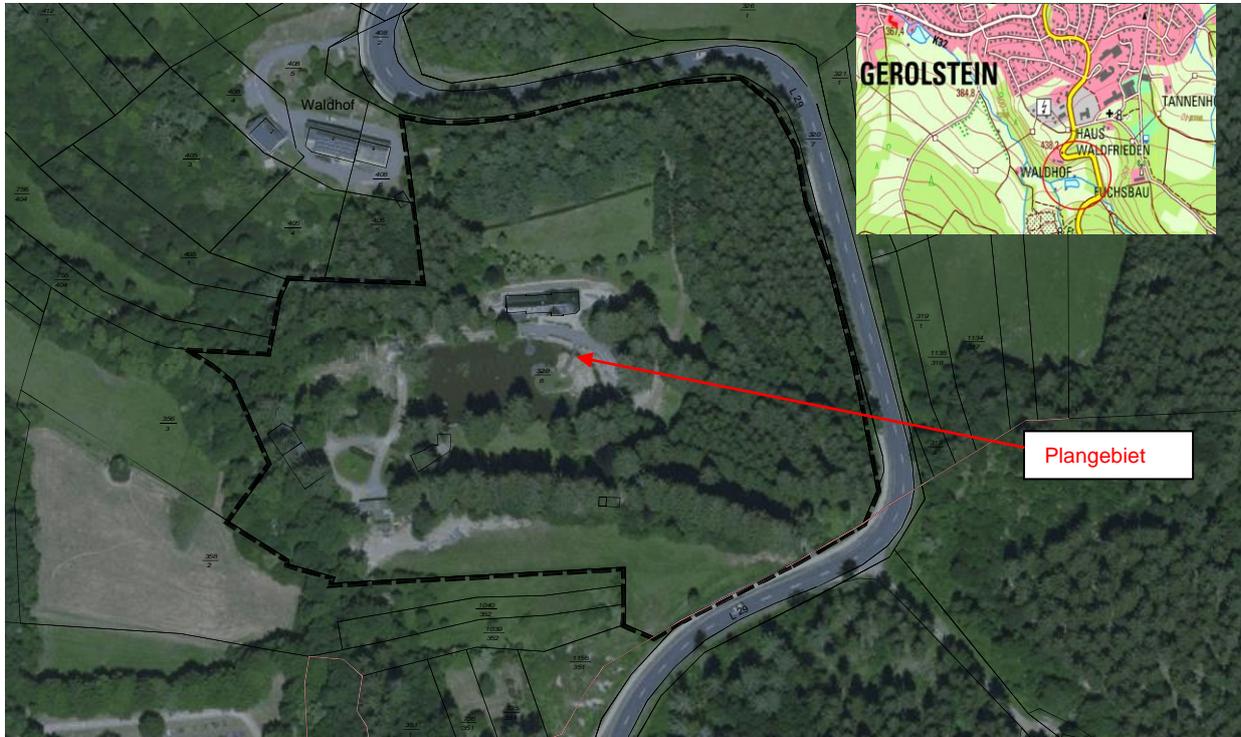


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Quelle: LANIS, 2020)

Folgende natürliche bzw. künstliche Strukturen/Biotope definieren den Planungsraum:

- vereinzelt liegende Gebäude mit versiegelten Plätzen/Wegen
- Teich
- Wege, in Mineralgemisch ausgeführt
- Offenlandflächen (Ziergarten, Rasenflächen), Wiesen in intensiver Nutzung
- Waldflächen (Nadel- und Laubwaldbestände unterschiedlichen Alters)
- Gewässer mit Gräben als Zu- und Ablauf vom/zum Teich

mittelbar angrenzend:

- nördlich, südlich, westlich, östlich: Landesstraße, Offenlandfläche und Waldflächen, Aussiedlerhof
- südwestlich: Offenland- und Waldflächen, Friedhof

### 3. LANDESBIOTOPKARTIERUNG RLP

In der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz sind innerhalb des Planungsraums keine Objekte kartiert, das Plangebiet grenzt mittelbar östlich, nördlich, südwestlich und westlich an das Objekt BK -5705-0269-2010 „Kalkmagerrasen südlich Umspannwerk Gerolstein“, östlich, südlich und westlich in einer Entfernung von ca. 125 m an das FFH-Gebiet 5706-303 „Gerolsteiner Kalkeifel“. Weiterhin ist das Plangebiet Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Gerolstein und Umgebung“ sowie des Naturparks „Vulkaneifel“. Im § 4 des LSG-VO ist geregelt, dass bauliche Anlagen aller Art einer Genehmigung der Naturschutzbehörde bedürfen; § 8 der Naturpark-VO verweist ebenso auf die Genehmigung baulicher Anlagen (Gebäude, Material- und Abfalllagerplätze, Neubau von Wegen) durch die Naturschutzbehörde.

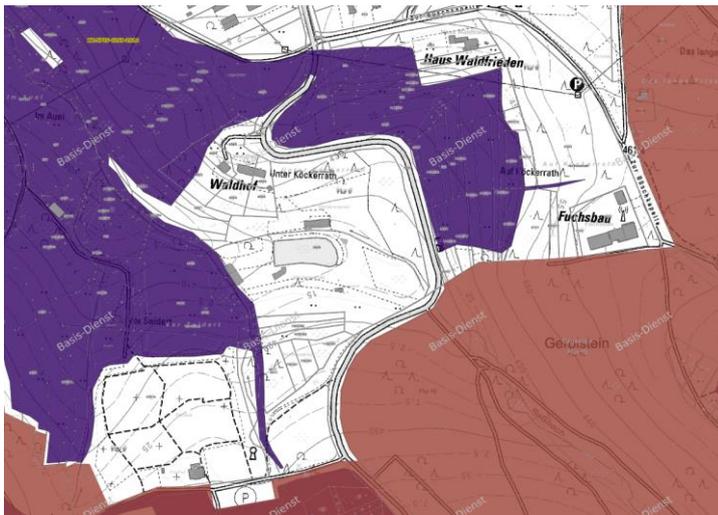


Abbildung 2: Auszug aus der Landesbiotopkartierung RLP, 2020

Festzuhalten ist, dass durch die ungenehmigten baulichen Anlagen keine biotopkartierten Objekte in Anspruch genommen wurden.

Durch die Puffer- und Barrierewirkung der zwischen Plan- und FFH-Gebiet vorbeiführenden Landesstraße und aufgrund der reinen Wohnnutzung im Plangebiet und damit außerhalb des FFH-Gebietes, kann davon ausgegangen, dass die bestehende Bebauung zwar für einzelne Arten, wie z.B. für die Teichfledermaus zu einem geänderten Verhalten, jedoch nicht zu keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung führt, da beispielweise der Anflug und das potentielle Jagdhabitat „Teich im Plangebiet“ nutzbar sind. Zum Schutz dieser Art sind vordringlich die Sicherung von Quartieren, insbesondere in und an Gebäuden und der Erhalt von Höhlenbäumen in Gewässernähe notwendig. Störungsfreiheit von Sommer- und Winterquartieren sowie der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Gewässer mit geeigneten Strukturen tragen zusätzlich zum Erhalt dieser Art bei.

## 4. BESTANDSAUFNAHME VON NATUR UND LANDSCHAFT

### 4.1 Vegetation

Der Planungsraum unterliegt erheblichen anthropogenen Einflüssen. Um den Eingriff in potentielle Biotopstrukturen darstellen zu können, wird als Ausgangsbiotop extensiv genutztes Grünland/Mischwald angenommen, da sich diese Strukturen unmittelbar und mittelbar angrenzend finden. Aufgrund der topografischen Bewegung, des Wechsels von Wald und Offenlandflächen, in der unmittelbaren Nähe zum Gewässer, wird mit diesem Biotoptyp die Grundlage der Eingriffserheblichkeit durch die anschließende, ungenehmigte Verdichtung und Versiegelung nachvollziehbar abgeleitet.

### 4.2 Landschaftsbild/Erholungseignung

Der nicht einsehbare Planungsraum zeichnete sich vor der Bebauung durch einen Bereich aus, der sich durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung auszeichnete; die zusätzlichen anthropogenen Einflussfaktoren, sind auf die Erschließung des Grundstücks für die Anlage/Nutzung des Teichs zurückzuführen.

Eine direkte Einsehbarkeit ist auch nach der aktuellen Bebauung von den angrenzenden Wegen und von der Landesstraße nicht möglich. Dies ist auf die bestehenden Vertikalstrukturen zurückzuführen.

Wegen der fehlenden Einsehbarkeit ist die aktuelle Landschaftsbildbeeinträchtigung nicht als erheblich einzustufen, da das Auge des Durchschnittsbetrachters, der sich auf den angrenzenden öffentlichen Wegen oder der Landesstraße befindet, nicht durch die Farben und Formen der Anlagen und dem damit in Verbindung stehenden Lärm/Bewegungsunruhe auf das Anwesen gelenkt wird.

Dies setzt gleichzeitig voraus, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nur durch eine randliche Eingrünung aufrechterhalten werden kann, wobei standorttypische und heimische Pflanzungen als Sichtschutz in der offenen Landschaft zu verwenden sind.

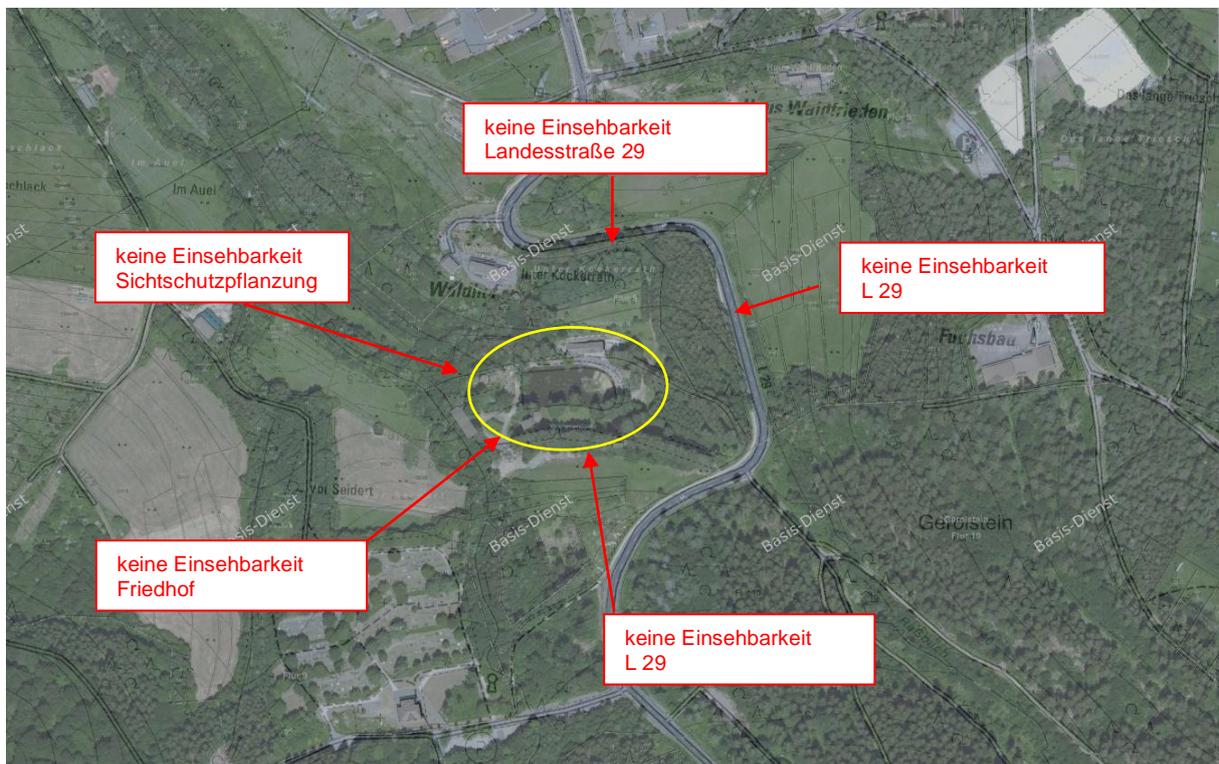


Abbildung 3: pot. Einsehbarkeit in den Planungsraum

Die folgenden Abbildungen geben einen Einblick auf den Standort und die unmittelbar angrenzenden Nutzungen.



Abbildung 4: Blick auf die Lagerhalle und deren Erschließung im westlichen Bereich des Plangebietes



Abbildung 5: Erschließung mit Pflanzinseln nicht einheimischer Arten



Abbildung 6: Bootshaus am Teich



Abbildung 7: Bootshaus mit Teich

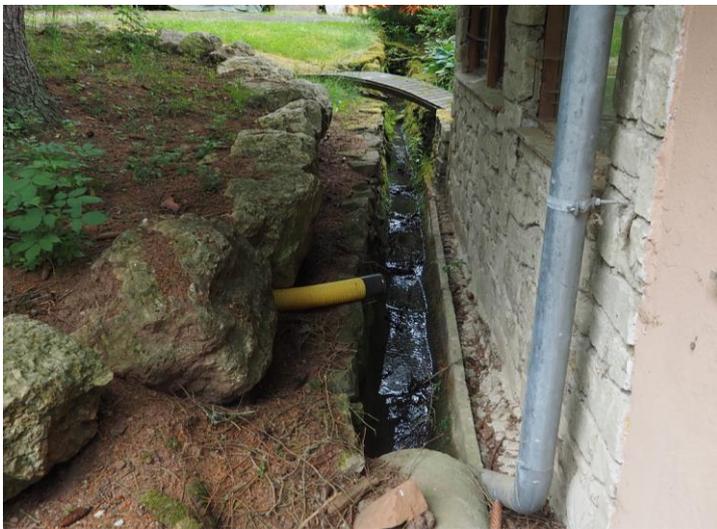


Abbildung 8. Zulauf zum Teich in Halbschalen gefasst



Abbildung 9: Erschließung in Mineralgemisch ausgebildet



Abbildung 10: Wohnhaus mit Erschließung (Mineralgemisch/Pflaster), Blick aus westlicher Richtung



Abbildung 11: Wohnhaus mit Erschließung (Pflaster) Blick aus östlicher Richtung



Abbildung 12: Douglasien-Fichtenbestand (pot. Kompensationsfläche)



Abbildung 13: Grünland in intensiver Nutzung (pot Kompensationsfläche)

### 4.3 Vorbelastungen

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind folgende Vorbelastungen - ohne die ungenehmigte Bebauung - vorhanden:

#### Landschaftsbild /Erholungseignung

- Teich
- Landesstraße 29 sowie angrenzender Aussiedlerhof (Waldhof) und Friedhofanlage

#### Arten- und Biotoppotential

- Anthropogene Beeinträchtigungen durch Verdichtung und Versiegelung (Barrierewirkung der Landesstraße, Wege, land- und forstwirtschaftliche Nutzungen)
- Lärm und Bewegungsunruhe im Bereich der Landesstraße 29, des Friedhofs sowie des nördlich gelegenen Aussiedlerhofs

#### Boden

- Verdichtung / Versiegelung durch bauliche Anlagen (Weg/Löschteich)

#### Wasserhaushalt

- Verringerung/Verzögerung der Versickerungskapazität für das Oberflächenwasser im Bereich der baulichen Anlagen (Wege)

#### Lokalklima

- Gemessen am Status quo durch überregionale Erschließungsstraße (L 29) nicht von Bedeutung

### 4.4 Abschließende Beurteilung

Neben der hohen Verdichtung im Plangebiet, die in erster Linie auf den genehmigten Wegebau/Löschteich zurückzuführen ist, wurden in nicht unerheblichem Maße dezentrale Versiegelungen (ungenehmigte Anlagen) durchgeführt, die insgesamt zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen im Plangebiet geführt haben.

Durch die ungenehmigt durchgeführte Bebauung wird der Schutzbedürftigkeit von Wasser, Boden sowie Arten und Biotope mit Bezug auf die zu Grunde zulegende land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die ebenso mit Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbunden ist, als mittelwertig eingestuft. Die mittelwertige Einstufung erfolgt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, da das Plangebiet keine naturschutzrelevanten Objekte (schützenswerte

Gebiete, Pauschalschutzflächen, Natura 2000-Gebiete sowie nationale Schutzgebiete) aufweist und durch den Teichbau bereits Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten und Biotop ba-, anlage- und betriebsbedingt erfolgten.

Das Schutzgut Klima/Luft wird durch die vorhandene Bebauung gering belastet. Klimatisch sind durch die baulichen Anlagen keine erhöhten Beeinträchtigungen in Form von zusätzlichen Wärmeinseln oder Luftaustauschbarrieren entstanden.

Die durch an- und abfahrende KFZ entstehenden Beeinträchtigungen, sind gemessen an den vorhandenen Störungen auf der L 29, zu vernachlässigen sind. Die Schutzwürdigkeit ist als gering anzusetzen.

Das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung ist im Bereich des Plangebietes, aber auch in mittelbarer Entfernung durch erhebliche Vorbelastungen gekennzeichnet. Maßgeblich ist aber, dass eine direkte Einsehbarkeit in das Plangebiet von den vorbeiführenden Wegen und der Landesstraße nicht möglich ist, so dass die in den Landschaftsraum integrierten baulichen Anlagen für den Durchschnittsbetrachter keine erheblichen und nachhaltigen Störreize darstellen. Die bloße Kenntnis unrechtmäßig errichteter Anlagen ist kein Bewertungskriterium und darf bei der Bewertung weder isoliert betrachtet, noch im Ergebnis zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass dem überwiegenden Anteil der Schutzgüter eine mittlere Schutzwürdigkeit einzuräumen ist. Demzufolge stellen die baulichen Anlagen für die Schutzgüter Arten und Biotop, Wasser und Boden erhebliche und nachhaltige Eingriffe dar, die mit einer entsprechenden Kompensationsverpflichtung verbunden sind.

Das Schutzgut Landschaftsbild bedarf solange keines zusätzlichen Ausgleichs, solange die vorhandene fehlende Einsehbarkeit aufrechterhalten wird.

Das Schutzgut Klima erfährt zum einen wegen der dezentralen Versiegelung und der linienförmigen Verdichtung keine erhebliche Beeinträchtigung.

## **5. POTENTIALANALYSE ZU BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER (TIER)-ARTEN GEM. BNATSCHG**

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wird an dieser Stelle lediglich eine zusammenfassende Einschätzung gegeben.

Die bauliche Entwicklung am geplanten Standort führte zu einer Beeinträchtigung von potentiell vorhandenen Habitatstrukturen lokaler Populationen. Wegen der vergleichbaren Offenland- und Waldstrukturen unmittelbar und mittelbar angrenzend, sind zwar in ausreichender Anzahl und Qualität Ausweichräume vorhanden, jedoch sind durch die ungenehmigte Bebauung, die nicht komprimiert erfolgte (hoher Flächenverbrauch für Erschließung und Standorte der baulichen Anlagen), ggf. Strukturen entfernt worden, die aus artenschutzrechtlichen Gründen erhaltenswert waren und daher zu kompensieren sind (vgl. Kap. Kompensationsmaßnahmen). *(Hinweis: Es besteht die Möglichkeit zur Kombination von Kompensationsmaßnahmen Artenschutz/Naturschutz).*

## 6. BESCHREIBUNG VON ART UND UMFANG DES EINGRIFFS

Es erfolgte der Neubau:

- eines Wohnhauses: 255 m<sup>2</sup>
- einer Garage: 40 m<sup>2</sup>
- eines Bootshauses: 100 m<sup>2</sup>
- einer Lagerhalle: 225 m<sup>2</sup>
- einer kl. Lagerhalle: 45 m<sup>2</sup>
- die Anlage von Erschließungswegen: 1920 m<sup>2</sup>
- die Anlage von Pflasterflächen: 650 m<sup>2</sup>
- die Anlage von Stützmauern im Hangbereich 25 m<sup>2</sup>

Für die anstehende Flächenbilanz wird nicht wie im Begründungsteil des Bebauungsplans die gesamte Fläche von 3,7 ha angesetzt, sondern lediglich die baulichen Anlagen, für die keine Genehmigung besteht. Die Größe beträgt 3.260 m<sup>2</sup>

## 7. FLÄCHENBILANZIERUNG

Für die quantitative Erfassung des Eingriffsumfangs und die Berücksichtigung anrechenbarer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen wird die Biotopfunktion bewertet. Bei der Bewertung wird den einzelnen im Gebiet vorkommenden Biotopen eine aktuelle ökologische Funktionserfüllung zugeordnet. Die Wertstufen gehen von eins bis zehn (1-2: sehr gering; 3-4: gering; 5-6: mittel; 7-8: hoch; 9-10: sehr hoch). Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen nach ADAM, NOHL & VALENTIN (1992) ist Tab. 1 zu entnehmen. In Tab. 2 wird der resultierende Kompensationsflächenbedarf berechnet. In Tab. 3 weist die Gesamtbilanz auf.

Biotoptyp (Status quo)	Durchschnittliche (aktuelle) ökologische Funktionserfüllung	Größe in m <sup>2</sup>	Wertpunkte
Mischwald/ Wiese in extensiver Nutzung	7	3230,00	22610,00
<b>Summe</b>		<b>3230,00</b>	<b>22610,00</b>

Tabelle 1: Flächengrößen und Bewertung der Biotoptypen nach Adam, Nohl & Valentin (1986)

Die Biotoptypen des Planungsraums weisen einen Wert von 22.610,00 Punkten auf. Der Kompensationswert wurde folgendermaßen ermittelt:

Eingriff/Kompensationswert	Werteinstufung nach einer Menschengeneration	Größe in m <sup>2</sup>	Wertpunkte
Wohnhaus	1	225,00	225,00
Garage	1	40,00	40,00
Bootshaus	1	100,00	100,00
Lagerhalle	1	225,00	225,00
kleine Lagerhalle	1	45,00	45,00
Erschließungsweg (Mineralgemisch)	1,5	1920,00	2880,00
Pflasterflächen	1	650,00	650,00
Stützmauer	1	25,00	25,00
<b>Summe</b>		<b>3230,00</b>	<b>4190,00</b>

Tabelle 2: Ermittlung des Eingriff-/Kompensationswertes

<b>Gesamtbilanz</b>	
Wertpunkte (WP) Eingriff	22610,00
WP Kompensation	4190,00
<b>WP Kompensationsdefizit</b>	<b>18420,00</b>
Ersatzfläche (m <sup>2</sup> ) bei Aufwertung um 3 WP	6140,00

Tabelle 3: Gesamtbilanz

Nach Ermittlung des Kompensationsdefizits in Höhe von 18420 WP ergibt sich eine notwendig zur Verfügung zu stellende Kompensationsfläche mit einer Größe von 6.140,00 m<sup>2</sup>, die sich ökologisch um drei Wertpunkte aufwerten lässt.

Der Vorhabenträger stellt Teile des in seinem Eigentum befindlichen Grundstücks zur ökologischen Aufwertung zur Verfügung: Gemarkung Gerolstein, Flur 9, Nr. 320/8 tlw., mit einer Gesamtgröße von 36977 m<sup>2</sup>.

## 8. VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

### 8.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)

Nicht relevant, da die Bebauung bereits erfolgte

### 8.2 Kompensationsmaßnahmen

Zur vollständigen Kompensation ist die Umwandlung einer intensiv genutzten Wiese in eine extensiv genutzte Streuobstwiese bzw. die Umwandlung eines Nadelreinbestandes in einen plenterartig aufgebauten Mischwald vorzusehen.

Die genaue Bepflanzung erfolgt im Rahmen der weiteren Planung.

Gemarkung: Gerolstein

Flur: 9

Nr: 320/8 tlw.



Abbildung 14: Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese



Abbildung 15: Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese

Der in der folgenden Abbildung dargestellte Nadelgehölzbestand wird aufgelichtet und durch die Unterpflanzung von Eichen, Buchen und Hainbuchen in einen Mischwald umgewandelt.



Abbildung 16: Umwandlung eines Nadelreinbestandes in einen Laub- bzw., plenterartig aufgebauten Mischwald

### 8.3 Kompensation Artenschutz

Für die Eingriffe in pot. Habitatstrukturen sind im Bereich der Streuobstwiesen insgesamt 20 Nistkästen zu installieren.

Zu verwenden sind folgende Bautypen der Fa. Schwegler oder qualitativ vergleichbare Produkte:

- Baumläuferhöhle Typ 2 B oder 2 BN,           => 4 Stück
- Halbhöhle Typ 2 HW,                           => 6 Stück
- Kleiberhöhle Typ 5 KL,                       => 4 Stück
- Nisthöhle 1 B                                   => 6 Stück

=>Die Nistkästen sind dauerhaft zu unterhalten.

b) Fledermäuse: Im östlichen Bereich des plenterartig umzubauenden Mischwaldes sind an geeigneter Stelle, zehn Fledermauskästen im funktionalen Umfeld installieren.

Zu verwenden sind folgende Bautypen der Fa. Schwegler oder qualitativ vergleichbare Produkte:

- Typ 3 FN (Sommerquartier; Kleinfledermaus)                                   => 5
- Typ 1 FW (Großraum-Ganzjahresquartier)                                       => 5

### 8.3 Pflanzliste mit Beispielen von heimischen Bäumen

#### Pflanzqualität Laubbäume II Ordnung

Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 8/10 cm in 1 m Höhe. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

#### Pflanzliste regionaler Obstsorten

##### **Regionaler Obstsorten (Hochstamm) (gehören zu Bäumen II. Ordnung)**

<b>Apfelsorten</b>	<b>Birnensorten</b>	<b>Süßkirschen</b>	<b>Pflaumen</b>
Apfel von Groncels	Gellerts Butterbirne	Braune Leberkirsche	Hauszwetsche
Boikenapfel	Grüne Jagdbirne	Große Schwarze	Ontariopflaume
		Knorpel	
Danziger Kantapfel	Poiteau	Schneiders Späte	
		Knorpel	
Geflammtter Kardinal	Wasserbirne		
Gelber Bellefleur			
Graue Herbstrenette			
Großer Rheinischer			
Bohnapfel			

Aufgestellt:

53533 Dorsel im Juli 2020

Bearbeitung:



Planungsbüro Valerius  
Dipl.-Ing. M. Valerius

Antragsteller:

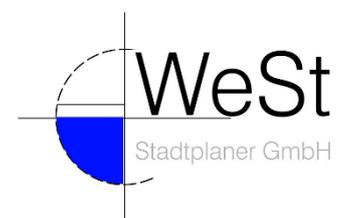
Stadt Gerolstein

2020

Stadt Gerolstein  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
'Unter Kökkerath'

Vorentwurf

Juni 2020





Inhalt:

<b>A. BEGRÜNDUNG</b>	<b>3</b>
<b>1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG</b>	<b>3</b>
<b>2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE</b>	<b>3</b>
<b>3 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS</b>	<b>3</b>
<b>4 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS</b>	<b>4</b>
<b>5 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN</b>	<b>5</b>
<b>6 STÄDTEBAULICHE PLANUNGS(LEIT)ZIELE</b>	<b>7</b>
<b>7 GRUNDZÜGE DER PLANUNG</b>	<b>8</b>
<b>8 BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN</b>	<b>11</b>
<b>9 AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR</b>	<b>13</b>
<b>10 BODENORDNUNG</b>	<b>14</b>
<b>11 FACHBEHÖRDLICHE HINWEISE</b>	<b>14</b>
<b>12 TEXTFESTSETZUNGEN</b>	<b>16</b>



---

## **A. Begründung**

---

---

### **1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG**

---

#### **1.1 Anlass der Planung**

Im Bereich des ehemaligen Brandschutzteiches (Gemarkung Gerolstein, Flur 9, Flurstück 320/8) südlich der Stadt Gerolstein hat ein Vorhabenträger verschiedene bauliche Anlagen errichtet, ohne im Besitz einer hierfür erforderlichen Baugenehmigung zu sein. Das Plangebiet gehört planungsrechtlich zum Außenbereich.

Die Stadt möchte durch vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan den Bereich städtebaulich ordnen und die entstandene Bebauung legalisieren. Gleichzeitig wird die bauliche Entwicklung auf den derzeitigen Bestand festgeschrieben und der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich festgesetzt.

Dabei sollen die bereits erfolgte Erweiterung eines ehemaligen als Unterkunft- und Lagerbaracke genutzten Gebäudes in ein Wohnhaus und die sonstigen bereits errichteten Gebäude planungsrechtlich abgesichert werden. Mit Ausnahme des Wohnhauses sind keine weiteren Aufenthaltsräume (Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind) zulässig. Die Zahl der Wohneinheiten ist auf eine begrenzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 36.977 m<sup>2</sup>. Das Plangebiet selbst wird durch Waldflächen und den Brandschutzteich geprägt. Die baulichen Anlagen sind aufgrund Tallage und der Waldbereich von außerhalb des Plangebietes nicht einsehbar. Das Plangebiet ist von einer Zuananlage umgeben. Die Schmutzwasserentsorgung ist über eine eigene Pflanzenkläranlage gewährleistet.

---

### **2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE**

---

Der Stadtrat der Stadt Gerolstein hat in seiner Sitzung am \_\_. \_\_. 2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Unter Kökkerrath“ zur Einleitung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB beschlossen.

---

### **3 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS**

---

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Wesentlichen begrenzt durch

- die Landesstraße L29 im Norden, Osten und Südosten,
- angrenzende Waldflächen im Westen und
- Grünflächen im Süden.



Abbildung 1: Übersicht, Quelle Geoportal Rheinland-Pfalz

Die genaue räumliche Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:1000.

---

## 4 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

---

### 4.1 Lage und Größe

Das Plangebiet liegt im Süden von Gerolstein direkt an der Landesstraße L29 in Richtung Büscheich. Das Plangebiet ist etwa 3,7 ha groß.



Abbildung 2: Übersicht, Quelle Geoportal Rheinland-Pfalz

Das Plangebiet liegt in der Senke des Rassbaches. Die bestehenden Gebäude weisen ein Vollgeschoss auf und sind nicht höher als 4,5 m.

#### 4.2 Verkehrliche Anbindung

Das Plangebiet ist über die Landesstraße L29 erschlossen. Von dem vorhandenen Tor führen private Waldwege zu den baulichen Anlagen.

## 5 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN

### 5.1 Regionaler Raumordnungsplan Trier – Entwurf Januar 2014 –

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz.

**G 112** Wasserreserven, die bei weiterem Bedarf für die Trinkwassergewinnung erschlossen werden können, werden als **Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt**. Die Vorbehaltsgebiete dienen somit der langfristigen und dauerhaften Sicherung eines qualitativ hochwertigen und quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist den Belangen der Wasserwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Bei konkurrierenden Nutzungsanforderungen in den Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz ist den Belangen der Wasserwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen, d.h. dass im Einzelfall zu prüfen ist, inwieweit diese Nutzungen mit dem Schutz des Grundwassers und der



Sicherung der Wasserversorgung zu vereinbaren sind. Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung sollen vermieden werden. Eine an den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis orientierte landwirtschaftliche Nutzung und eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Landeswaldgesetzes werden als vereinbar mit den fachlichen Zielen zum langfristigen Grundwasserschutz angesehen.

*Da es sich bei vorliegender Planung nur um eine reine Bestandsfestsetzung bestehender Gebäude handelt und auch keine weitere bauliche Entwicklung geplant ist, werden keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser gesehen.*

Darüber hinaus befindet sich der Bereich im Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus.

**G 162** Zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus in der Region Trier werden die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.

*Auch hier ist wieder anzuführen, dass es sich bei vorliegender Planung um eine Bestandsfestsetzung handelt. Die Grünstrukturen werden erhalten und weiter entwickelt. Auswirkungen auf die Erholungs- und Erlebnisräume werden nicht gesehen.*

Das Plangebiet ist Teil eines Vorbehaltsgebietes Forstwirtschaft.

**G 154** Im Falle konkurrierender gleichrangiger Nutzungsinteressen im Wald, die sich einer regionalplanerischen Letzt abwägung entziehen, werden Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft festgesetzt.

In den Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Sicherung und Entwicklung des Waldes mit allen seinen Funktionen besonderes Gewicht beizumessen. Waldbeanspruchungen können nur zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen der Abwägung als höherrangig erweisen oder die Vorhaben außerhalb der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft nicht realisierbar sind.

*Auch hier ist wieder anzuführen, dass es sich bei vorliegender Planung um eine Bestandsfestsetzung handelt. Die Grünstrukturen werden erhalten und weiter entwickelt. Auswirkungen auf die Erholungs- und Erlebnisräume werden nicht gesehen.*

## **5.2 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein stellt für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches als Fläche für Wald dar. Der Teich wird als Biotop dargestellt. Die Bereiche für die baulichen Anlagen sind nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt..



Abbildung 3: Flächennutzungsplan, Quelle VG Gerolstein

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Der untere Schwellenwert der Ziffer 18.5.2 von 20.000 m<sup>2</sup> wird gemäß der Festsetzung über die höchstzulässige Grundfläche nicht erreicht. Die baulichen Anlagen werden auf insgesamt 800 m<sup>2</sup> Grundfläche festgesetzt. Eine Vorprüfungspflicht des Einzelfalls besteht somit nicht.

## 6 STÄDTEBAULICHE PLANUNGS(LEIT)ZIELE

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verfolgt die Stadt das Ziel, im Plangebiet eine den Grundsätzen des Baugesetzbuches (BauGB) entsprechende städtebauliche Ordnung zu gewährleisten und im Rahmen des Abwägungsgebots nach § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch einen Ausgleich zwischen möglicherweise gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen herbeizuführen.



Durch die Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung nachstehend aufgeführter, bereits errichteter Gebäude und genehmigungspflichtiger Bauwerke im Plangebiet ermöglicht werden:

- bereits erfolgte Erweiterung eines ehem. als Unterkunfts- und Lagerbaracke genehmigten Gebäudes und Nutzungsänderung in ein Wohnhaus,
- errichtete landwirtschaftliche Lagerhalle,
- vorhandenen Bootshaus und ein Gartenhaus.

Gleichzeitig wird festgesetzt, dass keine bauliche Entwicklung mehr möglich ist und mit Ausnahme des Wohnhauses keine weiteren Aufenthaltsräume (Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind) zulässig sind.

Die Planung soll in diesem Zusammenhang sowohl den Anforderungen des Nachbarschutzes als auch den Erfordernissen der Landespflege genügen.

Zu dem durch die Bebauung bereits entstandenen Eingriff bezüglich Naturhaushalt sollen geeignete Maßnahmen durchgeführt werden, um eine Minimierung in größt möglichen Umfang innerhalb des Geltungsbereichs zu erreichen.

Die Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Unter Köckerarth“ geht von folgenden Planungsgrundsätzen aus:

- Das Plangebiet soll möglichst konfliktfrei in die Nutzungsstruktur der unmittelbaren Umgebung eingegliedert werden.

Aus den Planungsgrundsätzen wurde eine Konzeption entwickelt, die eine reine Bestandssicherung darstellt und hierfür entsprechende Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorsieht.

---

## 7 GRUNDZÜGE DER PLANUNG

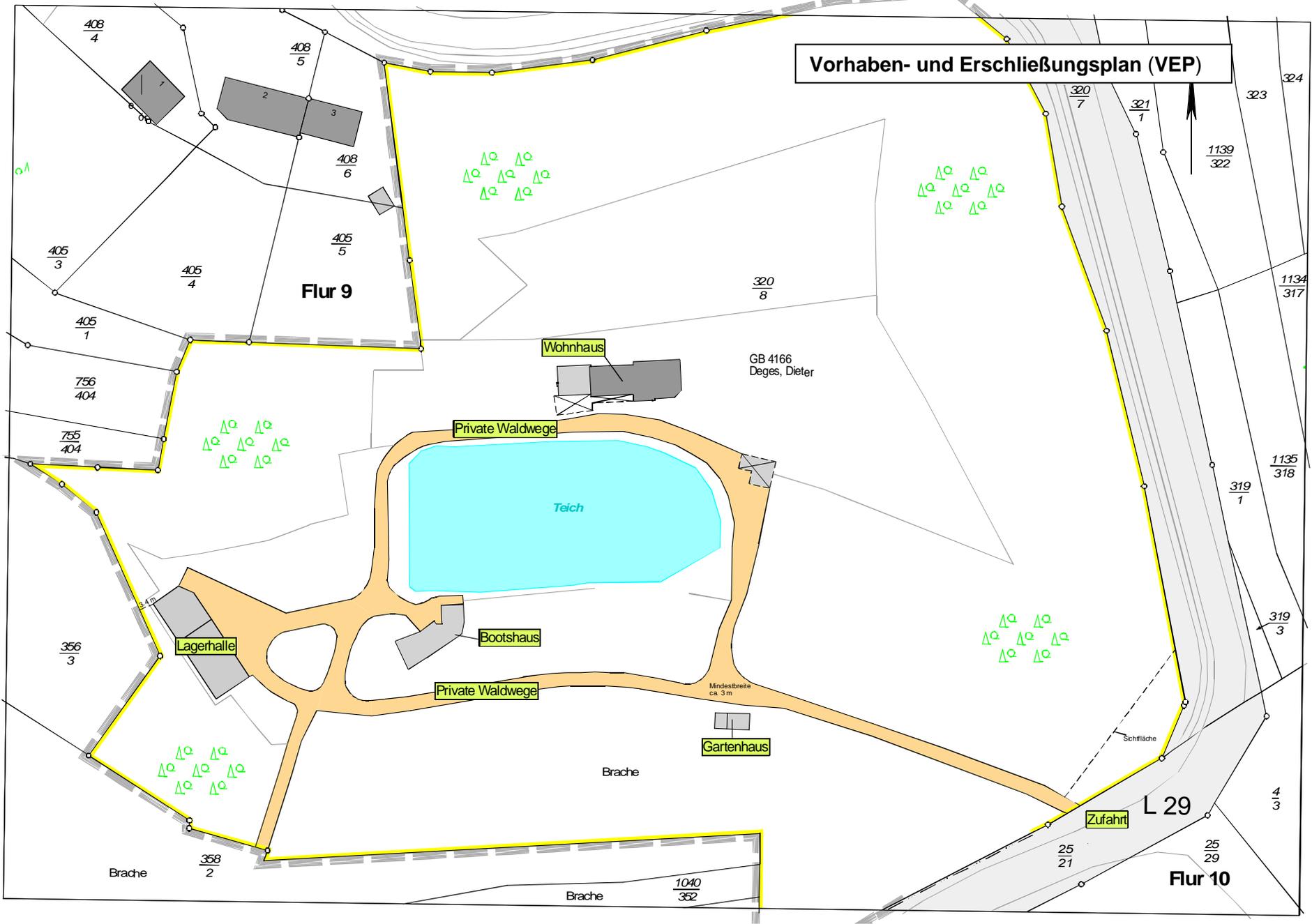
---

### 7.1 Städtebauliches Konzept

Entsprechend des Bestands wird im vorliegenden Plan eine Grundfläche von maximal 800 m<sup>2</sup> für bauliche Anlagen festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird auf 4,50 m begrenzt.

Die Wohnnutzung ist auf das in der Planzeichnung gekennzeichnete Gebäude begrenzt.

# Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)





## 7.2 Verkehr

Die innergebietliche Erschließung erfolgt über private Waldwege. Die nicht befestigt werden sollen. Die äußere Erschließung erfolgt über die bestehende Anbindung an die Landesstraße. Weitere Zufahrten zum Gelände sind nicht vorgesehen.

## 7.3 Grünordnung

Das Freiflächen- und Grünkonzept wurde aus dem zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellten **Fachbeitrag Naturschutz** entwickelt. Die in diesem, nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen erstellten Fachbeitrag aufgeführten Angaben und landespflegerischen Zielvorstellungen (umweltschützende Belange gemäß § 1a BauGB) sind im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt worden.

Im Fachbeitrag Naturschutz sind folgende für die Landschaftsplanung zur verbindlichen Bauleitplanung wichtige und maßgebliche Vorgaben übergeordneter Planungen sowie Rahmenbedingungen aufgenommen worden:

- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier
- Naturschutz-, und wasserrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte
- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz
- Rote Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen
- Regenwasserbewirtschaftungskonzept

Nach zusätzlicher genauerer Analyse und Bewertung der örtlichen Verhältnisse von ‚Natur und Landschaft‘ - insbesondere der im Plangebiet vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen - wurden die - unabhängig von der Konzeption des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans - landespflegerischen Zielvorstellungen zum Plangebiet getroffen.

Da aufgrund der bestehenden Bebauung des Plangebietes ein naturschutzrechtlicher Eingriffstatbestand vollzogen wurde, sind landespflegerische Maßnahmen erforderlich, um diese Eingriffe und Beeinträchtigungen in ‚Natur und Landschaft‘ in größtmöglichen Umfang auszugleichen und die örtlichen landespflegerischen Zielvorstellungen umzusetzen.

Sämtliche festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind in Anlehnung an die jeweilige heutige potentielle natürliche Vegetation getroffen.

Artenlisten, die Bestandteil des Bebauungsplans sind, schreiben vor, welche Arten verwendet werden sollen. Bei Bepflanzungen, die über diesen Mindestumfang hinausgehen, sollen vorwiegend einheimische Pflanzen verwendet werden. Dem Grundstückseigentümer ist hier jedoch ein genügender Gestaltungsspielraum gegeben, da er in seiner Wahlmöglichkeit lediglich im Hinblick auf die Mindestanforderungen zur Durchgrünung eingeschränkt wird.

Weitere grünordnerische Maßnahmen wie Minimierung der Versiegelung, Oberflächengestaltung von Zufahrten und Stellplatzflächen haben in erster Linie ökologische Funktion.



---

## 8 BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

---

### 8.1 Art der baulichen Nutzung

Da sich das Plangebiet keiner Gebietsart entsprechend der Baunutzungsverordnung zuordnen lässt und aus städtebaulichen Gründen keine Festsetzung erforderlich ist, wird auf die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung verzichtet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt die konkreten baulichen Anlagen, wie Wohnhaus, Bootshaus, landwirtschaftliche Lagerhalle und Gartenhaus fest und lässt keine darüber hinausgehenden Nutzungen zu.

### 8.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen orientieren sich am Bestand und lassen keine weitere bauliche Entwicklung zu.

#### **Höhe baulicher Anlagen**

Die zulässige Gebäudehöhe ist so bemessen, dass - bezogen auf die angrenzende natürliche Geländehöhe **ein** Vollgeschoss möglich ist.

Die Maße orientieren sich an der Bestandsbebauung.

Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhe wird wie folgt festgesetzt:

**4,50 m** maximale Höhe baulicher Anlagen über dem höchsten Punkt der Schnittlinien des Baukörpers mit der gewachsenen Geländeoberfläche.

Auf die Festsetzung weiterer (Höhen-)Bestimmungsfaktoren kann verzichtet werden, da sämtliche Gebäude bereits errichtet wurden.

#### **Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche**

Aus ökologischen Gründen und dem daraus abgeleiteten Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird die Grundfläche (GR) im Plangebiet auf 800 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Damit ist klar geregelt, dass nicht mehr als die vorhandenen baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Auch eine Erweiterung der Bestandsbauten ist somit ausgeschlossen.

#### **Zahl der Vollgeschosse**

Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an der Bestandsbebauung und an den spezifischen Gegebenheiten des Geländes.

**Z = 1**



### 8.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die bestehende Nutzung bestimmt ebenso wie die Umgebungsbebauung die Regelung über die Bauweise.

Im Plangebiet ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt; es dürfen nur Einzelhäuser errichtet werden.

Die geschlossene Bauweise scheidet aus, da Gebäudelängen über 50 m weder die Umgebung prägen noch ortstypisch sind.

Zwecks Bestimmung der überbaubaren Grundstücksflächen sind Baugrenzen festgesetzt. Die Festlegung der überbaubaren Flächen durch Baugrenzen bedeutet, dass sie nicht überbaut werden dürfen, dass Gebäude aber durchaus hinter der Baugrenze zurückbleiben kann.

Nebenbei wird auch ein gewisser „ökologischer Effekt erzielt, da eine Versiegelung nur innerhalb der Bauflächen stattfinden kann.

### 8.4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist maximal eine Wohnung zulässig. Hiermit dokumentiert die Stadt, dass der Bereich lediglich im Sinne des Bestandes entwickelt werden kann und das weitere bauliche Maßnahmen nicht zugelassen werden.

### 8.5 Verkehrsflächen

Die privaten Wege sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Privatweg“ festgesetzt. Die Wege sind im jetzigen Zustand (Waldwege) zu erhalten. Eine weitere Befestigung der Wege ist nicht vorgesehen.

### 8.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sämtliche festgesetzten bzw. zur Umsetzung geplanten Maßnahmen sind orientiert an grundsätzlichen, lokalen landespflegerischen Zielvorstellungen und sonstigen Angaben (z.B. Vorgaben übergeordneter Planungen), welche im landespflegerischen Planungsbeitrag vorgestellt sind.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Maßnahme 1: Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen  
(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in den Landschaftswasserhaushalt und in die Bodenfunktion)
- Maßnahme 2: Kompensationsmaßnahmen  
(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)
- Hinweis 1 – Bewirtschaftung des Niederschlagswassers  
(Schutz des Grundwasserkörpers; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen in den Wasserhaushalt)



- Hinweis 2 – Schutz des Oberbodens  
(Erhaltung des Oberbodens bei Baumaßnahmen; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen in den Boden)
- Hinweis 3 – Schutz von Pflanzenbeständen  
(Erhaltung vorhandener Pflanzenbestände bei Baumaßnahmen; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen)
- Hinweis 4 – Grenzabstände für Pflanzen  
(Hinweis zur Einhaltung der Vorgaben des NachbG)
- Hinweis 5 – Herstellung von Pflanzungen  
(Hinweis zur Beachtung der Landschaftsbau-Fachnorm 18 916)
- Hinweis 6 – Bodendenkmalpflegerische Belange  
(Hinweis zur Beachtung des DSchG vom 10. Dezember 2008 bei Erdarbeiten)
- Hinweis 7 – Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften  
einschließlich des Hinweises auf das gesetzliche Rodungsverbot nach §39 BNatSchG sowie auf den Umstand, dass Rodungsarbeiten über die Grenze des B-Planes nicht zulässig sind  
(Hinweis zur Beachtung des BNatSchG bei Bauarbeiten)

#### 8.7 Sonstige Grünordnungsmaßnahmen

##### **Zeitliche Umsetzung / Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu bereits erfolgten Eingriffen gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB:**

Diese Festsetzungen sind erforderlich, um die im Fachbeitrag Naturschutz getroffenen Zielvorstellungen hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen bindend und gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen festzulegen.

Nur durch sofortige bzw. zeitnahe landespflegerische Kompensationen können Eingriffe und/oder Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes wirkungsvoll abgefangen werden.

#### 8.8 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Mögliche Sammlung des von den Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers  
Optional können zur Sammlung des bei der Dachflächenentwässerung der Gebäude anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers Zisternen angelegt werden. Das Wasser kann ohne großen technischen Aufwand z.B. zu Bewässerungs- oder Reinigungszwecken genutzt werden

##### Rückhaltung des Oberflächenwassers im Plangebiet

Von den Dächern und Hofflächen abfließendes Regenwasser kann - wenn es nicht in Zisternen zurückgehalten werden kann - in die vorhandene Teichanlage eingeleitet werden, wenn eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis vorhanden ist.

---

## 9 AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

---

### 9.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist durch Anschluss an das örtliche Netz sichergestellt.

### 9.2 Abwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in der vorhandenen vollbiologischen Kleinkläranlage.



### 9.3 Niederschlagswasserbewirtschaftung gem. §§ 1 a, 9 (1) Nr. 20 BauGB

Das durch Versiegelung und Überbauung dem örtlichen Wasserkreislauf entnommene Regenwasser ist diesem zurückzuführen (Regenwasserrückführung). Hierzu ist das durch Versiegelung und Überbauung gesammelte Niederschlagswasser mit einem Volumen von 50 ltr/qm versiegelter Fläche am Ort des Anfalls zurückzuhalten. Dafür kann das Regenwasser in unterirdischen Zisternen oder oberirdischen Mulden aufgefangen werden. Der Überlauf ist an den Teich anzuschließen.

### 9.4 Stromversorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit Strom ist vorhanden.

---

## 10 BODENORDNUNG

---

Da der Vorhabenträger im Besitz des Grundstückes ist, sind bodenordnerische Maßnahmen nicht erforderlich.

---

## 11 FACHBEHÖRDLICHE HINWEISE

---

### 11.1 Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Trier

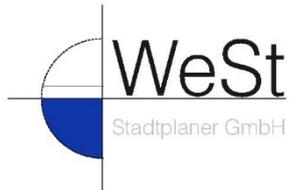
Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zutage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetzes und sind dem Rheinischen Landesmuseum, Trier zu melden.

### 11.2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden, ist die SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.



aufgestellt im Auftrag der Stadt Gerolstein durch



Waldstraße 14, 56766 Ulmen  
Ulmen, Juni 2019

Gerolstein, den \_\_\_\_\_.2020  
Stadt Gerolstein  
gez.

**(Uwo Schneider)**  
Stadtbürgermeister



---

## 12 TEXTFESTSETZUNGEN

---

### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Zahl der Vollgeschosse mit **Z = I** festgesetzt.

#### Höhe baulicher Anlagen

**4,50 m** maximale Höhe baulicher Anlagen über dem höchsten Punkt der Schnittlinien des Baukörpers mit der gewachsenen Geländeoberfläche.

#### Grundflächenzahl

Die Grundfläche (GR) ist im Bebauungsplan auf **800 m<sup>2</sup>** festgesetzt.

#### 2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die privaten Verkehrsflächen sowie die Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen sind gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.

Die privaten Wege sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Privatweg“ festgesetzt. Die Wege sind im jetzigen Zustand (Waldwege) zu erhalten. Eine weitere Befestigung der Wege ist nicht zulässig.

#### 3. Bauweise sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die **offene** Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser.

#### 4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

#### 5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist maximal eine Wohnung zulässig.

### B. GRÜNORDNERISCHE UND LANDESPFLERISCHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Allgemeine grünordnerische Festsetzungen

Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Alle Pflanzungen auf diesen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Ein-



saat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefällene Gehölze sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauabschnittes bzw. die Bezugsfertigkeit der Gebäude nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

- Bäume I. Ordnung: Heister, 150 - 175 cm hoch
- Bäume II. Ordnung: Heister, 125 - 150 cm hoch
- Straßenbäume: Hochstämme, 16 - 18 cm Stammumfang Hochstämme, 8 - 10 cm Stammumfang
- Obstbäume: Hochstämme, 8 - 10 cm Stammumfang
- Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 125 cm hoch

Bei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind – soweit nicht anders festgesetzt – mindestens 50 % der Gesamtpflanzenanzahl aus den in den Pflanzenlisten aufgeführten Arten zu verwenden.

### **Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen (Maßnahme 1)**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Private Freiflächen sind so zu gestalten, dass der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,5 (gem. DWA-A-138 - z.B. offenfugiges Pflaster, wassergebundene Decken, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

### **Kompensationsmaßnahmen (Maßnahme 2)**

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

### **Niederschlagswasserbewirtschaftung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 16d und 20 BauGB)

Das durch Versiegelung und Überbauung dem örtlichen Wasserkreislauf entnommene Regenwasser ist diesem zurückzuführen (Regenwasserrückführung). Hierzu ist das durch Versiegelung und Überbauung gesammelte Niederschlagswasser mit einem Volumen von 50 ltr/qm versiegelter Fläche am Ort des Anfalls zurückzuhalten. Dafür kann das Regenwasser in unterirdischen Zisternen oder oberirdischen Mulden aufgefangen werden. Der Überlauf ist an den Teich anzuschließen.

### **Schutz des Oberbodens (Hinweis 1)**

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

### **Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 2)**

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

### **Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 3)**



Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rhein-land-Pfalz zu beachten.

#### Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 4)

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

#### Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 5)

Es wird auf die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, verwiesen. Hiernach ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsch in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Zudem ist bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG - z. B. durch eine ökologische Baubegleitung - sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus sind nicht zulässig.

#### Pflanzenlisten

Liste „A“ - Bäume I. Ordnung		Liste „B“ - Bäume II. Ordnung	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	<i>Juglans regia</i>	Walnußbaum
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
		<i>Salix caprea</i>	Salweide
		<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
		<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
Liste „C“ - Sträucher		Liste „D“ - Schling- und Kletterpflanzen	
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter	<i>Clematis i. A.</i>	Waldrebe
<i>Corylus avellana</i>	Hartriegel	<i>Fallopia aubertii</i>	Knöterich
<i>Crataegus monogyna</i>	Hasel	<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Euonymus europaeus</i>	Weißdorn	<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletterhortensie



## BEBAUUNGSPLAN ‚UNTER KÖKERATH‘

<i>Lonicera xylosteum</i>	Pfaffenhütchen	<i>Lonicera i. A.</i>	Heckenkirsche (klet- ternde Arten)
<i>Rhamnus catharticus</i>	Heckenkirsche	<i>Parthenocissus i. A.</i>	Wilder Wein
<i>Rosa canina</i>	Kreuzdorn	<i>Vitis coignetiae</i>	Wilder Wein
<i>Rosa tomentosa</i>	Hundsrose	<i>Vitis cult.</i>	Weinrebe
<i>Salix caprea</i>	Filzrose	<i>Wisteria i. A.</i>	Blauregen
<i>Salix purpurea</i>	Salweide	<i>(oder Sorten aus den vorgenannten Arten)</i>	
<i>Sambucus nigra</i>	Purpurweide Holunder		
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball		
Liste „E“ - Obstgehölze			
Apfelsorten:			
<i>Baumanns Renette</i>	Goldpramäne	<i>Landsberger Renette</i>	
<i>Bittenfelder Sämling</i>	Grafensteiner	<i>Ontario</i>	
<i>Bohnapfel</i>	Jakob Fischer	<i>Winterrambour</i>	
<i>Boskoop</i>	Jakob Lebel	<i>Zuccalmaglios Renette</i>	
<i>Danziger Kantapfel</i>	Kaiser Wilhelm		
Birnsorten:			
<i>Alexander Lucas</i>	Gellerts Butterbirne		
<i>Clapps Liebling</i>	Gute Luise		
<i>Conference</i>	Vereinsdechantbirne	<i>Williams Christ</i>	
zusätzlich weitere landschaftstypische Sorten und Obst der Arten: Zwetsche / Pflaume / Mirabelle / Walnuß sowie Süßkirsche und Wildobstarten (wie Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Elsbeere, Mispel)			
Liste „F“ – Heckenpflanzen für Formhecken			
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn		



<i>Berberis i. A.</i>	Sauerdorn (nur grünblättrige Sorten)		
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel		
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn		
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche		
<i>Ligustrum vulgare i. S.</i>	Liguster, Rainweide		
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball		
Es wird empfohlen auf windbestäubende Pflanzen zu verzichten.			

### C. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN

- Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen.  
Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
- Die DIN 18300 'Erdarbeiten' ist zu berücksichtigen.
- Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'.
- Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.
- Bezüglich einzuhaltender Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind die Vorgaben aus folgenden Merkblättern zu berücksichtigen:  
'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen,  
'Merkblatt zum Schutz unterirdischer Leitungen';  
'Merkblatt im Bereich von Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken', Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau: Arbeitskreis Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen,
- Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten.
- Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden.  
Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für die Kreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Gerolstein und Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1. 54290 Trier und jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen.
- Bei der Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser sind die §§ 26 und 27 LWG (Landeswassergesetz) in Verbindung mit § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten.
- Trinkwasserverordnung:



Dachablaufwasser/Verwendung im häuslichen Bereich Gemäß des § 3 der am 01.01.2003 in Kraft getretenen TrinkwV ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Zisternensammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet.

Zum Wäschewaschen ist grundsätzlich Trinkwasser zu verwenden bzw. es muß eine Anschlussmöglichkeit zum Reinigen der Wäsche mit Trinkwasser vorhanden sein.

Anzeigepflichten

Brauchwasseranlagen die in einem Haus zusätzlich zu der Trinkwasserversorgungsanlage installiert sind, müssen gemäß § 13 Abs. 3 TrinkwV2001 dem Gesundheitsamt spätestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme angezeigt werden.

Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 2 TrinkwV)

Trinkwasserleitungen dürfen mit anderen wasserführenden Leitungssystemen nicht verbunden sein. Sichtbare Leitungen der Regenwassernutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Sämtliche Entnahmestellen der Regenwassernutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis ‚Kein Trinkwasser‘ zu kennzeichnen.

Das Nachfüllen eines Vorratstanks / einer Zisterne etc. aus der Trinkwasserleitung ist nur über einen offenen Auslauf zulässig.

10. Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ist zu beachten, dass keine hydraulischen und hydrochemischen Veränderungen in den Grundwasserleitern erfolgen. Es sind spezielle Auflagen einzuhalten, die im Rahmen der Einzelfallprüfung festgelegt werden.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Bodenaushub gemäß den Vorgaben der LAGA erfolgt. Demnach sind künstliche Auffüllungen sowie der Wiedereinbau von Erdmassen fachlich zu begleiten.
12. Wenn bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
13. Der Einsatz von Klima-, Kühl-Wärme-Pumpen, Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerken ist nur zulässig, wenn an den benachbarten Wohngebäuden die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet zur Nachtzeit (40 dB(A)) eingehalten werden. Beim Nachweis der Zulässigkeit, z.B. im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens, ist der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ des LAI vom 28.08.2013 heranzuziehen.



# Stadt Gerolstein Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Unter Köckerath"



### Legende

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
§9 (1) Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO
- Baugrenze
  - Verkehrsfächen §9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB
  - Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung
  - Bereich ohne Ein- Ausfahrt
- Grünflächen**  
§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB
- Grünflächen
  - Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz §9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB
  - Wasserflächen
  - Flächen für Landwirtschaft und für Wald §9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB
  - Flächen für Wald
  - Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft §9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB
- Erhaltung: Bäume
  - §9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB
  - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
  - §9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b und Abs.6 BauGB
  - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Sonstige Planzeichnungen**
- §1 Abs.4, §16 Abs.5 BauNVO
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - §9 Abs.7 BauGB
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - Sonstige Darstellungen
  - 29 Flurstücksgrenze laut Kataster Flurstücknummer laut Kataster
  - Bemaßung
  - 5 Gebäude laut Kataster

### Textfestsetzungen

- A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)**  
Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Zahl der Vollgeschosse mit **Z = 1** festgesetzt.
- Höhe baulicher Anlagen**  
4,50 m maximale Höhe baulicher Anlagen über dem höchsten Punkt der Schnittlinien des Baukörpers mit der gewachsenen Geländeoberfläche.
- Grundflächenzahl**  
Die Grundfläche (GR) ist im Bebauungsplan auf **800 m<sup>2</sup>** festgesetzt.
- 2. Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
Die privaten Verkehrsfächen sowie die Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsfächen sind gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.
- Die privaten Wege sind als Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Privatweg“ festgesetzt. Die Wege sind im jetzigen Zustand (Waldwege) zu erhalten. Eine weitere Befestigung der Wege ist nicht zulässig.
- 3. Bauweise sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)**  
Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)  
Im Plangebiet ist die **offene Bauweise** gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser.
- 4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO)**  
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.
- 5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)**  
Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist maximal eine Wohnung zuzulassen.
- B. GRÜNDÖRDNERSICHE UND LANDESPFLIEGERISCHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Allgemeine gründerische Festsetzungen**
- Im Bebauungsplan sind Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.
- Alle Pflanzungen auf diesen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung (Einmaß, Einmaß, Einmaß, Bodenverbesserung sowie Pflanzenschutzmaßnahmen mit Ausnahme von Blausäure) ist spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauabschnittes bzw. die Bezugsfertigkeit der Gebäude nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Bezugsfertigkeit der Gebäude nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Bezugsfertigkeit der Gebäude nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
- Bei den im Rahmen der gründerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind – soweit nicht anders festgesetzt – mindestens 50 % der Gesamtpflanzenzahl aus den in den Pflanzenlisten aufgeführten Arten zu verwenden.
- Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsfächen (Maßnahme 1)**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
Private Freiflächen sind so zu gestalten, dass der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Zur Befestigung von ebenen Flächen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Aufzuchtgewicht von höchstens 0,5 (gem. DWA-A-138 - z.B. offenes Pflaster, wassergebundene Decken, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.
- Kompensationsmaßnahmen (Maßnahme 2)**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffe/Veränderungen in die Biotoptypen, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt.
- Niederschlagswasserbewirtschaftung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 16d und 20 BauGB  
Das durch Versiegelung und Überbauung dem örtlichen Wasserhaushalt entnommene Regenwasser ist diesem zurückzuführen (Regenwassererückführung). Hierzu ist das durch Versiegelung und Überbauung gesammelte Niederschlagswasser mit einem Volumen von 50 Litern versickerungsfähige Flächen am Ort des Anfalls zurückzuführen. Dafür kann das Regenwasser in unterirdischen Zisternen oder oberirdischen Mulden aufgefangen werden. Der Überlauf ist an den Teich anzuschließen.
- Schutz des Oberbodens (Hinweis 1)**  
Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermischung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.
- Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 2)**  
Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.
- Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 3)**  
Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.
- Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 4)**  
Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.
- Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 5)**  
Es wird auf die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, verwiesen. Hiernach ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsche in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Zudem ist bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG - z. B. durch eine ökologische Baubepflanzung - sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus sind nicht zulässig.

- Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der erste Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz „Grenzabstände für Pflanzungen“ zu beachten.
- Bezüglich einzuhaltender Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind die Vorgaben aus folgenden Merkblättern zu berücksichtigen: „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrsweissen, „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Leitungen“, „Merkblatt im Bereich von Versorgungsleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken“, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau: Arbeitskreis Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen.
- Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten.
- Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für die Kreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Eifelburg-Früm, Gerolstein und Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier und jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen.
- Bei der Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser sind die §§ 26 und 27 LWG (Landeswassergesetz) in Verbindung mit § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten.
- Trinkwassererzeugung:  
Dachablaufwasser/Verwendung im häuslichen Bereich gemäß des § 3 der am 01.01.2003 in Kraft getretenen TrinkwV ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Zisternensammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet.  
Zum Waschwässchen ist grundsätzlich Trinkwasser zu verwenden bzw. es muß eine Anschlussmöglichkeit zum Reinigen der Wäsche mit Trinkwasser vorhanden sein. Anzeigepflichtige Brauchwasseranlagen die in einem Haus zusätzlich zu der Trinkwasserversorgungsanlage installiert sind, müssen gemäß § 13 Abs. 3 TrinkwV2001 dem Gesundheitsamt spätestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme angezeigt werden.  
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 2 TrinkwV)  
Trinkwasserleitungen dürfen kein wasserführendes Leitungssystem nicht verbunden sein. Sichtbare Leitungen der Regenwasserentzugsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Sämtliche Anschlüsse der Regenwasserentzugsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.  
Das Nachfüllen eines Vorratsbehälters / einer Zisterne etc. aus der Trinkwasserleitung ist nur über einen offenen Auslauf zulässig.
- Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ist zu beachten, dass keine hydraulischen und hydrochemischen Veränderungen in den Grundwasserleitern erfolgen. Es sind spezielle Auflagen einzuhalten, die im Rahmen der Einzelfallprüfung festgelegt werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Bodenablauf gemäß den Vorgaben der LAGA erfolgt. Demnach sind künstliche Auffüllungen sowie der Wiedereinbau von Erdmassen fachlich zu begleiten.
- Wenn bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geotechnische / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier umgehend zu informieren.
- Der Einsatz von Klima-, Kühl-/Wärme-Pumpen, Lüftungsgärten, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerken ist nur zulässig, wenn an den benachbarten Wohngebäuden die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet zur Nachtzeit (40 dB(A)) eingehalten werden. Beim Nachweise der Zulässigkeit, z.B. im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens, ist der Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ des LAI vom 28.08.2013 heranzuziehen.

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)
- Baumgesetz (BauMöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3798)
- Planbereichsverordnung (PlanV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1989 (BGBl. I, S. 55) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (BGBl. I, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVB1, S. 112)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I, S. 706)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeit (LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVB1, S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVB1, S. 65)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I, S. 432)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I, S. 706; mW. 01.12.2019 (N. 19))
- Landesnaturschutzgesetz (LandNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2015 (GVB1, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVB1, S. 583)
- Landeskompensationsverordnung (LKompV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2018 (GVB1 2018, S. 160)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I, S. 2254)
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVB1, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVB1, S. 469)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVB1, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVB1, S. 245)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (Gemo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVB1, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVB1, S. 448)
- Bundesferndienstgesetz (FStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I, S. 2327)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.05.2018 (GVB1, S. 92)

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

### Übersichtskarte (ohne Maßstab)



### Projekt

**Stadt Gerolstein  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Unter Köckerath"**

**Vorentwurf**

Auftraggeber: Stadt Gerolstein      ProjektNr.: 01-741

Phase: Vorentwurf      Stand: Juni 2020

Bearbeitet: Rolf Weber      Maßstab: 1:1000

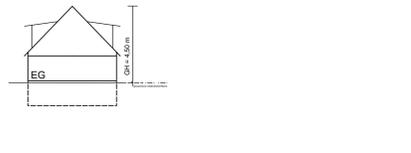
**WeSt**  
Stadtplaner GmbH  
Waldstrasse 14  
56766 Ulmen  
Tel.: 02676/951910  
Fax: 02676/9519111

Aufstellungsbeschluss	Vorgezogene Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange	Offenlegung und Beteiligung der Behörden	Satzungsbeschluss
Der Stadt Gerolstein hat am _____ gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Unter Köckerath" in öffentlicher Sitzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsbekannt gemacht.	Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom _____ zu _____, in dem die Bekanntmachung im Internet, am _____ in der Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich _____ gegeben wurde. Über die eingegangenen Anregungen wurde in der Stadtratssitzung vom _____ beraten und beschlossen. Ferner Beschluss der Stadtrat die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.	Dieser vorhabenbezogenen Bebauungsplänenentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ zu _____, in dem die Bekanntmachung im Internet, am _____ in der Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich _____ gegeben wurde. Über die eingegangenen Anregungen wurde in der Stadtratssitzung vom _____ beraten und beschlossen. Ferner Beschluss der Stadtrat die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.	Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Echternacherbrück hat am _____ den Bebauungsplan bei den Linnenbergen mit der Begründung gem. § 10 (1) BauGB als Satzung  BESCHLOSSEN
Gerolstein, den _____  Uwe Schneider, Stadtbürgermeister	Gerolstein, den _____  Uwe Schneider, Stadtbürgermeister	Gerolstein, den _____  Uwe Schneider, Stadtbürgermeister	Gerolstein, den _____  Uwe Schneider, Stadtbürgermeister
Ausfertigung	Anordnung der Bekanntmachung	Genehmigung	Bekanntmachung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Willen der Stadt Gerolstein sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden beakndet.	Die ortsbekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Unter Köckerath" wird gem. § 8 Abs. 3, 10 Abs. 3 BauGB genehmigt.  Genehmigt: Gehört zur Verfügung vom Az.: _____	Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ist am _____ gem. § 10 (3) BauGB ortsbekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass die Planung während der Dienststunden bei der Verbandsverwaltung Gerolstein von Jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Bebauungsplanänderung  RECHTSVERBINDLICH
Gerolstein, den _____  Uwe Schneider, Stadtbürgermeister	Gerolstein, den _____  Uwe Schneider, Stadtbürgermeister	Kreisverwaltung Daun, den _____  _____	Gerolstein, den _____  Uwe Schneider, Stadtbürgermeister

### Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	-	-	Zahl der Wohnungen
Grundfläche als Höchstmaß	GR 800 m <sup>2</sup>	-	Geschosflächenzahl als Höchstmaß
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	I	0	Bauweise
Gebäude Höhe als Höchstmaß	GH 4,50 m	-	

### Systemskizze



### Plangrundlage

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geobasis-DE/LvrmGeoRP Juni 2020  
Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung.

Es wird empfohlen auf windbestäubende Pflanzen zu verzichten.

**C. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN**  
1. Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermischung und Vergeudung zu schützen.  
Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenerbeiten“ bezüglich des Bodenerbaus und der Oberbodenlagerung.  
2. Die DIN 18300 „Erdarbeiten“ ist zu berücksichtigen.  
3. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M: 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beifolgend.



**Realisierungs- und Finanzierungsvertrag**  
**für die Infrastrukturmaßnahme**  
**„Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Gerolstein“**

zwischen

1. **Stadt Gerolstein**

Kyllweg 1, 54568 Gerolstein,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Uwe Schneider

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -,

2. dem **Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Nord**,

Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz,

vertreten durch Herrn Verbandsdirektor Thorsten Müller,

- nachfolgend „**SPNV-Nord**“ genannt -

und

3. der **DB Station&Service AG**,

Weilburger Straße 22, 60326 Frankfurt am Main,

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch

die Leiter des Regionalbereichs Mitte, Herrn Stefan Schwinn und

den Leiter Finanzen/Controlling des Regionalbereichs Mitte, Herrn Stefan Worm,

- nachfolgend „**DB Station&Service**“ genannt –

– 1. bis 3. nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 Vertragsgegenstand .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Vorhabenträger der Infrastrukturmaßnahme .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Verkehrsprogramm .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Gesamtkosten der Infrastrukturmaßnahme .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Finanzierung der Infrastrukturmaßnahme .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Kostenfortschreibung.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 7 Wirtschaftlichkeit für die DB Station&amp;Service .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 8 Mittelbereitstellung und Mittelabruf .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 9 Nachweis der Verwendung .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 10 Rückforderung .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 11 Durchführung der Infrastrukturmaßnahme .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 12 Vergabe von Aufträgen.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 13 Nutzung der Infrastruktur durch DB Station&amp;Service .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 14 Umsatzsteuer.....</b>	<b>12</b>
<b>§ 15 Zusammenarbeit .....</b>	<b>13</b>
<b>§ 16 Vorbehalte.....</b>	<b>13</b>
<b>§ 17 Laufzeit.....</b>	<b>13</b>
<b>§ 18 Schlussbestimmungen .....</b>	<b>14</b>
<b>§ 19 Anlagen .....</b>	<b>15</b>
<b>Datum und Unterschriften.....</b>	<b>16</b>

## Präambel

In der Rahmenvereinbarung vom 21.03.2011 haben sich das Land Rheinland-Pfalz, die SPNV-Aufgabenträger ZSPNV Rheinland-Pfalz Nord und Süd sowie die DB Station&Service auf die Grundlage der Umsetzung einer Vielzahl von Infrastrukturmaßnahmen an Verkehrsstationen im Land Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2011 bis 2019 (nachfolgend „Rahmenvereinbarung“ genannt) verständigt. Hierbei besteht zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, den beiden SPNV-Aufgabenträgern und der DB Station&Service Einigkeit, für Projekte dieser Rahmenvereinbarung einen späteren Realisierungszeitraum unter gleichen Finanzierungsbedingungen zuzulassen.

Bestandteil der Rahmenvereinbarung ist die Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Gerolstein“.

Mit Datum vom 26.03.2013 haben die Stadt, der SPNV-Nord und DB Station&Service eine Planungsvereinbarung zur Erstellung der Planung (HOAI-Leistungsphasen 1 bis 4) für die Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Gerolstein, 1. Bauabschnitt“ abgeschlossen. Diese Vereinbarung wurde ergänzt durch einen ersten Nachtrag vom 30.03.2017, mit dem die Planung des 1. und des 2. Bauabschnitts zusammengeführt wurde.

Zwischenzeitlich konnte zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen hergestellt werden, dass die ursprünglich geplante Infrastrukturmaßnahme nicht in zwei Bauabschnitten, sondern in einem einzigen Bauabschnitt realisiert werden soll.

Die DB Station&Service hat die Infrastrukturmaßnahme zur Förderung mit Bundesmitteln im Rahmen eines neuen Sonderprogramms innerhalb der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung III (im Nachfolgenden „LuFV III“ genannt) zur Erhöhung von niedrigen Bahnsteigen angemeldet. Damit stehen für die bislang nicht projektierte Teilmaßnahme „Erhöhung und barrierefreier Ausbau des Mittelbahnsteigs an Gleis 4 und 5 inklusive barrierefreiem Ausbau mittels eines Aufzugs“ erstmals Fördermittel zur Verfügung. Diese Teilmaßnahme soll als neuer zweiter Bauabschnitt vsl. im Jahr 2024 mit Mitteln aus der LuFV III realisiert werden.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Infrastrukturmaßnahme realisiert werden soll. Durch den Abschluss dieses Vertrages wird eine der grundlegenden Voraussetzungen zur Realisierung dieser Infrastrukturmaßnahme erfüllt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind die Gewährung von Zuwendungen für die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme „Modernisierung und barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Gerolstein“ einschließlich der Planungskosten für die Lph. 5 bis 9 nach HOAI auf Grundlage der auf der „Bestellung/Aufgabenstellung Verkehrsstation“ basierenden Entwurfsplanung sowie die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit für die DB Station&Service.
- (2) Die Beschreibung der in der Entwurfsplanung enthaltenen wesentlichen Einzelmaßnahmen zur Realisierung der Infrastrukturmaßnahme inklusive Plandarstellung befindet sich in **Anlage 1.2** dieses Vertrages.

- (3) Die DB Station&Service realisiert die Infrastrukturmaßnahme im Rahmen des in **Anlage 1.3a** beschriebenen Rahmenterminplans sowie des in **Anlage 1.3b** beschriebenen Kosten- und Finanzierungsplans. Sie hält die Infrastruktur während der gesamten Vertragslaufzeit gemäß den Vereinbarungen in § 13 Absatz 1 zum Betrieb vor.
- (4) Dieser Vertrag regelt nur die Planung und Realisierung von Eisenbahn-Betriebsanlagen.

## § 2 Vorhabenträger der Infrastrukturmaßnahme

Vorhabenträger der Infrastrukturmaßnahme ist die DB Station&Service. Sie führt die Planung, die Antragstellung, die Erstellung des Verwendungsnachweises im Hinblick auf die Finanzierung und die Ausführung der Infrastrukturmaßnahme durch.

## § 3 Verkehrsprogramm

Grundlage für die Infrastrukturmaßnahme ist das derzeitige Verkehrsprogramm. Auf dieser Basis vereinbaren die Vertragsparteien ein auf die Infrastrukturmaßnahme bezogenes Mindestverkehrsprogramm gemäß **Anlage 3**, das die durchgehende Nutzung der Verkehrsstation Gerolstein mit 17.238 entgeltpflichtigen Zughalten pro Jahr für die gesamte Vertragslaufzeit im Sinne des § 17 Absatz 1 umfasst und das der Wirtschaftlichkeitsrechnung der DB Station&Service zugrunde liegt.

## § 4 Gesamtkosten der Infrastrukturmaßnahme

- (1) Die Kosten der vertragsgegenständlichen Infrastrukturmaßnahme – bestehend aus den Baukosten sowie den Planungskosten der Lph. 5 bis 9 nach HOAI - betragen zum Planungs- und Preisstand [Genehmigungsplanung, Dezember 2019] voraussichtlich **5.400 TEUR** (vgl. **Anlage 1.3b**) netto. Soweit die DB Station&Service die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Die endgültigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme werden nach kaufmännischem Abschluss des Projektes ermittelt.

Nicht Bestandteil dieser Kosten sind die Baukosten des zweiten Bauabschnitts für die Erhöhung des Mittelbahnsteigs an Gleis 4 und 5 sowie den Neubau des zugehörigen Aufzugs, der in einem zweiten Bauabschnitt rein aus Mitteln der LuFV III finanziert werden soll.

- (2) Zu den Kosten gehören sämtliche nach Maßgabe dieses Vertrages in Ansatz zu bringende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Infrastrukturmaßnahme. Diese bestehen zum Planungs- und Preisstand [Genehmigungsplanung, Dezember 2019] aus Baukosten in Höhe von **4.762 TEUR** sowie einem pauschalen Ansatz von 13,4% der Baukosten (**638 TEUR**) für die Planungskosten der Leistungsphasen 5 bis 9 nach HOAI (Planungskostenpauschale).

- (3) Die Finanzierung der in den vorstehend genannten Kosten nicht enthaltenen Planungskosten für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI in Höhe von **499 TEUR** ist in der Planungsvereinbarung vom 26.03.2013 und dem zugehörigen Nachtrag vom 30.03.2017 geregelt und somit nicht Bestandteil dieses Vertrags.

### **§ 5 Finanzierung der Infrastrukturmaßnahme**

- (1) Grundlage für die Finanzierung der Infrastrukturmaßnahme sind unter anderem:
- die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung III (LuFV III) und deren Folgevereinbarungen zwischen dem Bund, der Deutschen Bahn AG und den EIU auf Grundlage von § 9 BSchwAG,
  - das Landesverkehrsfinanzierungsgesetz - Kommunale Gebietskörperschaften (LVFG Kom),
  - die Landeshaushaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz (LHO).

- (2) Die Auszahlung der Mittel, die Verwendungsprüfung und die Rückforderungen erfolgen nach den Regelungen dieses Vertrages. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des vertraglich bestimmten Zwecks verwendet werden. Die DB Station&Service ist zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung verpflichtet.

- (3) DB Station&Service stellt für die Finanzierung der Gesamtkosten der **Positionen 1 bis 12 der Anlage 1.2** aus der LuFV III gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Mittel in Höhe von **4.385 TEUR** bereit.

Nicht Bestandteil dieser Kosten sind die Baukosten des zweiten Bauabschnitts für die Erhöhung des Mittelbahnsteigs an Gleis 4 und 5 sowie den Neubau des zugehörigen Aufzugs, der in einem zweiten Bauabschnitt rein aus Mitteln der LuFV III finanziert werden soll.

- (4) DB Station&Service wird ferner einen Antrag auf Gewährung von Zuschüssen nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz - Kommunale Gebietskörperschaften (LVFG Kom) beim Land Rheinland-Pfalz stellen.

Von den in § 4 Absatz 2 genannten Baukosten sind für die **Positionen 13 bis 15 der Anlage 1.2** voraussichtlich weitere **881 TEUR** nach landesrechtlichen Bestimmungen zuwendungsfähig. Die Vertragsparteien gehen weiterhin davon aus, dass das Land die zuwendungsfähigen Baukosten mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten (voraussichtlich **749 TEUR**) finanziert.

Den verbleibenden Anteil und den Anteil der nicht vom Land finanzierten zuwendungsfähigen Baukosten für die **Positionen 13 bis 15 der Anlage 1.2** finanziert die Stadt durch Gewährung von Baukostenzuschüssen (voraussichtlich **132 TEUR**). Darüber hinaus finanziert die Stadt die vsl. nicht zuwendungsfähigen Baukosten (**15 TEUR**) in voller Höhe. Der kommunale Anteil an den Baukosten der Infrastrukturmaßnahme beläuft sich somit vsl. auf **147 TEUR**.

- (5) Darüber hinaus gewährt die Stadt für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 nach der HOAI einschließlich Eigenleistungen einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 13,4 % der Baukosten für die **Positionen 13 bis 15 der**

**Anlage 1.2**, vsl. **120 TEUR**, (Planungskostenpauschale). Ermittlung und Abruf der Planungskostenpauschale erfolgt auf Grundlage der im Schlussverwendungsnachweis vom Land festgestellten Baukosten.

Im Vorgriff auf die Planungskostenpauschale gewährt die Stadt der DB Station&Service auf Anforderung einen pauschalen Abschlag in Höhe von 13,4 % der Baukosten für die **Positionen 13 bis 15 der Anlage 1.2**, auf Grundlage der Kostenberechnung nach Lph. 4 nach HOAI, somit 120 TEUR.

- (6) Eine detaillierte Übersicht über die Kosten und deren Finanzierung ist als **Anlage 1.3b** beigefügt.
- (7) Sofern absehbar ist, dass eine Bereitstellung der anteiligen Finanzierungsbeiträge für die Infrastrukturmaßnahme durch das Land nicht dem Baufortschritt bzw. nicht den vertraglichen Grundlagen entsprechend erfolgen wird, setzt die DB Station&Service die Stadt davon unverzüglich in Kenntnis. Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Verhandlungen über das weitere Vorgehen auf. Die DB Station&Service ist nicht zur Vor- oder Zwischenfinanzierung verpflichtet.

### **§ 6 Kostenfortschreibung**

- (1) Wenn für die DB Station&Service erkennbar ist, dass die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme mit wesentlichen Kostensteigerungen verbunden sein wird, informiert sie die Stadt, soweit es die von ihr finanzierten Maßnahmen betrifft. Diese Information enthält den aktuellen fortgeschriebenen Kostenstand (nachfolgend „fortgeschriebene Baukosten“ genannt). Der SPNV-Nord ist ebenfalls nachrichtlich zu informieren.
- (2) Kostensteigerungen bis einschließlich 10 v.H. der ggf. fortgeschriebenen Baukosten bedürfen keiner Zustimmung der Stadt. Kostensteigerungen von mehr als 10 v.H. der ggf. fortgeschriebenen Baukosten bedürfen der Zustimmung der Stadt. Eine Zustimmung des SPNV-Nord ist nicht erforderlich.
- (3) Wesentliche Planungsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt und des SPNV-Nord. Eine Planungsänderung ist insbesondere dann wesentlich, wenn sie die Funktionalität der geplanten Anlagen beeinflusst oder eine Änderung der erteilten Plangenehmigung und der bauaufsichtlichen Freigabe der Ausführungsplanung erfordert.
- (4) Die Stadt finanziert bei Vorliegen der Voraussetzungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 Kostenerhöhungen entsprechend ihres Finanzierungsanteils gemäß § 5 Absätze 4 und 5, soweit diese nicht durch Fördermittel des Landes abgedeckt sind. Die DB Station&Service trägt auf ihren Finanzierungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 3 entfallende Kostenerhöhungen.
- (5) Die Zustimmung zu der Kostensteigerung durch die Stadt darf nur im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes versagt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Kostensteigerung
  - (i) auf Lohn- und/oder Preissteigerungen;
  - (ii) auf unwesentlichen Planungsänderungen oder
  - (iii) auf nicht planbare Schwierigkeiten bei der Bauausführung zurückzuführen sind oder

- (iv) auf Planungsänderungen beruhen, denen die Stadt zugestimmt hat.
- (6) Stimmt die Stadt einer Kostensteigerung von mehr als 10 v.H. der ggf. fortgeschriebenen Baukosten oder stimmt die Stadt und/oder der SPNV-Nord einer wesentlichen Planungsänderung nicht zu, werden sich die Vertragsparteien über die Fortführung der Infrastrukturmaßnahme und deren Finanzierung, ggf. auch abweichend von den bisherigen Finanzierungsanteilen, verständigen. Wird keine Einigung über die Finanzierung der Gesamtkosten der Infrastrukturmaßnahme erzielt, ist die Finanzierung nicht gesichert, und entsteht hierdurch eine Finanzierungslücke, ist die DB Station&Service berechtigt, die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme abzubrechen. In diesem Fall ist die Stadt verpflichtet, den EIU die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Infrastrukturmaßnahme auf Nachweis zu finanzieren. Zu den Kosten des Projektabbruchs gehören insbesondere auch solche Aufwendungen der EIU, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 648 BGB entstehen.

### **§ 7 Wirtschaftlichkeit für die DB Station&Service**

- (1) Die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme setzt voraus, dass die Wirtschaftlichkeit für die DB Station&Service im Einklang mit den Regelungen dieses Vertrages sichergestellt ist.
- (2) Für die Vorhaltung und den Betrieb der Verkehrsstationen wird von der DB Station&Service ein Stationsentgelt nach eisenbahnrechtlichen Vorschriften und den Infrastrukturnutzungsbedingungen Personenbahnhöfe (INBP) – in der jeweils gültigen Fassung – erhoben.
- (3a) Folgende Kosten und Erlöse der DB Station&Service werden über die nach § 37 Abs. 2 ERegG festgelegte Regeldynamisierung hinaus entsprechend § 37 Abs. 3 ERegG entgelterhöhend berücksichtigt:
- alle Kosten, die für die vertragsgegenständliche Infrastrukturmaßnahme anfallen und die nicht mit Zuwendungen finanziert werden sowie
  - projektbedingte Mehrkosten des laufenden Stationsbetriebes
  - abzüglich der projektbedingten Mehrerlöse an der vertragsgegenständlichen Station Gerolstein

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass im Falle der Realisierung des zweiten Bauabschnitts (Erhöhung und barrierefreier Ausbau des Mittelbahnsteigs an Gleis 4 und 5 inklusive barrierefreiem Ausbau mittels eines Aufzugs) aus Mitteln der LuFV III die projektbedingten Mehrkosten des laufenden Stationsbetriebs für diesen zweiten Bauabschnitt ebenfalls nach den Regelungen dieses § 7 entsprechend § 37 Abs. 3 ERegG entgelterhöhend berücksichtigt werden.

Die Entgelterhöhung erfolgt spätestens in der auf die Inbetriebnahme folgenden Stationsentgeltliste in der Regel zwei Jahre nach dem Anfall der entsprechenden Kosten. Grundlage ist das jeweils zum Zeitpunkt der Entgelterhöhung gültige Stationspreissystems.

Die DB Station&Service zeigt dem SPNV-Nord die Erhöhung der in Ansatz gebrachten Kosten, auf Basis des jeweils durch die Bundesnetzagentur genehmigten Entgeltantrages, auf.

- (3b) Erfolgt keine Einpreisung gemäß Abs. 3a in die Stationsentgelte, wird eine Ausgleichsrechnung erstellt. In dieser Ausgleichsrechnung werden alle in Abs. 3a Satz 1 genannten Positionen für einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der vertragsgegenständlichen Infrastruktur berücksichtigt. Der Ausgleichsbetrag ist vom SPNV-Nord vollständig durch eine Einmalzahlung auszugleichen. Die Ausgleichszahlung erfolgt zum Zeitpunkt der Feststellung der Nichteinpreisbarkeit nach Abforderung durch die DB Station&Service.
- (4) Wird eine Ausgleichsrechnung erstellt, stellt DB Station&Service dem SPNV-Nord die projektbezogenen Eingangsdaten und das Ergebnis der Ausgleichsrechnung in geeigneter Form entsprechend den Angaben des Musters der **Anlage 7.4** zur Verfügung. Bestandteil des Nachweises ist auch eine Darstellung der Kostenveränderungen nach Inbetriebnahme.
- (5) Die Berechnung der Ausgleichszahlung auf den Zahlungszeitpunkt erfolgt mit dem durchschnittlichen Kalkulationszinssatz für 10-jährige Bundesanleihen (Durchschnittswert aus den letzten fünf Jahren, die diesem Vertragsabschluss vorangehen). Sollte der ermittelte durchschnittliche Zinssatz negativ sein, so gilt für die Ausgleichsrechnung der Zinssatz 0%.
- (6) Der SPNV-Nord kann auf eigene Kosten die Ausgleichsrechnung der DB Station&Service durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bzw. eigene Mitarbeiter überprüfen lassen. DB Station&Service stellt die dazu erforderlichen Daten zur Verfügung. Der SPNV-Nord verpflichtet sich, den Wirtschaftsprüfer / eigene Mitarbeiter eine Vertraulichkeitserklärung gemäß **Anlage 7.6** unterzeichnen zu lassen und DB Station&Service diese vorzulegen. Die Prüfung der Unterlagen selbst erlaubt keine Fristüberschreitung der mit Zahlungsziel beim SPNV-Nord abgeforderten Ausgleichszahlung.
- (7) Vor Ablauf der Vertragslaufzeit treffen die Vertragsparteien eine Anschlussvereinbarung zur weiteren Aufteilung der dann anfallenden Kosten für den Betrieb (inkl. Abschreibungen) oder den Rückbau der im Rahmen dieser Vereinbarung neu geschaffenen Anlagen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Alternative zur Refinanzierung der Mehrkosten getroffen wurde. Für den Fall, dass keine Einigung über eine Anschlussvereinbarung erzielt wird, betreibt DB Station&Service die betreffenden Anlagen weiterhin und es gilt der nachstehende Absatz:

Die im Zusammenhang mit dem Betrieb anfallenden Kosten werden entsprechend der Regelung in § 37 Abs. 3 ERegG in den Stationspreisen berücksichtigt und können zu einer Erhöhung der Stationspreise über die Anpassungsrate gemäß § 37 Abs. 2 ERegG hinausführen. Kommt es bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu einer Änderung der Gesetzesgrundlage zur Ermittlung der Stationspreise wird die dann geltende Gesetzesregelung sinngemäß angewendet.

### § 8 Mittelbereitstellung und Mittelabruf

- (1) Die DB Station&Service ruft die nach Maßgabe des § 5 Absätze 4 und 5 und ggf. § 6 Absatz 4 bereitgestellten Mittel bei der Stadt mit dem Mittelabrufschreiben in **Anlage 8.1** ab. Die Stadt überweist der DB Station&Service die angeforderten Mittel unverzüglich nach Eingang des Mittelabrufschreibens.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt der Abruf der Abschlagszahlungen auf den pauschalen Planungskostenzuschuss gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 bei der Stadt in einer Summe auf schriftliche Anforderung. Der endgültige Abruf des pauschalen Zuschusses nach § 5 Abs. 5 erfolgt auf Grundlage des beim Land Rheinland-Pfalz einzureichenden Schlussverwendungsnachweises. Die Stadt überweist der DB Station&Service die angeforderten Mittel innerhalb des im Abrufschreiben genannten Zahlungsziels.
- (3) Die DB Station&Service wird den Finanzmittelbedarf jährlich fortschreiben.

### § 9 Nachweis der Verwendung

- (1) Die DB Station&Service hat für die nach Maßgabe des § 5 Absätze 4 und 5 sowie ggf. § 6 Absatz 4 an sie ausgezahlten Mittel die Verwendung gemäß den nachfolgenden Regelungen gegenüber dem Land nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis gegenüber der Stadt erfolgt durch Vorlage einer Kopie des gegenüber dem Land einzureichenden Schlussverwendungsnachweises. Der gegenüber dem Land einzureichende Schlussverwendungsnachweis gilt auch als Nachweis für die Ermittlung des pauschalen Planungskostenzuschusses nach § 5 Abs. 5. Die Stadt nimmt die Ergebnisse der Verwendungsprüfung durch das Land auch hinsichtlich ihres Finanzierungsanteils zur Kenntnis, behält sich aber eine eigene Prüfung vor. Dies gilt nicht für den pauschalen Planungskostenzuschuss nach § 5 Abs. 5. Hier entfällt gegenüber der Stadt die Nachweisführung der tatsächlich angefallenen Planungskosten.
- (3) Die DB Station&Service legt mittels einer Tabelle gemäß **Anlage 9.3** bis zum 30. April jedes Jahres einen zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 5 Absätze 4 und 5 sowie ggf. § 6 Absatz 4 für das vorangegangene Jahr vor (Zwischennachweis). Soweit die DB Station&Service die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur Preise ohne Umsatzsteuer eingestellt werden.
- (4) Die erfolgten Zahlungen werden durch die Vorlage von Belegen (z.B. konzernübliche Belege bei mit der DB Station&Service gemäß § 15 AktG verbundenen Auftragnehmern, auch Kosteneinzelnachweise, Rechnungen sonstiger Auftragnehmer, Verträge, Bücher) nachgewiesen. Dies erfolgt jeweils im Rahmen des Zwischennachweises nach vorstehendem Abs. 3.
- (5) Die DB Station&Service hat alle mit den Zuschüssen zusammenhängenden Unterlagen (z.B. konzernübliche Belege bei mit den EIU gemäß § 15 AktG verbundenen Auftragnehmern, auch Kosteneinzelnachweise, Rechnungen sonstiger Auftragnehmer, Verträge, Bücher) fünf Jahre nach Vorlage des Schlussverwen-

dungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Auf Wunsch der Stadt werden dieser die vorstehend genannten Unterlagen in Kopie zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Auskünfte erteilt. Die Aufbewahrung von Originalunterlagen kann nicht verlangt werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Nennung von Namen oder anderen Daten von Mitarbeitern der DB Station&Service, anderer Unternehmen des DB-Konzerns sowie deren Auftragnehmern nicht erforderlich.

### **§ 10 Rückforderung**

- (1) Werden die Zuschüsse nach § 5 Absätze 4 und 5 sowie ggf. § 6 Absatz 4 entgegen dem Verwendungszweck gemäß § 1 Absatz 2 verwendet, so kann die Stadt insoweit von DB Station&Service die Erstattung der jeweils an sie geleisteten Zuschussbeträge verlangen.
- (2) Hält DB Station&Service die Infrastruktur ganz oder teilweise entgegen der vertraglichen Pflicht gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 nicht während der gesamten Vertragslaufzeit zur bestimmungsgemäßen Nutzung vor, so kann die Stadt die an die DB Station&Service auf Grund dieses Vertrages gewährten Zuschüsse anteilig für den Zeitraum der nicht vertragsgemäßen Vorhaltung zurückfordern. Die Beträge sind ab dem Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Rückforderung mit 6 Prozent p. a. zu verzinsen.
- (3) Die Rückforderung nach den vorstehenden Absätzen lässt die vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen unberührt.

### **§ 11 Durchführung der Infrastrukturmaßnahme**

- (1) Die DB Station&Service setzt die Infrastrukturmaßnahme so um, dass der im Rahmenterminplan in **Anlage 1.3a** genannte Inbetriebnahmetermin eingehalten werden kann.
- (2) Sobald für die DB Station&Service absehbar ist, dass es bei der Realisierung der Maßnahme zu Verzögerungen im Vergleich zum Rahmenterminplan kommen wird, informiert sie die Stadt und den SPNV-Nord.
- (3) Bei Verzögerungen, deren Ursachen die DB Station&Service nicht aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns zu vertreten hat, verlängert sich der Zeitraum der Realisierung um die Zeitspanne, in der die DB Station&Service infolge der Verzögerung an der zeitgerechten Umsetzung der Infrastrukturmaßnahme gehindert ist. Die Vertragsparteien werden den Rahmenterminplan entsprechend anpassen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Fertigstellung ist der jeweils aktuelle, angepasste Rahmenterminplan.

## § 12 Vergabe von Aufträgen

- (1) Werden bei der Beauftragung Dritter mit Leistungen, die durch die Stadt mitfinanziert werden, die nachfolgenden Vereinbarungen nicht eingehalten, so ist die Stadt berechtigt, von DB Station&Service die Erstattung der Kosten für die unter Verstoß gegen diese Vereinbarungen vergebenen Aufträge zu verlangen. Diese Kosten dürfen nicht in der Ausgleichsberechnung berücksichtigt werden.

Dritte sind auch mit den EIU verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

- (2) Die DB Station&Service verpflichtet sich, bei allen Aufträgen, die Leistungen im Sinne des § 1 HOAI zum Gegenstand haben, die Geltung der HOAI – mit Ausnahme verbindlicher Mindest- und Höchstsätze - zu vereinbaren. Im Falle einer Neufassung der HOAI findet die dann jeweils geltende Fassung Anwendung.
- (3) Die DB Station&Service darf – sofern kein Fall des Absatzes 4 vorliegt – Aufträge oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte nur nach Durchführung einer Vergabe nach Maßgabe der §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Sektorenverordnung vergeben. Für Aufträge unterhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte unterliegt die DB Station&Service keinem Vergaberechtsregime.

Die DB Station&Service hat den SPNV-Nord und die Stadt bei der Durchführung der Vergabe auf deren Wunsch hin zu informieren.

- (4) Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes 3 sind solche Dienstleistungsaufträge, die die DB Station&Service in vergaberechtlich zulässiger Weise ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens an Unternehmen des DB-Konzerns vergeben darf. Wenn Leistungen nach Satz 1 nicht zu marktüblichen Preisen erbracht worden sind, ist die Stadt insoweit zur Rückforderung berechtigt. Die DB Station&Service ist berechtigt, der Stadt eine prüfbare Kalkulation konzerninterner Auftragnehmer zur Abstimmung vorzulegen.

## § 13 Nutzung der Infrastruktur durch DB Station&Service

- (1) Die DB Station&Service verpflichtet sich, die Infrastruktur entsprechend der Beschreibung der wesentlichen Einzelmaßnahmen (**Anlage 1.2**) während der gesamten Vertragslaufzeit uneingeschränkt nutzbar vorzuhalten. Uneingeschränkt nutzbar wird die Infrastruktur vorgehalten, wenn die vertraglich vereinbarten Ausstattungsstandards für Anlagen der DB Station&Service eingehalten werden. Einschränkungen der Nutzbarkeit, die nicht von der DB Station&Service zu vertreten sind, etwa höhere Gewalt, stellen keine Verletzung der Verpflichtung zur uneingeschränkten Nutzbarkeit dar.

Die Verpflichtung zur uneingeschränkten Vorhaltung entfällt für die verbleibende Vertragslaufzeit, wenn der SPNV-Nord das Verkehrsprogramm vollständig abbestellt.

- (2) Die Verkehrssicherungspflicht, die Instandhaltung und die Wartung der im Zuge der Infrastrukturmaßnahme errichteten baulichen Anlagen werden von der DB Station&Service übernommen.

- (3) Der SPNV-Nord stellt die Bestellung und die Finanzierung des diesem Vertrag zugrunde liegenden Mindestverkehrsprogramms gemäß Anlage 3 unter Einbeziehung der Verkehrsstation **Gerolstein** als Mindestangebot für **20** Jahre beginnend mit der Inbetriebnahme, sicher. Wird dieses Mindestverkehrsprogramm unter Einbeziehung der Verkehrsstation **Gerolstein** innerhalb von **20** Jahren ab Inbetriebnahme dauerhaft oder vorübergehend gänzlich oder teilweise abbestellt und ist die Wirtschaftlichkeit der Infrastrukturmaßnahme dadurch insgesamt nicht mehr gegeben, so sind der DB Station&Service jeweils die damit verbundenen Nachteile, die anhand einer von der DB Station&Service zu erstellenden Wirtschaftlichkeitsrechnung nachzuweisen sind, durch den SPNV-Nord bis zum Ablauf der Frist von **20** Jahren durch Gewährung einer Einmalzahlung in Form einer Zuwendung auszugleichen.
- (4) Zu den wirtschaftlichen Nachteilen im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 gehören auch die bei der DB Station&Service anfallenden nachgewiesenen unvermeidbaren Kosten der Verkehrssicherung, des Restbetriebs und ggf. des Rückbaus. Der SPNV-Nord leistet entsprechend der verbleibenden Vertragslaufzeit gemäß § 17 Absatz 1 nicht rückzahlbare ratierte Zahlungen an die DB Station&Service, damit die Wirtschaftlichkeit ausgeglichen ist. Die Zahlung ist ab dem Zeitpunkt der dauerhaften Verminderung oder Abbestellung jeweils zum 15.01. eines jeden Jahres fällig.
- (5) Die Regelungen des § 7 Absätze 4 und 6 gelten sinngemäß auch im Falle der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsrechnung gemäß vorstehendem Absatz 3.

#### **§ 14 Umsatzsteuer**

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach dieser Vereinbarung vereinbarten Zahlungen sind die Vertragsparteien einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerufen.
- (2) Sind von DB Station&Service hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung von der jeweilig betroffenen Vertragspartei nachgefordert und die Zahlungen der betroffenen Vertragspartei für die Zukunft entsprechend angepasst.
- (3) Geht DB Station&Service ein Umsatzsteuerbescheid nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 2 zu, wird sie mit den Vertragsparteien so rechtzeitig eine Abstimmung über die Durchführung von Rechtsbehelfen vornehmen, dass etwaige Einspruchsfristen gewahrt werden können.
- (4) Die DB Station&Service wird mit den Vertragsparteien ferner eine Abstimmung darüber herbeiführen, wann die zu erstattenden Umsatzsteuerbeträge jeweils an die DB Station&Service gezahlt werden.

### § 15 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartei erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.
- (3) Die DB Station&Service ist verpflichtet den Vertragsparteien unverzüglich anzuzeigen, wenn
  - a. sie neben den in diesem Vertrag geregelten voraussichtlichen Finanzierungen weitere finanzielle Unterstützungen für denselben Zweck bei anderer Stelle beantragt oder von ihnen erhält,
  - b. der vertragliche Zweck oder sonstige für die finanzielle Unterstützung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - c. ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.

### § 16 Vorbehalte

- (1) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigungen der zuständigen Beschluss- und Aufsichtsorgane der Vertragsparteien vorliegen. Die Vertragsparteien verpflichten sich vorbehaltlos, die Entscheidungen dieser Organe zeitgerecht herbeizuführen und den Entfall der aufschiebenden Bedingung nach vorstehendem Satz 1 den jeweils anderen Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die im Grunderwerbsplan (**Anlage 16.2a**) dieses Vertrages dargestellten Anlagen (Teile der Personenüberführung, die Zuwegung zum neuen Außenbahnsteig) werden auf verschiedenen Grundstücken der Stadt errichtet, siehe hierzu auch das Grunderwerbsverzeichnis (**Anlage 16.2b**). Im Vorfeld der Infrastrukturmaßnahme sollen die vorgenannten Flächen der unter den laufenden Nummern 1, 4 und 10 des Grunderwerbsverzeichnisses dargestellten Flächen von der Stadt an die DB Station&Service AG zu marktüblichen Preisen (Verkehrswert) veräußert werden. Hierzu soll ein gesonderter Kaufvertrag abgeschlossen werden. Dieser Vertrag steht daher ferner unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Stadt die für die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme erforderlichen Grundstücke mit den unter den laufenden Nummern 1, 4 und 10 des Grunderwerbsverzeichnisses (**Anlage 16.2b**) dargestellten Flächen an die DB Station&Service AG veräußert. Die Bedingung gilt mit Eintragung der Auflassungsvormerkung in das Grundbuch als eingetreten.

### § 17 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag gilt bis zum Ablauf von **20 Jahren** nach Inbetriebnahme der Infrastruktur.

- (2) Wird die Infrastrukturmaßnahme ganz oder teilweise nicht realisiert, so ist diejenige Vertragspartei, die die Gründe für den Projektabbruch vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, verpflichtet, die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Infrastrukturmaßnahme auf Nachweis zu finanzieren. § 254 BGB gilt entsprechend. Zur Geltendmachung des Anspruchs muss die anspruchsberechtigte Vertragspartei plausibel darlegen, dass die Gründe für den Projektabbruch durch die andere Vertragspartei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden; diese führt den Entlastungsbeweis. Eine Rückforderung gewährter Planungskostenzuschüsse erfolgt nicht. Soweit eine Finanzierung zu Lasten der LuFV II erfolgt, erstatten die Stadt oder der SPNV-Nord der DB Station&Service diese Kosten, wenn der Abbruch auf Verlangen der Stadt oder des SPNV-Nord erfolgt.

Hat keine der Vertragsparteien die Gründe für den Projektabbruch vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, sind die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Infrastrukturmaßnahme und ggf. die zu Lasten der LuFV II finanzierten Maßnahmenanteile von den Vertragsparteien entsprechend ihres Finanzierungsanteils gemäß § 5 auf Nachweis zu finanzieren.

Zu den Kosten des Projektabbruchs gehören insbesondere auch solche Aufwendungen der DB Station&Service, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 648 BGB entstehen.

Für den Fall, dass die Stadt oder der SPNV-Nord die Kosten des Projektabbruchs finanzieren, übereignet DB Station&Service diesen die bis dahin erarbeiteten Unterlagen und überträgt diesen – soweit möglich – die ihnen zustehenden Nutzungsrechte.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Infrastrukturmaßnahme zu fördern und sich so zu verhalten, dass die Maßnahme im Rahmen des Rahmenterminplans (**Anlage 1.3a**) sowie des Kosten- und Finanzierungsplans (**Anlage 1.3b**) realisiert werden kann.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.
- (3) Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungsaustausch. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich vorliegend um ein Zuwendungsrechtsverhältnis handelt.
- (4) Die DB Station&Service ist mit Zustimmung der Stadt berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen

im Sinne von § 15 AktG zu übertragen. Einer Zustimmung bedarf es nicht im Falle von Umstrukturierungen innerhalb des DB-Konzerns.

- (5) Dieser Vertrag wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.
- (6) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.

### **§ 19 Anlagen**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1.2:** Beschreibung der wesentlichen Einzelmaßnahmen (inklusive Plan-  
darstellung)
  - Anlage 1.3a:** Rahmenterminplan
  - Anlage 1.3b:** Kosten- und Finanzierungsplan
  - Anlage 3:** Mindestverkehrsprogramm
  - Anlage 7.4:** Muster Ausgleichsberechnung
  - Anlage 7.6:** Muster Vertraulichkeitserklärung
  - Anlage 8.1:** Mittelabrufschreiben
  - Anlage 9.3:** Verwendungsnachweis
  - Anlage 16.2a:** Grunderwerbsplan
  - Anlage 16.2b:** Grunderwerbsverzeichnis
-

## Datum und Unterschriften

**Stadt Gerolstein**

Gerolstein, den .....

.....

Uwe Schneider  
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Zweckverband SPNV  
Rheinland-Pfalz Nord**

Koblenz, den .....

.....

Thorsten Müller  
Verbandsdirektor

**DB Station&Service AG  
Regionalbereich Mitte**

Frankfurt/Main, den .....

ppa.

i.V.

.....

Stefan Schwinn  
Leiter Regionalbereich Mitte

.....

Stefan Worm  
Leiter Finanzen / Controlling, RB Mitte

### **Darstellung der Einzelmaßnahmen:**

#### **Maßnahmen mit DB-Finanzierung (LuFV):**

1. Neubau des Hausbahnsteigs (Gleis 1) gemäß DB-Richtlinie des Moduls 813 und dem Ausstattungskatalog Flächenbahnhof (Länge: 190 m, Breite:  $\geq 2,75$  m, Höhe: 76 cm über SO) einschl. Einbau eines taktilen Leitsystems für Blinde und Sehbehinderte nach DIN 32984 und einer Knieholmbarriere an den Bahnsteigenden nebst Entwässerung nebst Anrampung an den Bahnhofsvorplatz im Bereich des Stellwerks;
2. Neubau des Mittelbahnsteigs 1 (Gleis 2 und 3) gemäß DB-Richtlinie des Moduls 813 und dem Ausstattungskatalog Flächenbahnhof (Länge: 170 m, Breite:  $\geq 5,20$  m, Höhe: 76 cm über SO) einschl. Einbau eines taktilen Leitsystems für Blinde und Sehbehinderte nach DIN 32984 und einer Knieholmbarriere an den Bahnsteigenden nebst Entwässerung;
3. Neubau einer überdachten Personenüberführung (PÜ) vom Bahnsteig 1 bis zum Bahnsteig 3 sowie Neubau überdachter Treppenanlagen von den Bahnsteigen 1 bis 3 zur neuen PÜ sowie zugehöriger Beleuchtung und Entwässerung;
4. Statische Ertüchtigung des bestehenden Bahnsteigdachs auf dem Hausbahnsteig;
5. Neubau eines 16 Meter langen Dachs am Mittelbahnsteig 1 (Gleis 2 und 3) im Anschluss an die Überdachung des Treppenaufgangs;
6. Neubau eines 10 Meter langen Dachs am Mittelbahnsteig 2 (Gleis 4 und 5) im Anschluss an die Überdachung des Treppenaufgangs;
7. Neubau eines Personenaufzugs von der Personenüberführung auf den Hausbahnsteig (Gleis 1);
8. Neubau eines Personenaufzugs von der Personenüberführung auf den Mittelbahnsteig 1 (Gleis 2 und 3);
9. Errichtung der Bahnsteigausstattung des Hausbahnsteigs (Gleis 1) und des Mittelbahnsteigs 1 (Gleis 2 und 3) gemäß DB-Richtlinie des Moduls 813, dem Katalog zur Ausstattung von Bahnhöfen und Rahmenverträgen der DB Station&Service einschl. Sitzeinrichtungen, Funkuhren, Abfallbehältern, Fahrplan-/Informationsvitriolen, Wegeleit- und Stationsbeschilderung einschl. Kennzeichnung als „Rauchfreier Bahnhof“, Stellflächen für Warenverkaufsautomaten, Stellflächen für Fahrausweisautomaten und –entwerter, Telefon- und Stromanschluss sowie erforderliche Anpassungen an den Dynamischen Schriftanzeigern (DSA);
10. Neubau bzw. Anpassung der Beleuchtungsanlage und Stromverteilung der Bahnsteige;
11. Grundstücksankäufe im Bereich des neuen Zugangs vom Kasselburger Weg sowie im Bereich der Anrampung an Bahnsteig 1.
12. Sicherung, Änderung und Ergänzung vorhandener bzw. Erstellung neuer elektrischer Energie-, Signal-, Betriebs- und Telekommunikationsanlagen sowie Verlegung von Kabeln und Leitungen der Unternehmen des DB-Konzerns und vorhandener technischer Anlagen Dritter jeweils in dem für die Maßnahme erforderlichen Umfang.

#### **Maßnahmen mit Landes- und kommunaler Finanzierung (LVFG Kom):**

13. Anpassungsmaßnahmen am Mittelbahnsteig 2 (Gleis 4 und 5) im Bereich der Kantenabsenkungen und im Bereich der neuen Zugangstreppe im Vorgriff auf den späteren Ausbau im zweiten Bauabschnitt;
14. Verlängerung der neu zu bauenden PÜ zum Kasselburger Weg sowie Neubau einer überdachten Rampe bzw. einer geeigneten Zuwegung zur Anbindung an das öffentliche Wegenetz im Kasselburger Weg;
15. Rückbau der bestehenden Bahnsteigdächer auf den beiden Mittelbahnsteigen, Rückbau der vorhandenen PU einschl. aller Zugänge, Rückbau der künftig nicht mehr erforderlichen Bahnsteigbereiche sowie Rückbau des am EG angebauten Toilettengebäudes;

GEROLSTEIN UMBAU VERKEHRSTATION

Nr.	VORGANG	Vorgangsname	Dauer	Anfang	Fertig stellen	Vorgänger	% Abgeschlo	BW	Bemerkung Erfüllungsgrad	2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021											
										10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1		<b>Planungsphase</b>	<b>2653 Tage</b>	<b>Mo 01.02.10</b>	<b>Mi 01.04.20</b>		<b>86%</b>														
2	✓	<b>Vorprojekt abgeschlossen / Kooperationsvertrag liegt vor</b>	<b>805 Tage</b>	<b>Mo 01.02.10</b>	<b>Mo 04.03.13</b>		<b>100%</b>														
3	✓	Erarbeitung Informationsvorlage	262 Tage	Mo 01.02.10	Di 01.02.11		100%														
4	✓	1.40.200 Freigabe Vorplanung	0 Tage	Di 01.02.11	Di 01.02.11		100%														
5	✓	Abschluss Vorprojekt/Machbarkeitsstudie	0 Tage	Di 01.02.11	Di 01.02.11		100%														
6	✓	Abschluss PlaVe Lph 1-4 (Ast 2012)	0 Tage	Mo 04.03.13	Mo 04.03.13		100%														
7	✓	<b>Einkaufsprozess für Planung Lph 1-2</b>	<b>21 Tage</b>	<b>Mo 29.04.13</b>	<b>Di 28.05.13</b>		<b>100%</b>														
8	✓	Leistungsbilder erarbeiten	6 Tage	Mo 29.04.13	Mo 06.05.13		100%														
9	✓	Einkaufsprozess abwickeln	10 Tage	Di 07.05.13	Mo 20.05.13		100%														
10	✓	2.10.060 Vertrag VEP abgeschlossen	0 Tage	Di 28.05.13	Di 28.05.13		100%														
11	✓	<b>Planungsphase 1-2</b>	<b>334 Tage</b>	<b>Fr 16.08.13</b>	<b>Do 27.11.14</b>		<b>100%</b>														
12	✓	1.40.300 QG Vorplanungsbeginn	0 Tage	Fr 16.08.13	Fr 16.08.13		100%														
13	✓	Grundlagenermittlung durchführen	130 Tage	Mo 19.08.13	Fr 14.02.14		100%														
14	✓	Vorplanung erstellen	310 Tage	Mo 26.08.13	Fr 31.10.14		100%														
15	✓	Planungsvariante auswählen	270 Tage	Mo 16.09.13	Fr 31.10.14		100%														
16	✓	Projektstruktur festlegen und anlegen	290 Tage	Mo 23.09.13	Fr 31.10.14		100%														
17	✓	Vorentwurfsheft: aufstellen, prüfen, freigeben	308 Tage	Mo 26.08.13	Fr 31.10.14		100%														
18	✓	2.60.300 QG Abschluss Vorplanung	0 Tage	Do 27.11.14	Do 27.11.14		100%														
19	✓	2.20.080 VEP genehmigt	0 Tage	Do 27.11.14	Do 27.11.14		100%														
20	✓	<b>Beschlussvorlage zur Freigabe Lph 3-4</b>	<b>0 Tage</b>	<b>Do 27.11.14</b>	<b>Do 27.11.14</b>		<b>100%</b>														
21	✓	2.60.200 Freigabe zur EP/GP	0 Tage	Do 27.11.14	Do 27.11.14		100%														
22	✓	<b>Bestellung Planung Lph 3-4</b>	<b>218 Tage</b>	<b>Do 27.11.14</b>	<b>Di 29.09.15</b>		<b>100%</b>														
23	✓	Einkaufsprozess Lph 3-4	87 Tage	Do 27.11.14	Fr 27.03.15		100%														
24	✓	2.90.060 Vertrag EP abgeschlossen	0 Tage	Fr 27.03.15	Fr 27.03.15		100%														
25	✓	2.40.020 Anzeige zur integrierten Bündelung	0 Tage	Di 29.09.15	Di 29.09.15	56EA-574 Tage	100%														
26	✓	<b>Planungsphase 3-4</b>	<b>819 Tage</b>	<b>Fr 27.03.15</b>	<b>Mi 16.05.18</b>		<b>100%</b>														
27	✓	Abstimmung Fachdienste	417 Tage	Fr 27.03.15	Mo 31.10.16		100%														
28	✓	Kostenanschlag erstellen und freigeben	372 Tage	Fr 29.05.15	Mo 31.10.16		100%														
29	✓	Entwurfshft erstellen und freigeben	764 Tage	Fr 27.03.15	Mi 28.02.18		100%														
30	✓	Erstellung und Einreichung Antrag Eba Sb1	398 Tage	Fr 29.05.15	Di 06.12.16		100%														
31	✓	3.30.050 Antrag zum Planrecht beim EBA SB1 eingereicht	0 Tage	Di 06.12.16	Di 06.12.16		100%	PF; FFM													
32	✓	3.40.300 QG Entwurfs- und Genehmigungsplanung	23 Tage	Mo 16.04.18	Mi 16.05.18		100%		QG_rot												
33	✓	3.20.020 Anmeldung zum Baukapazitätenmanagement I / II	0 Tage	Mo 02.05.16	Mo 02.05.16	56EA-422 Tage	100%														
34	✓	3.30.200 Abschluss EP/GP	0 Tage	Di 27.03.18	Di 27.03.18	36	100%														
35	✓	Bearbeitung durch Eba Sb1	341 Tage	Di 06.12.16	Di 27.03.18	31	100%														
36	✓	3.30.110 Planrecht hat Bestandskraft (§18.1, §18.2, §18.3)	0 Tage	Di 27.03.18	Di 27.03.18	35	100%														
37		<b>Sicherung Finanzierung</b>	<b>530 Tage</b>	<b>Di 19.09.17</b>	<b>Mo 30.09.19</b>		<b>0%</b>														
38		Klärung Finanzierung Planung / Bau	530 Tage	Di 19.09.17	Mo 30.09.19	36EE+394 Tage	0%														
39		3.50.150 Finanzierung durch Fremd- und Eigenmittel ist gesichert	0 Tage	Mo 30.09.19	Mo 30.09.19	38	0%														
40	✓	<b>Beschlussvorlage zur Freigabe 5-9</b>	<b>341 Tage</b>	<b>Fr 16.06.17</b>	<b>Fr 05.10.18</b>		<b>100%</b>														
41	✓	Beschlussvorlage erarbeiten und abstimmen	120 Tage	Fr 16.06.17	Fr 05.10.18		100%														
42	✓	3.40.200 RB Freigabe zur Ausführung Lph. 5-6 (Sonderweg)	0 Tage	Mi 16.08.17	Mi 16.08.17		100%														
43	✓	<b>Ausschreibung Planung 5-9</b>	<b>46 Tage</b>	<b>Fr 30.06.17</b>	<b>Fr 01.09.17</b>		<b>100%</b>														
44	✓	Einkauf Planleistung	41 Tage	Fr 30.06.17	Fr 25.08.17		100%														
45	✓	5.05.060 Vertrag AP abgeschlossen	0 Tage	Fr 01.09.17	Fr 01.09.17	44EA+5 Tage	100%														

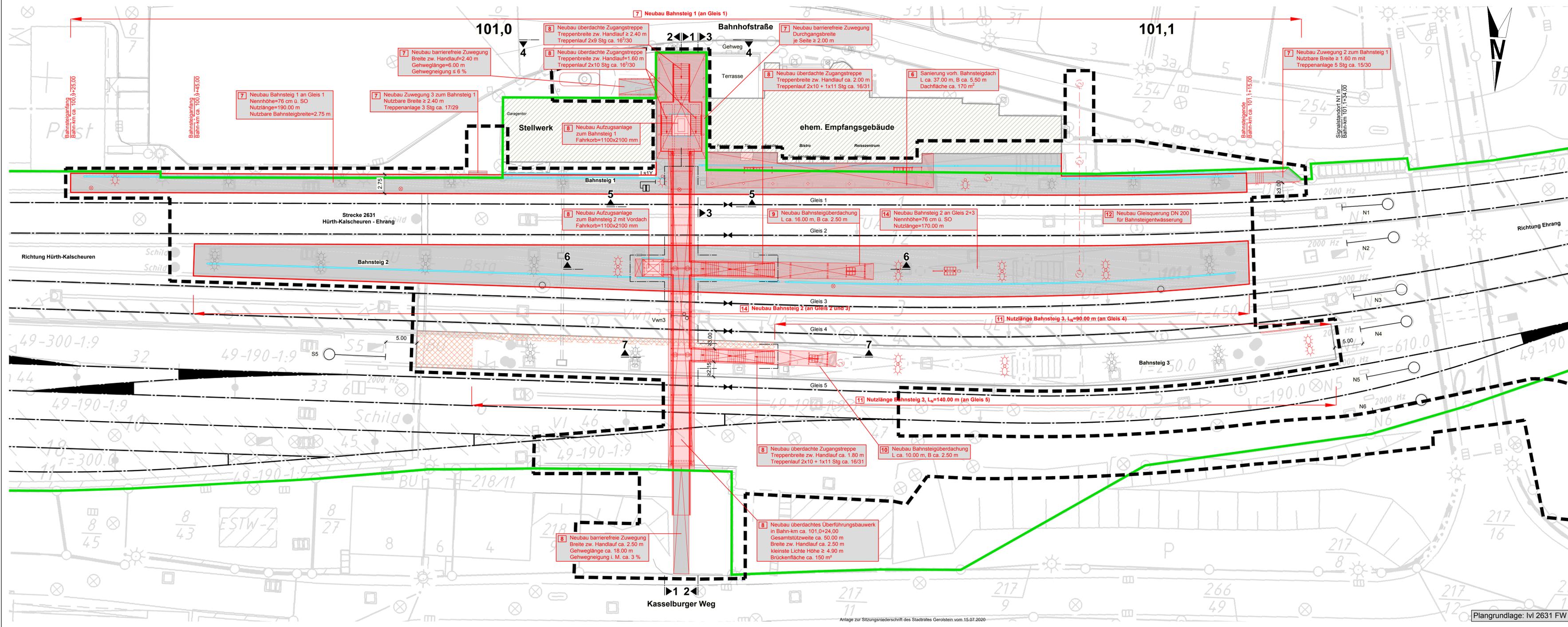


**DB Station&Service AG**  
**Ermittlung der Kosten und deren Finanzierung**

Preis- und Planungsstand *Dezember 2019*

Lfd. Nr.	Bezeichnung (Anlagenklasse)	Gesamt	Land	Kommune	DB S&S
		EUR	EUR		EUR
<b>Baukosten</b>					
G.011530024.01.01	Gerolstein Neubau Bahnsteig 1	698.683 €	- €	- €	698.683 €
G.011530024.01.02	Gerolstein Neubau Bahnsteig 2	749.010 €	- €	- €	749.010 €
G.011530024.01.03	Gerolstein Grunderwerb Fläche 8/54	24.000 €	- €	- €	24.000 €
G.011530024.01.04	Gerolstein Grunderwerb Fl. 8/49 T1 Bstg.	3.500 €	- €	- €	3.500 €
G.011530024.01.05	Gerolstein Grunderwerb Fl. 8/49, T2 Rampe	2.000 €	- €	- €	2.000 €
G.011530024.01.06	Gerolstein Grunderwerb Fl. Nord, PÜ-Verl.	32.250 €	- €	- €	32.250 €
G.011530024.01.07	Gerolstein Anpassung Bahnsteig 3	91.700 €	77.945 €	13.755 €	- €
G.011530024.01.08	Gerolstein Neubau PÜ (Bstg 1-3)	1.268.450 €	- €	- €	1.268.450 €
G.011530024.01.09	Gerolstein Neubau PÜ (Verlängerung Nord)	410.925 €	349.286 €	61.639 €	- €
G.011530024.01.10	Gerolstein stat. Ertüchtigung Dach Bstg 1	166.410 €	- €	- €	166.410 €
G.011530024.01.11	Gerolstein Neubau Dach Bstg 2 in LBW	55.900 €	- €	- €	55.900 €
G.011530024.01.12	Gerolstein Neubau Dach Bstg 3 in LBW	31.600 €	- €	- €	31.600 €
G.011530024.01.13	Gerolstein Erweiterung Beleuchtung	193.900 €	- €	- €	193.900 €
G.011530024.01.14	Gerolstein Wegeleitsystem	66.030 €	- €	- €	66.030 €
G.011530024.01.15	Gerolstein Bahnsteigausstattung	9.000 €	- €	- €	9.000 €
G.011530024.01.16	Gerolstein Funkuhren	10.050 €	- €	- €	10.050 €
G.011530024.01.17	Gerolstein Aufzug Bstg 1	251.550 €	- €	- €	251.550 €
G.011530024.01.18	Gerolstein Aufzug Bstg 2	284.100 €	- €	- €	284.100 €
G.011530024.01.19	Gerolstein prov. Beleuchtung Bstg 2	15.000 €	12.750 €	2.250 €	- €
G.011530024.01.20	Gerolstein OGFI Dach Bstg. 1	20.310 €	- €	- €	20.310 €
G.011530024.01.55	Gerolstein Rückbau / sonstiger Aufwand	363.000 €	308.550 €	54.450 €	- €
G.011530024.01.92	Gerolstein GWG I (150-1000 EUR)	9.600 €	- €	9.600 €	- €
G.011530024.01.93	Gerolstein GWG II (1000-2000 EUR)	5.250 €	- €	5.250 €	- €
	<b>Summe Baukosten</b>	<b>4.762.218 €</b>	<b>748.531 €</b>	<b>146.944 €</b>	<b>3.866.743 €</b>
<b>Planungskosten</b>					
G.011530024.01.94 -.99	Planungskostenpauschale 13,4% der Lph. 5-9	638.137 €	-	119.994 €	518.143 €
	<b>Summe Planungs- und Verwaltungskosten</b>	<b>638.137 €</b>	<b>0 €</b>	<b>119.994 €</b>	<b>518.143 €</b>
	<b>Gesamt Vertragswert</b>	<b>5.400.355 €</b>	<b>748.531 €</b>	<b>266.937 €</b>	<b>4.384.886 €</b>
<b>nachrichtlich:</b>					
G.011570077.01.94 -.99	Planungskostenpauschale 2,1% von 4.456.654 Euro (Lph. 1+2)	93.589 €	-	67.061 €	26.508 €
G.011570077.01.94 -.99	Planungskostenpauschale 8,3% für die Lph. 3+4	405.715 €	-	258.628 €	147.087 €
	<b>Gesamtprojekt</b>	<b>5.899.659 €</b>	<b>748.531 €</b>	<b>592.626 €</b>	<b>4.558.481 €</b>

- Legende:**
- Bestand
  - Gleisachse
  - DB-Grenze
  - Planfeststellungsgrenze
  - Neubau/Änderung
  - Bahnsteigentwässerung
  - nicht nutzbarer Bahnsteigbereich
  - Nr. lfd. Nummer des Bauwerksverzeichnisses



Unterlage 3.2

Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt

Übersichtsskizze

1	Zusammenfassung 1. und 2. Bauabschnitt	06.03.2017
0	Antragsfassung	01.12.2016
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

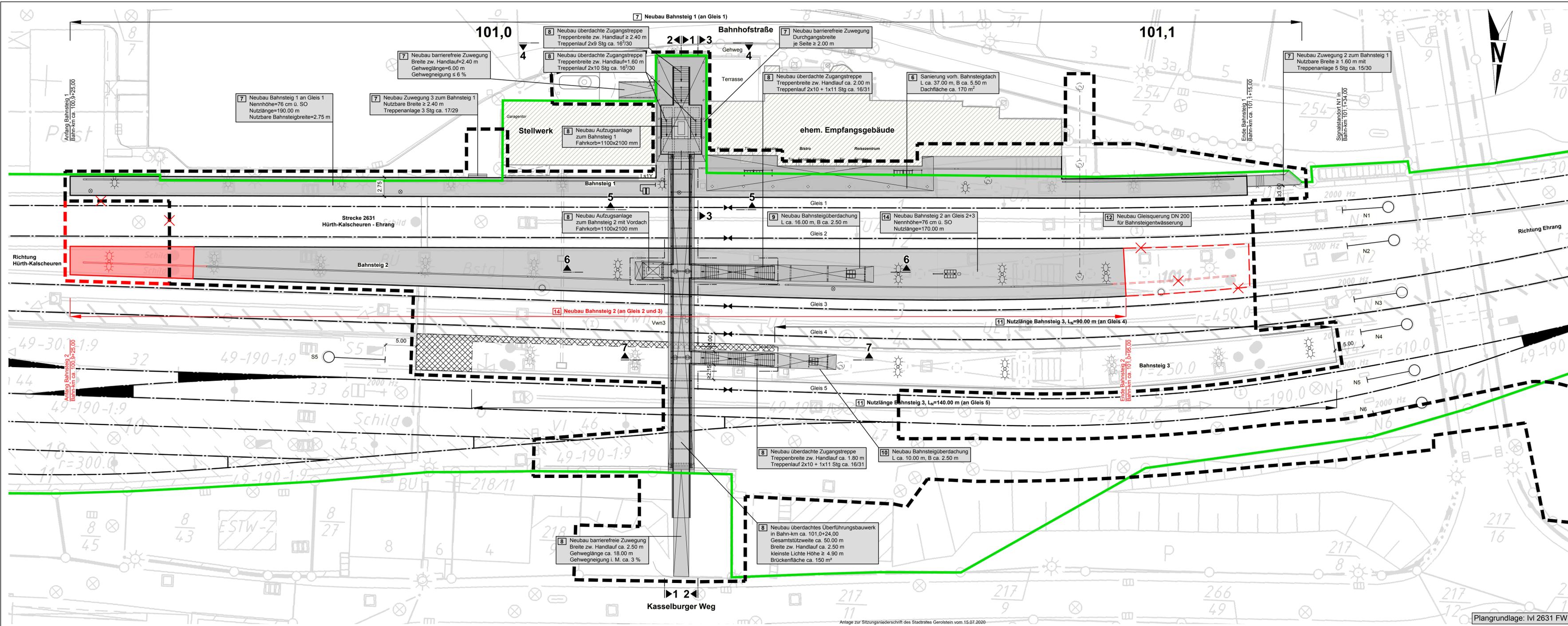
**Genehmigungsplanung: Unterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG**

Vorhabenträger: DB Station&Service AG Bah- und Anlagenmanagement (I SV-MI-I(4)) Weilburger Straße 22 60326 Frankfurt a. Main	Vorhabenträger (Projektleiter): DB NETZE Bah- und Anlagenmanagement (I SV-MI-I(4)) Weilburger Straße 22 60326 Frankfurt a. Main	Planzeichen Nr.: LPN 1.1 Projekt-Nr.: G.011530024
Datum: 14.12.2016 Unterschrift: [Signature]	Datum: 14.12.2016 Unterschrift: [Signature]	Datum: 14.12.2016 Name: Schneider
Verfasser des Vorhabenträgers: Planverfasser: Schönhöfen Ingenieure GbR Hertelsbrunnweg 5 67657 Kaiserslautern Telefon: (0631) 34124-0 Telefax: (0631) 43745 e-mail: info@si-kl.de Datum: Dezember 2016	Datum: 14.12.2016 Unterschrift: [Signature]	gepr.: Dez. 2016 Name: Marlin
		gepr.: Dez. 2016 Name: Faber
		Höhensystem: Koordinatensystem: Ursprungsplan: IVl 2631 FW Blattgröße: 420 mm x 1227,5 mm Maßstab: 1:250

Vorhaben: **Bahnhof Gerolstein**  
Umgestaltung der Verkehrsstation  
Strecke 2631 Hürth-Kalscheuren - Ehrang

Planart: Lageplan  
Planinhalt: **Lage- und Maßnahmenplan - Neubau**

Plangrundlage: IVl 2631 FW



- Legende:**
- Bestand
  - Gleisachse
  - DB-Grenze
  - - - Planfeststellungsgrenze
  - Neubau
  - Planänderung
  - Bahnsteigentwässerung
  - ⊗ nicht nutzbarer Bahnsteigbereich
  - Nr. lfd. Nummer des Bauwerksverzeichnisses

**Unterlage 3.2**

Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt

Übersichtsskizze

0	1. Planänderungsverfahren: Antragsfassung (geänderte Unterlage)	12.12.2018
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

**Planänderung nach § 76 VwVfG**

Vorhabenträger: DB StationService AG Bau- und Anlagenmanagement (i.SV-MI-44) Weilburger Straße 22 60326 Frankfurt a. Main	Vorhabenträger (Projektleiter): DB NETZE Sachplan Ingenieure GbR Hertelsbrunnerring 5 67657 Kaiserslautern Telefon (0631) 34124-0 Telefax (0631) 43745 e-mail: info@si-kl.de Datum	Planzeichen Nr.: LPN 1 Projekt-Nr.: G.011530024
Datum	IV: Unterschrift	IA: Unterschrift
Vedizier des Vorhabenträgers:	Planverfasser: Sachplan Ingenieure GbR Hertelsbrunnerring 5 67657 Kaiserslautern Telefon (0631) 34124-0 Telefax (0631) 43745 e-mail: info@si-kl.de Datum	Höhenystem: Koordinatensystem: Ursprungspunkt: Ivi 2631 FW Blattgröße: 420 mm x 1227,5 mm Maßstab: 1:250

Vorhaben: **Bahnhof Gerolstein  
Umgestaltung der Verkehrsstation  
Strecke 2631 Hürth-Kalscheuren - Ehrang**

Planart: Lageplan

Planinhalt: **Lage- und Maßnahmenplan - Neubau**

Plangrundlage: Ivi 2631 FW

Seite 22 von 38



## **Abkürzungen im Grunderwerbsverzeichnis**

### 1. Kulturart laut Grundbuch:

A	=	Ackerland	LNH	=	Mischwald
G	=	Gartenland	NH	=	Nadelwald
GF	=	Gebäudefläche	Mo	=	Moor (Moos)
Gr	=	Grünfläche	Ö	=	Ödland
H	=	Wald	Str	=	Streuwiese
Hei	=	Heide	SW	=	Straßen und Wege
Hf	=	Hof- und Gebäudefläche	U	=	Unland
Hpf	=	Hopfenpflanzung	W	=	Wiese
Hu	=	Hutung	Wa	=	Wasserfläche
LH	=	Laubwald	Wg	=	Weingarten

### 2. Art der Grundstücksinanspruchnahmen

#### a. Erwerb

EAE	=	Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
ED	=	Deponie
EDR	=	für Dritte
ET	=	Technische Anlage (Bahn)

#### b. Vorübergehende Inanspruchnahme

VG	=	vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme
----	---	---

ggf. differenziert in:

VGO	=	vorübergehende, oberirdische Inanspruchnahme
VGU	=	vorübergehende, unterirdische Inanspruchnahme

#### c. Dingliche Sicherung

DAE	=	Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DD	=	Deponie
DDR	=	für Dritte
DG	=	Einschränkung für Geländeänderung und Tunnel mit $\leq 20$ m Überdeckung
DR	=	für Rodung und Wiederaufforstung
DT	=	Technische Anlage
DW	=	Einschränkung der Wassergewinnung
DWR	=	Wegerecht

Vorhaben:

**Bahnhof Gerolstein - Umgestaltung der Verkehrsstation**

Strecke 2631 Hürth-Kalscheuren – Ehrang, km 101,05



Stadt/Gemeinde: <b>Gerolstein</b> Gemarkung: <b>Gerolstein</b>													
lfd. Nr.	Grunderwerbsplan (Unterlage Nr. ...)	Eigentümer Abt. I Name, Vorname	Nutzer Abt. II Name, Vorname	Gemarkung Grundbuch Band/Blatt	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Kulturart laut Grundbuch	Größe des Grundstücks m <sup>2</sup>	Erwerbsfläche m <sup>2</sup>	Fläche für dingliche Sicherung m <sup>2</sup>	Fläche für vorübergehende Inanspruchnahme m <sup>2</sup>	Art der Grundstücks-Inanspruchnahme	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	8	49	SW	2.242	35	-	-	ET	für Neubau Bahnsteig
2	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	8	49	SW	2.242	-	-	25	VGO	Nutzung für Baustelleneinrichtung
3	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	8	49	SW	2.242	-	-	30	VGO	Nutzung für Baustelleneinrichtung
4	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	8	49	SW	2.242	20	-	-	ET	Bahnsteigzugang (Rampe)
5	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	8	22	SW	1.977	-	-	16	VGO	Herstellung Kanalanschluss
6	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	8	49	SW	2.242	-	-	15	VGO	Herstellung Kanalanschluss
7	5	Verbandsgemeindewerke Gerolstein	Verbandsgemeindewerke Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4659	8	53	Hf	860	-	17	17	VGO, VGU, DT	Kanalanschluss

Vorhaben:

**Bahnhof Gerolstein - Umgestaltung der Verkehrsstation**

Strecke 2631 Hürth-Kalscheuren – Ehrang, km 101,05



Stadt/Gemeinde: <b>Gerolstein</b> Gemarkung: <b>Gerolstein</b>													
lfd. Nr.	Grunderwerbsplan (Unterlage Nr. ...)	Eigentümer Abt. I Name, Vorname	Nutzer Abt. II Name, Vorname	Gemarkung Grundbuch Band/Blatt	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Kulturart laut Grundbuch	Größe des Grundstücks m <sup>2</sup>	Erwerbsfläche m <sup>2</sup>	Fläche für dingliche Sicherung m <sup>2</sup>	Fläche für vorübergehende Inanspruchnahme m <sup>2</sup>	Art der Grundstücks-Inanspruchnahme	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
8	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	8	49	SW	2.242	-	-	80	VGO	Nutzung für Baustelleneinrichtung
9	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	218	7	Hf	410	-	-	85	VGO	Nutzung für Baustelleneinrichtung
10	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	218	7	Hf	410	215	-	-	DT	Zugang zur Personenüberführung
11	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	8	25	Gr	2.306	-	-	530	VGO	Zufahrt zum Baufeld und Nutzung für Baustelleneinrichtung
12	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 2431	1	39	Gr	945	-	-	180	VGO	Zufahrt zum Baufeld
13	5	Deutsche Bahn AG	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 4231	8	55	Gr		-	-	70	VGO	landespflegerische Maßnahmen (bauzeitl.)
14	5	Stadt Gerolstein	Stadt Gerolstein	Gerolstein Grundbuchblatt 2431	1	25	Gr	2.306	-	-	70	VGO	landespflegerische Maßnahmen (bauzeitl.)

# Abfahrt Departures/Départs Gerolstein

Zeit Time	Zug Train	In Richtung Destination	Gleis Track	Zeit Time	Zug Train	In Richtung Destination	Gleis Track	Zeit Time	Zug Train	In Richtung Destination	Gleis Track	Zeit Time	Zug Train	In Richtung Destination	Gleis Track
4:41	RB 24 RB 11406	EIFEL-BAHN Kyllburg 5:09 - Bitburg-Erdorf 5:16 - Lissendorf 4:54 - Jünkerath 4:58 - Kall 5:30 - Euskirchen 5:52 - Köln Süd 6:30 - Köln West 6:34 - Köln Hbf 6:39 - Köln Messe/Deutz 6:45 *22. Jun Ankuft in Köln Hbf 8:14, *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	7:03	RB 22 RB 11319	EIFEL-EXPRESS Kyllburg 7:29 - Bitburg-Erdorf 7:39 - Speicher 7:56 - Kordel 8:13 - Ehrang 8:19 - Trier Hbf 8:27 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	3	12:56	RE 22 RE 11332	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 13:04 - Lissendorf 13:09 - Jünkerath 13:13 - Dahlem 13:18 - Schmidtheim 13:22 - Blankenheim 13:26 - Nettersheim 13:32 - Urf 13:37 - Kall 13:42 - Mechernich 13:48 - Euskirchen 13:59 - Welterswist 14:10 - Erftstadt 14:16 - Brühl-Kierberg 14:22 - Köln Süd 14:32 - Köln West 14:35 - Köln Hbf 14:39 - Köln Messe/Deutz 14:45 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	19:03	RB 22 RB 11351	EIFEL-EXPRESS Kyllburg 19:39 - Bitburg-Erdorf 19:39 - Speicher 19:53 - Kordel 20:13 - Ehrang 20:19 - Trier Hbf 20:27	3
4:44	RB 22 RB 11301	EIFEL-EXPRESS Kyllburg 5:09 - Bitburg-Erdorf 5:16 - Speicher 5:29 - Kordel 5:45 - Ehrang 5:51 - Trier Hbf 6:00 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	3	7:34	RE 22 RE 11312	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 7:42 - Lissendorf 7:46 - Jünkerath 7:51 *Mo-Fr vom 11. bis 28. Jun; nicht 20. Jun, auch Mo-Fr vom 12. Aug bis 13. Dez; nicht vom 30. Sep bis 11. Okt, 1. Nov	1	12:56	RE 22 RE 11334	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 13:04 - Lissendorf 13:09 - Jünkerath 13:13 - Dahlem 13:18 - Schmidtheim 13:22 - Blankenheim 13:26 - Nettersheim 13:32 - Urf 13:37 - Kall 13:42 - Mechernich 13:48 - Euskirchen 13:59 - Welterswist 16:11 - Erftstadt 14:17 - Köln Süd 14:32 - Köln West 14:35 - Köln Hbf 14:39 - Köln Messe/Deutz 14:45 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	19:56	RE 22 RE 11356	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 20:04 - Lissendorf 20:09 - Jünkerath 20:13 - Dahlem 20:18 - Schmidtheim 20:22 - Blankenheim 20:26 - Nettersheim 20:32 - Urf 20:37 - Kall 20:42 - Mechernich 20:48 - Euskirchen 20:59 - Welterswist 21:11 - Erftstadt 21:17 - Köln Süd 21:32 - Köln West 21:34 - Köln Hbf 21:39 - Köln Messe/Deutz 21:45 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1
5:07	RB 22 RB 11303	EIFEL-EXPRESS Kyllburg 5:26 - Bitburg-Erdorf 5:32 - Speicher 5:47 - Kordel 6:05 - Ehrang 6:11 - Trier Hbf 6:21 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	3	7:56	RE 22 RE 11314	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 8:04 - Lissendorf 8:09 - Jünkerath 8:13 - Dahlem 8:18 - Schmidtheim 8:22 - Blankenheim 8:26 - Nettersheim 8:32 - Urf 8:37 - Kall 8:42 - Mechernich 8:48 - Euskirchen 8:59	1	13:03	RE 22 RE 11335	EIFEL-EXPRESS Kyllburg 13:33 - Bitburg-Erdorf 13:39 - Speicher 13:53 - Kordel 14:13 - Ehrang 14:19 - Trier Hbf 14:27	3	19:56	RE 22 RE 11358	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 20:04 - Lissendorf 20:09 - Jünkerath 20:13 - Dahlem 20:18 - Schmidtheim 20:22 - Blankenheim 20:26 - Nettersheim 20:32 - Urf 20:37 - Kall 20:42 - Mechernich 20:48 - Euskirchen 20:59 - Euskirchen-Großbüllesheim 21:05 - Welterswist-Deikum 21:08 - Welterswist 21:12 - Erftstadt 21:18 - Brühl-Kierberg 21:24 - Hürth-Kalscheuren 21:30 - Köln Süd 21:36 - Köln West 21:39 - Köln Hbf 21:44 - Köln Messe/Deutz 21:50 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1
5:08	RB 22 RB 11305	EIFEL-EXPRESS Kyllburg 5:33 - Bitburg-Erdorf 5:39 - Speicher 5:52 - Kordel 6:13 - Ehrang 6:19 - Trier Hbf 6:27	3	8:00	RE 22 RE 11318	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 8:04 - Lissendorf 8:09 - Jünkerath 8:13 - Dahlem 8:18 - Schmidtheim 8:22 - Blankenheim 8:26 - Nettersheim 8:32 - Urf 8:37 - Kall 8:42 - Mechernich 8:48 - Euskirchen 8:59 - Welterswist 9:11 - Erftstadt 9:17 - Köln Süd 9:32 - Köln West 9:34 - Köln Hbf 9:39 - Köln Messe/Deutz 9:45 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	13:03	RE 22 RE 11336	EIFEL-EXPRESS Kyllburg 13:33 - Bitburg-Erdorf 13:39 - Speicher 13:53 - Kordel 14:13 - Ehrang 14:19 - Trier Hbf 14:27	3	20:03	RE 22 RE 11359	EIFEL-EXPRESS Kyllburg 20:33 - Bitburg-Erdorf 20:39 - Speicher 20:53 - Kordel 21:13 - Ehrang 21:19 - Trier Hbf 21:27	3
5:10	RB 24 RB 11408	EIFEL-BAHN Oberbettingen-Hillesheim 5:18 - Lissendorf 5:26 - Jünkerath 5:30 - Kall 5:59 - Euskirchen 6:20 - Köln Süd 7:03 - Köln West 7:06 - Köln Hbf 7:12 - Köln Messe/Deutz 7:18 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	8:03	RE 22 RE 11403	EIFEL-BAHN Kyllburg 8:33 - Bitburg-Erdorf 8:39 - Speicher 8:53 - Kordel 9:13 - Ehrang 9:19 - Trier Hbf 9:27	3	13:24	RE 12 RE 6184	EIFEL-MOSEL-EXPRESS Kyllburg 13:36 - Kall 13:58 - Mechernich 14:05 - Euskirchen 14:15 - Köln Süd 14:43 - Köln Hbf 14:52 - Köln Messe/Deutz 14:58 *22. Jun Ankuft in Köln Hbf 14:58, *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	20:03	RE 22 RE 11360	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 20:04 - Lissendorf 20:09 - Jünkerath 20:13 - Dahlem 20:18 - Schmidtheim 20:22 - Blankenheim 20:26 - Nettersheim 20:32 - Urf 20:37 - Kall 20:42 - Mechernich 20:48 - Euskirchen 20:59 - Euskirchen-Großbüllesheim 21:05 - Welterswist-Deikum 21:08 - Welterswist 21:12 - Erftstadt 21:18 - Brühl-Kierberg 21:24 - Hürth-Kalscheuren 21:30 - Köln Süd 21:36 - Köln West 21:39 - Köln Hbf 21:44 - Köln Messe/Deutz 21:50 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	3
5:24	RE 22 RE 11300	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 5:32 - Lissendorf 5:37 - Jünkerath 5:41 - Dahlem 5:48 - Schmidtheim 5:52 - Blankenheim 5:56 - Nettersheim 6:02 - Urf 6:08 - Kall 6:12 - Scheven 6:16 - Mechernich 6:21 - Satzvey 6:27 - Euskirchen 6:33 - Welterswist 6:47 - Erftstadt 6:54 - Köln Süd 7:08 - Köln West 7:10 - Köln Hbf 7:15 - Köln Messe/Deutz 7:21 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	8:03	RE 22 RE 11403	EIFEL-BAHN Kyllburg 8:33 - Bitburg-Erdorf 8:39 - Speicher 8:53 - Kordel 9:13 - Ehrang 9:19 - Trier Hbf 9:27	3	13:24	RE 12 RE 6184	EIFEL-MOSEL-EXPRESS Kyllburg 13:36 - Kall 13:58 - Mechernich 14:05 - Euskirchen 14:15 - Köln Süd 14:43 - Köln Hbf 14:52 - Köln Messe/Deutz 14:58 *22. Jun Ankuft in Köln Hbf 14:58, *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	20:03	RE 22 RE 11361	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 20:04 - Lissendorf 20:09 - Jünkerath 20:13 - Dahlem 20:18 - Schmidtheim 20:22 - Blankenheim 20:26 - Nettersheim 20:32 - Urf 20:37 - Kall 20:42 - Mechernich 20:48 - Euskirchen 20:59 - Euskirchen-Großbüllesheim 21:05 - Welterswist-Deikum 21:08 - Welterswist 21:12 - Erftstadt 21:18 - Brühl-Kierberg 21:24 - Hürth-Kalscheuren 21:30 - Köln Süd 21:36 - Köln West 21:39 - Köln Hbf 21:44 - Köln Messe/Deutz 21:50 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	3
5:31	RB 22 RB 11307	EIFEL-EXPRESS Kyllburg 5:57 - Bitburg-Erdorf 6:03 - Speicher 6:16 - Kordel 6:36 - Ehrang 6:41 - Trier Hbf 6:52 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	3	8:03	RE 22 RE 11403	EIFEL-BAHN Kyllburg 8:33 - Bitburg-Erdorf 8:39 - Speicher 8:53 - Kordel 9:13 - Ehrang 9:19 - Trier Hbf 9:27	3	13:35	RE 22 RE 11337	EIFEL-EXPRESS Kyllburg 14:01 - Bitburg-Erdorf 14:15 - Speicher 14:31 - Kordel 14:45 - Ehrang 14:57 - Trier Hbf 15:06 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	3	21:03	RE 22 RE 11362	EIFEL-EXPRESS Kyllburg 21:33 - Bitburg-Erdorf 21:39 - Speicher 21:53 - Kordel 22:13 - Ehrang 22:19 - Trier Hbf 22:27	3
5:42	RB 24 RB 11412	EIFEL-BAHN Oberbettingen-Hillesheim 5:50 - Lissendorf 6:01 - Jünkerath 6:05 - Kall 6:33 - Euskirchen 6:54 - Köln Süd 7:31 - Köln West 7:34 - Köln Hbf 7:39 - Köln Messe/Deutz 7:45	1	8:24	RE 12 RE 4182	EIFEL-MOSEL-EXPRESS Jünkerath 8:36 - Kall 8:58 - Mechernich 9:05 - Euskirchen 9:15 - Köln Süd 9:43 - Köln Hbf 9:52 - Köln Messe/Deutz 9:58 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	13:35	RE 22 RE 11338	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 14:04 - Lissendorf 14:09 - Jünkerath 14:13 - Dahlem 14:18 - Schmidtheim 14:22 - Blankenheim 14:26 - Nettersheim 14:32 - Urf 14:37 - Kall 14:42 - Mechernich 14:48 - Euskirchen 14:59 - Welterswist 16:11 - Erftstadt 15:17 - Köln Süd 15:32 - Köln West 15:34 - Köln Hbf 15:39 - Köln Messe/Deutz 15:45 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	21:03	RE 22 RE 11363	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 21:04 - Lissendorf 21:09 - Jünkerath 21:13 - Dahlem 21:18 - Schmidtheim 21:22 - Blankenheim 21:26 - Nettersheim 21:32 - Urf 21:37 - Kall 21:42 - Mechernich 21:48 - Euskirchen 21:59 - Euskirchen-Großbüllesheim 22:05 - Welterswist-Deikum 22:08 - Welterswist 22:12 - Erftstadt 22:18 - Brühl-Kierberg 22:24 - Hürth-Kalscheuren 22:30 - Köln Süd 22:36 - Köln West 22:39 - Köln Hbf 22:44 - Köln Messe/Deutz 22:50 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	3
5:44	RE 22 RE 11302	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 5:52 - Lissendorf 5:57 - Jünkerath 6:01 - Dahlem 6:07 - Schmidtheim 6:11 - Blankenheim 6:15 - Nettersheim 6:20 - Urf 6:26 - Kall 6:31 - Mechernich 6:40 - Euskirchen 6:50 - Euskirchen-Großbüllesheim 6:59 - Welterswist-Deikum 7:02 - Welterswist 7:07 - Erftstadt 7:14 - Brühl-Kierberg 7:20 - Hürth-Kalscheuren 7:26 - Köln Süd 7:31 - Köln West 7:34 - Köln Hbf 7:39 - Köln Messe/Deutz 7:45 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	8:56	RE 22 RE 11320	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 9:04 - Lissendorf 9:09 - Jünkerath 9:13 - Dahlem 9:18 - Schmidtheim 9:22 - Blankenheim 9:26 - Nettersheim 9:32 - Urf 9:37 - Kall 9:42 - Mechernich 9:48 - Euskirchen 9:59 - Welterswist 10:11 - Erftstadt 10:17 - Köln Süd 10:32 - Köln West 10:34 - Köln Hbf 10:39 - Köln Messe/Deutz 10:45 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	14:03	RB 22 RB 11339	EIFEL-EXPRESS Kyllburg 14:33 - Bitburg-Erdorf 14:39 - Speicher 14:53 - Kordel 15:13 - Ehrang 15:19 - Trier Hbf 15:27	3	22:03	RE 24 RE 11447	EIFEL-BAHN Kyllburg 22:33 - Bitburg-Erdorf 22:39 - Speicher 22:53 - Kordel 23:13 - Ehrang 23:19 - Trier Hbf 23:27	3
5:56	RB 22 RB 11309	EIFEL-EXPRESS Kyllburg 6:22 - Bitburg-Erdorf 6:29 - Speicher 6:42 - Kordel 7:02 - Ehrang 7:09 - Trier Hbf 7:17 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	3	9:03	RE 22 RE 11323	EIFEL-EXPRESS Kyllburg 9:33 - Bitburg-Erdorf 9:39 - Speicher 9:53 - Kordel 10:13 - Ehrang 10:19 - Trier Hbf 10:27 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	3	14:03	RE 12 RE 4183	EIFEL-MOSEL-EXPRESS Kyllburg 14:36 - Kall 14:58 - Mechernich 15:05 - Euskirchen 15:15 - Köln Süd 15:43 - Köln Hbf 15:52 - Köln Messe/Deutz 15:58 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	22:03	RE 24 RE 11447	EIFEL-BAHN Kyllburg 22:33 - Bitburg-Erdorf 22:39 - Speicher 22:53 - Kordel 23:13 - Ehrang 23:19 - Trier Hbf 23:27	3
6:00	RB 24 RB 11414	EIFEL-BAHN Oberbettingen-Hillesheim 6:09 - Lissendorf 6:16 - Jünkerath 6:21 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	2	9:03	RE 22 RE 11409	EIFEL-BAHN Kyllburg 9:33 - Bitburg-Erdorf 9:39 - Speicher 9:53 - Kordel 10:13 - Ehrang 10:19 - Trier Hbf 10:27 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	3	14:03	RE 12 RE 4183	EIFEL-MOSEL-EXPRESS Kyllburg 14:36 - Kall 14:58 - Mechernich 15:05 - Euskirchen 15:15 - Köln Süd 15:43 - Köln Hbf 15:52 - Köln Messe/Deutz 15:58 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	22:03	RE 24 RE 11447	EIFEL-BAHN Kyllburg 22:33 - Bitburg-Erdorf 22:39 - Speicher 22:53 - Kordel 23:13 - Ehrang 23:19 - Trier Hbf 23:27	3
6:03	RB 22 RB 11311	EIFEL-EXPRESS Kyllburg 6:33 - Bitburg-Erdorf 6:39 - Speicher 6:53 - Kordel 7:13 - Ehrang 7:19 - Trier Hbf 7:27	3	9:56	RE 22 RE 11324	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 10:04 - Lissendorf 10:09 - Jünkerath 10:13 - Dahlem 10:18 - Schmidtheim 10:22 - Blankenheim 10:26 - Nettersheim 10:32 - Urf 10:37 - Kall 10:42 - Mechernich 10:48 - Euskirchen 10:59 - Welterswist 11:11 - Erftstadt 11:17 - Köln Süd 11:32 - Köln West 11:34 - Köln Hbf 11:39 - Köln Messe/Deutz 11:45 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	14:03	RE 12 RE 4183	EIFEL-MOSEL-EXPRESS Kyllburg 14:36 - Kall 14:58 - Mechernich 15:05 - Euskirchen 15:15 - Köln Süd 15:43 - Köln Hbf 15:52 - Köln Messe/Deutz 15:58 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	22:03	RE 24 RE 11447	EIFEL-BAHN Kyllburg 22:33 - Bitburg-Erdorf 22:39 - Speicher 22:53 - Kordel 23:13 - Ehrang 23:19 - Trier Hbf 23:27	3
6:11	RB 22 RB 11313	EIFEL-EXPRESS Kyllburg 6:37 - Bitburg-Erdorf 6:43 - Speicher 6:56 - Kordel 7:13 - Ehrang 7:19 - Trier Hbf 7:27 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	3	10:00	RE 22 RE 11325	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 10:10 - Lissendorf 10:15 - Jünkerath 10:19 - Dahlem 10:24 - Schmidtheim 10:28 - Blankenheim 10:32 - Nettersheim 10:38 - Urf 10:39 - Kall 10:44 - Mechernich 10:50 - Euskirchen 11:01 - Welterswist 11:13 - Erftstadt 11:19 - Köln Süd 11:34 - Köln West 11:36 - Köln Hbf 11:41 - Köln Messe/Deutz 11:47 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	3	14:03	RE 12 RE 4183	EIFEL-MOSEL-EXPRESS Kyllburg 14:36 - Kall 14:58 - Mechernich 15:05 - Euskirchen 15:15 - Köln Süd 15:43 - Köln Hbf 15:52 - Köln Messe/Deutz 15:58 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	22:03	RE 24 RE 11447	EIFEL-BAHN Kyllburg 22:33 - Bitburg-Erdorf 22:39 - Speicher 22:53 - Kordel 23:13 - Ehrang 23:19 - Trier Hbf 23:27	3
6:18	RE 12 RE 4180	EIFEL-MOSEL-EXPRESS Kyllburg 6:31 - Dahlem 6:36 - Schmidtheim 6:40 - Blankenheim 6:44 - Nettersheim 6:50 - Urf 6:56 - Kall 7:01 - Scheven 7:05 - Mechernich 7:10 - Euskirchen 7:15 - Erftstadt 7:35 - Köln Süd 7:48 - Köln West 7:50 - Köln Hbf 7:58 - Köln Messe/Deutz 8:04 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	10:03	RE 22 RE 11325	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 10:10 - Lissendorf 10:15 - Jünkerath 10:19 - Dahlem 10:24 - Schmidtheim 10:28 - Blankenheim 10:32 - Nettersheim 10:38 - Urf 10:39 - Kall 10:44 - Mechernich 10:50 - Euskirchen 11:01 - Welterswist 11:13 - Erftstadt 11:19 - Köln Süd 11:34 - Köln West 11:36 - Köln Hbf 11:41 - Köln Messe/Deutz 11:47 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	3	14:03	RE 12 RE 4183	EIFEL-MOSEL-EXPRESS Kyllburg 14:36 - Kall 14:58 - Mechernich 15:05 - Euskirchen 15:15 - Köln Süd 15:43 - Köln Hbf 15:52 - Köln Messe/Deutz 15:58 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	22:03	RE 24 RE 11447	EIFEL-BAHN Kyllburg 22:33 - Bitburg-Erdorf 22:39 - Speicher 22:53 - Kordel 23:13 - Ehrang 23:19 - Trier Hbf 23:27	3
6:18	RB 24 RB 11416	EIFEL-BAHN Oberbettingen-Hillesheim 6:26 - Lissendorf 6:31 - Jünkerath 6:35 - Kall 7:04 - Euskirchen 7:26 - Köln Süd 8:04 - Köln West 8:07 - Köln Hbf 8:12 - Köln Messe/Deutz 8:18 *22. Jun Ankuft in Köln Hbf 8:14, *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	2	10:03	RE 12 RE 4181	EIFEL-MOSEL-EXPRESS Kyllburg 10:03 - Trier Hbf 11:40 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	14:03	RE 12 RE 4183	EIFEL-MOSEL-EXPRESS Kyllburg 14:36 - Kall 14:58 - Mechernich 15:05 - Euskirchen 15:15 - Köln Süd 15:43 - Köln Hbf 15:52 - Köln Messe/Deutz 15:58 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	22:03	RE 24 RE 11447	EIFEL-BAHN Kyllburg 22:33 - Bitburg-Erdorf 22:39 - Speicher 22:53 - Kordel 23:13 - Ehrang 23:19 - Trier Hbf 23:27	3
6:22	RB 22 RB 11315	EIFEL-EXPRESS Kyllburg 6:48 - Bitburg-Erdorf 6:55 - Speicher 7:08 - Kordel 7:23 - Ehrang 7:29 - Trier Hbf 7:39 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	3	10:03	RE 22 RE 11328	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 10:04 - Lissendorf 10:09 - Jünkerath 10:13 - Dahlem 10:18 - Schmidtheim 10:22 - Blankenheim 10:26 - Nettersheim 10:32 - Urf 10:37 - Kall 10:42 - Mechernich 10:48 - Euskirchen 10:59 - Welterswist 11:11 - Erftstadt 11:17 - Köln Süd 11:32 - Köln West 11:34 - Köln Hbf 11:39 - Köln Messe/Deutz 11:45 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	3	14:03	RE 12 RE 4183	EIFEL-MOSEL-EXPRESS Kyllburg 14:36 - Kall 14:58 - Mechernich 15:05 - Euskirchen 15:15 - Köln Süd 15:43 - Köln Hbf 15:52 - Köln Messe/Deutz 15:58 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	22:03	RE 24 RE 11447	EIFEL-BAHN Kyllburg 22:33 - Bitburg-Erdorf 22:39 - Speicher 22:53 - Kordel 23:13 - Ehrang 23:19 - Trier Hbf 23:27	3
6:29	RE 22 RE 11304	EIFEL-EXPRESS Oberbettingen-Hillesheim 6:37 - Lissendorf 6:41 - Jünkerath 6:45 - Nettersheim 7:00 - Kall 7:09 - Mechernich 7:16 - Euskirchen 7:27 - Euskirchen-Großbüllesheim 7:32 - Welterswist-Deikum 7:35 - Welterswist 7:40 - Erftstadt 7:47 - Brühl-Kierberg 7:53 - Hürth-Kalscheuren 7:58 - Köln Süd 8:04 - Köln West 8:06 - Köln Hbf 8:12 - Köln Messe/Deutz 8:18 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	5	10:03	RE 12 RE 4181	EIFEL-MOSEL-EXPRESS Kyllburg 10:03 - Trier Hbf 11:40 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	14:03	RE 12 RE 4183	EIFEL-MOSEL-EXPRESS Kyllburg 14:36 - Kall 14:58 - Mechernich 15:05 - Euskirchen 15:15 - Köln Süd 15:43 - Köln Hbf 15:52 - Köln Messe/Deutz 15:58 *nicht 10., 20. Jun, 3. Okt, 1. Nov	1	22:03	RE 24 RE 11447	EIFEL-BAHN Kyllburg 22:33 - Bitburg-Erdorf 22:39 -<	

## "Maßnahmentitel"

Anlage x.y zu Vertrag xyz

**Rahmeninformationen**

<b>Station:</b>	
<b>Bahnhofsnummer:</b>	0
<b>Bundesland:</b>	
<b>Aufgabenträger:</b>	
<b>Preisklasse:</b>	
<b>Beginn Projektkosten (Jahr):</b>	0
<b>Inbetriebnahme (IBN - Jahr):</b>	0
<b>Betrachtungszeitraum / Vertragslaufzeit (Jahre):</b>	0
<b>Refinanzierungsform (gem. § xx Wirtschaftlichkeit)</b>	
<b>Zughalte Preiswabe 2019:</b>	
<b>Betriebskosten Kostenstand :</b>	2019
<b>Stationspreis Stand:</b>	2020

**Finanzielle  
Daten**

<b>Stationspreis 2020: (ohne Maßnahmenumsetzung)</b>	

**Beschreibung**

Maßnahmenbeschreibung

# "Maßnahmentitel"

Aufriss der Einzelpositionen

**Einzelmaßnahmen**

	<b>Projektkosten</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Anzahl</b>	<b>Anlagenbezeichnung</b>	<b>Summe BK zur IBN in</b>
	Personenaufzüge	
	Bahnsteige	
	Wetterschutz	
	Windschutz	
	Rampen	
	Treppen	
	Fahrgastinformationsanlagen	
	Fahrgastinformationsanlagen Infotafel	
	Einhausungen	
	Bahnsteigüberführung	
	Bahnsteigunterführung	
	Bahnsteigdach	
	Beleuchtungsmaste	
	Bahnsteighalle	
	Fahrtreppen	
	unterirdische Personenverkehrsanlage	
	<b>Summe Betriebskosten (Teil 1) ohne Zinseffekte</b>	



## VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG ZUM REALISIERUNGS- UND FINANZIERUNGSVERTRAG

### PRÄAMBEL

Nach § 7 Abs. 8 des Realisierungs- und Finanzierungsvertrages ist *[das Land / der Aufgabenträger]* berechtigt, die Ausgleichsrechnung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer (WP) überprüfen zu lassen.  
Hiermit wurde

\_\_\_\_\_

(nachfolgend „WP“ genannt) beauftragt.

Um den vertrauensvollen Austausch notwendiger Informationen sicherzustellen, verpflichtet sich der WP gegenüber der DB Station&Service zur Vertraulichkeit nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

### § 1

#### VERTRAULICHKEITSGRUNDSATZ

- (1) Der WP verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit der Infrastrukturmaßnahme direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form erlangten technischen und kommerziellen Daten, Zeichnungen, Pläne, Analysen, Strategien, Aspekte der Geschäftstätigkeit, Unterlagen, Erkenntnisse, Erfahrungen, sonstiges Know-how und alle sonstigen Informationen („Informationen“) streng vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Zusammenarbeit zu verwenden. Dritte im Sinne dieser Erklärung sind auch alle weiteren Stellen *[des Landes / des Aufgabenträgers]*.
- (2) Der WP wird insbesondere
  - (a) die Informationen nicht an Dritte weitergeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich machen;
  - (b) gegenüber Dritten weder das generelle Wissen über dieses Projekt noch Informationen über den Stand der Gespräche und Verhandlungen oder über die Bedingungen und Vereinbarungen offenlegen oder in sonstiger Weise zugänglich machen;
  - (c) angemessene Vorkehrungen treffen um einen Zugriff Dritter auf die Informationen zu vermeiden;
  - (d) die Informationen nicht kopieren, reproduzieren, in irgendeiner Form für eigene (kommerzielle) Zwecke verwenden oder der Kontrolle der DB Station&Service entziehen.
- (3) Der WP wird die Informationen nur solchen eigenen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Zusammenarbeit benötigen und die

zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Darüber hinaus ist eine Weitergabe an Dritte nicht zulässig.

- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet worden ist oder nicht. Eine Kennzeichnungspflicht besteht nicht. Im Zweifelsfalle ist von der Vertraulichkeit einer Information auszugehen und diese mit der DB Station&Service zu erörtern.

## **§ 2**

### **AUSNAHMEN VON DER VERTRAULICHKEIT**

- (1) Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt nicht für Informationen, wenn und soweit
  - (a) diese schriftlich durch die DB Station&Service freigegeben werden;
  - (b) diese bereits öffentlich bekannt sind oder öffentlich bekannt werden, ohne dass der WP dies veranlasst oder zu vertreten hat;
  - (c) der WP aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet ist, die Informationen gegenüber Behörden oder sonstigen Dritten offen zu legen. Ist der WP verpflichtet Informationen offen zu legen, dann wird er nur das Mindestmaß an Informationen offenlegen das ausreicht, um die entsprechende Verpflichtung zu erfüllen. Der WP wird die DB Station&Service über Art und Umfang der Offenlegung vorab schriftlich benachrichtigen und der DB Station&Service Gelegenheit zur Stellungnahme geben;
- (2) In diesen Ausnahmefällen darf der WP die im unbedingt erforderlichen Rahmen Informationen nutzen, soweit sie nicht anderweitig Rechtsschutz genießen. Auf § 3 wird verwiesen. Sofern sich der WP auf einen dieser Ausnahmebestände beruft ist er vor Bekanntmachung einer Information an Dritte dafür beweispflichtig. Der Beweis ist schriftlich zu führen.

## **§ 3**

### **EINRÄUMUNG VON RECHTEN**

- (1) Sämtliche zugänglich gemachten Informationen bleiben unabhängig von der Art ihrer Verkörperung das geistige und juristische Eigentum der DB Station&Service.
- (2) Ungeachtet ob für die jeweiligen Informationen Schutzrechte bestehen, werden durch diese Vereinbarung oder durch die Übermittlung von Informationen, keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte an Patenten, an unter gewerbliche Schutzrechte fallendes Eigentum oder an Know-how eingeräumt.

## **§ 4**

### **RÜCKGABE/LÖSCHUNG VON INFORMATIONEN**

- (1) Nach Abschluss des erteilten Prüfauftrages wird der WP die ihm überlassenen Informationen, einschließlich Kopien, andere Reproduktionen und Aufzeichnungen, unverzüglich an seinen Auftraggeber bzw. die DB Station&Service, je nachdem, wer ihm die Informationen überlassen hat, zurückgeben.

- (2) Die Rückgabe, Vernichtung oder Löschung erfolgt für die DB Station&Service kostenlos.
- (3) Dem WP steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

## § 5

### VERTRAGSSTRAFE/SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

- (1) Für den Fall, dass der WP oder einer seiner Mitarbeiter die aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung folgenden Vertraulichkeitspflichten verletzt, verpflichtet sich der WP an die DB Station&Service eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu zahlen.
- (2) Die Zahlung der Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die DB Station&Service unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf eventuelle weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

## § 6

### LAUFZEIT

Diese Erklärung gilt für die Dauer von 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung.

---

(Ort / Datum)

---

Unterschrift WP

<b>Zuwendungsempfänger:</b>				
Name <i>DB xxx AG/GmbH</i>				Datum
Anschrift <i>DB xxx AG/GmbH, Regionalbereich xxx l.xx-xx-x(OE) Straße Haus-Nr. Postleitzahl Ort</i>			Ansprechpart Frau/Herr: Telefonnummer: Faxnummer: E-Mail-Adress	
<b>Zuwendungsgeber:</b>				
<i>Land xxx/Aufgabenträger/Gebietskörperschaft Dezernat o.ä. Straße Haus-Nr. Postleitzahl Ort</i>				
<b>Mittelabrufschreiben auf Auszahlung von Teilbeträgen der Zuwendung aus dem Realisierungs- und Finanzierungsvertrag für Maßnahmenbezeichnung gem. RuFV</b>				
Bezug Realisierungs- und Finanzierungsvertrag zwischen dem Land xxx und der <i>DB xxx AG/GmbH</i> vom <i>xx.xx.xxxx</i>				
<b>1. Die erste Auftragsvergabe erfolgte am: <i>xx.xx.xxxx</i></b>				
<b>2. Bewilligte Zuwendung gem. § xy Abs. x des RuFV:</b>				EUR
<b>3. Bewilligungszeitraum vom <i>xx.xx.xxxx</i> bis <i>xx.xx.xxxx</i></b>				
<b>4. Auszahlungen</b>				
<b>4.1 Bisherige Auszahlungen</b>			Auszahlungsbetrag	
Mittelabruf (Datum)	Zeichen	Zahlungs- eingang	Spalte für mögliche	<i>Land/ Gebietskörperschaft/ Aufgabenträger</i>
1	2	3	4	5
				EUR
Summe bisherige Auszahlungen			0,00	EUR
<b>4.2 Beantragte Auszahlung</b>				<b>EUR</b>
<b>5. Bankverbindung</b>				
Geldinstitut:		.....		
BIC:		.....		
IBAN:		.....		
Codierter Zahlungsgrund:		.....		
<b>6. Ausgaben</b>				
6.1. Zuwendungsfähige/finanzierungsfähige Ausgaben bis <i>xx.xx.xxxx</i> .....				EUR
6.2 Erwartete zuwendungsfähige/finanzierungsfähige Ausgaben bis <i>xx..</i> .....				EUR
6.3 Bisherige Auszahlungen (Nr. 4.1) .....				0,00 EUR
6.4 Beantragte Auszahlung (Nr. 4.2) .....				0,00 EUR

<b>7. Bestätigungen</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>o Die Regelungen des Realisierungs- und Finanzierungsvertrages wurden berücksichtigt.</li> <li>o Die Ausgaben waren notwendig, es ist wirtschaftlich und sparsam verfahren worden und die</li> <li>o Die zur Auszahlung beantragte Zuwendung bezieht sich auf zuwendungsfähige/nach dem Vertrag</li> <li>o Die auszuzahlende Zuwendung wird innerhalb von zwei Monaten anteilig mit etwaigen</li> </ul>			
<div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-bottom: 10px;"> <span>_____</span> <span>_____</span> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span>Ort, Datum</span> <span>rechtsverbindliche Unterschrift</span> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <span>_____</span> <span>_____</span> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span>Name, OE</span> <span></span> </div>			
<b>8. Prüfvermerk</b> (nicht vom Antragsteller auszufüllen)			
8.1	Bewilligte Gesamtzuwendung (Nr.2)	0,00	EUR
8.2	Bisherige Auszahlungen (Nr. 4.1)	0,00	EUR
8.3	Restbetrag für Auszahlungen (Nr. 8.1 - Nr. 8.2)	0,00	EUR
8.4	Höchstbetrag für Auszahlung gemäß Ausgaben (Nr. 6.1 +	0,00	EUR
8.5	zur Auszahlung sind anzuordnen	0,00	EUR
8.6	von diesem Betrag (Nr. 8.5) entfallen auf		
	Entflechtungsgesetz	_____	EUR
	Landesmittel/FAG-Mittel	_____	EUR
	Regionalisierungsmittel	_____	EUR
	_____	_____	EUR
	insgesamt	0,00	
<p>sachlich und rechnerisch richtig:</p> <p>_____</p>			
<div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-bottom: 10px;"> <span>_____</span> <span>_____</span> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span>Ort, Datum</span> <span>rechtsverbindliche Unterschrift</span> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <span>_____</span> <span>_____</span> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span>Name</span> <span></span> </div>			

<input type="checkbox"/> <b>Schlussverwendungsnachweis</b> <input type="checkbox"/> <b>Zwischenverwendungsnachweis</b> zum <b>xx.xx.xxxx</b>	
<b>Zuwendungsempfänger:</b>	
Name <b>DB xxx AG/GmbH</b>	Datum xx.xx.xxxx
<b>Anschrift</b> DB xxx AG/GmbH, Regionalbereich xxx I.xx-xx-x(OE) Straße Haus-Nr. Postleitzahl Ort	<b>Ansprechpartner</b> Frau/Herr: Telefonnummer: Faxnummer: E-Mail-Adresse:
<b>Zuwendungsgeber:</b>	
<b>Land xxx/Aufgabenträger/Gebietskörperschaft</b> Dezernat o.ä. Straße Haus-Nr. Postleitzahl Ort	
Infrastrukturmaßnahme <p style="text-align: center;"><b>Maßnahmenbezeichnung gem. RuFV</b></p>	
<b>1. Die erste Auftragsvergabe erfolgte am: xx.xx.xxxx</b>	
<b>2. Bewilligte Zuwendung gem. § xy Abs. x des RuFV:</b>	EUR
<b>3. Bewilligungszeitraum vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx</b>	
<b>4. Sonstige Zuwendungen</b>	
<b>5. Sachbericht</b> Darstellung über den Stand der Bauausführung (u.a. auch etwaige Abweichungen von dem Finanzierungsvertrag zu Grunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan/Kostenanschlag), ggf. auf gesondertem Blatt.	



